Die Entwicklung der deutschen Zigarrenindustrie unter besonderer Berücksichtigung der „Verordnung über einmalige zusätzliche Steuererleichterungen zur Bereinigung der Tabakindustrie“ vom 4. Juni 1956

von

HORST OHMSEN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548107_0091

Die Entwicklung der deutschen Zigarrenindustrie unter besonderer Berücksichtigung der „Verordnung über einmalige zusätzliche Steuererleichterungen zur Bereinigung der Tabakindustrie" vom 4. Juni 1956

Dissertation
zur Erlangung des Grades
eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Hamburg

vorgelegt von
Horst Ohmsen
aus Hamburg

Hamburg
1961

Gutachter: Prof. Dr. Hans Seischab
Mitgutachter: Prof. Dr. Reinhold Henzler
Tag der mündlichen Prüfung: 24. Februar 1961

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Fotodruck: Mikrokopie G.m.b.H., München 2, Weinstraße 4

V o r w o r t

Die "Verordnung über einmalige zusätzliche Steuererleichterungen zur Bereinigung der Tabakindustrie" vom 4. Juni 1956 war ein Teil einer generellen Revision des Tabaksteuersystems und zugleich ein Wendepunkt in der hundertfünfzigjährigen Geschichte der tabakverarbeitenden Industrie. Die Steuerrechtsverordnung, kurz "Einmalhilfe" genannt, verfolgte das Ziel, die Mehrzahl der Grenzbetriebe aus dem Zigarrenherstellungsprozeß auszuscheiden. Tatsächlich erreichte der Gesetzgeber, daß innerhalb weniger Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Hälfte der Herstellungsbetriebe aus der Zigarrenindustrie ausschied!

Die manuell arbeitenden Betriebe haben es nicht verstanden, die Krisen der letzten Jahrzehnte zu überwinden. Viele Klein- und Mittelbetriebe arbeiteten unrentabel und liquidierten hauptsächlich infolge steigender Konkurrenz der Zigarettenindustrie sowie der durch die Maschinisierung ermöglichten Konzentration der Großbetriebe.

Hamburg, 1961

D i s p o s i t i o n

Seite

Einführung 8

Erster Teil: Die Entwicklung der Zigarrenindustrie in Abhängigkeit von wirtschaftlichen und gesetzlichen Einflüssen 11

A Die Gründungszeit im Zeichen der Standortverlagerungen 11

I. Die Gründungsvorgeschichte 11

II. Die Eroberung des Marktes durch die Zigarrenindustrie 12

III. Standortwahl und Standortwechsel 14

1. Der rohstoff- und konsumorientierte Standort 15

2. Der arbeitsorientierte Standort und die Heimarbeit 16

B Die Zeit von 1879 bis 1945 im Zeichen der Mechanisierung und Maschinisierung 22

I. Die Rationalisierung der manuellen Arbeitstechnik durch die Wickelform zum Auffangen der Kostensteigerung infolge der Steuer- und Zollgesetzgebung 25

II. Die Konkurrenz der Zigarette als Impuls zu weiteren Rationalisierungsmaßnahmen 27

1. Der steigende Zigarettenkonsum 28

2. Die Degression der Produktionskosten 30

a Kosteneinsparung durch Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte 30

b Der Wickelapparat als kostensparendes Hilfsmittel 31

c Die Maschinisierung als wirkungsvollster Rationalisierungsfaktor 32

III. Die Einflußnahme der Gesetzgebung auf die Entwicklung bis zum Kriegsende in der Zeit der staatlich gelenkten Planwirtschaft 39

C Die wirtschaftliche Entwicklung ab 1945 bis zum Erlaß der "Einmalhilfe" 44

Seite

I. Die Ausgangssituation 1945 und die Entwicklung bis zur Gründung der Bundesrepublik 46

1. Ursachen und Folgen der Rohstoffknappheit 46

a Beschlagnahmungen, mangelnde Importe, deutscher Tabakanbau 46

b Kontingentierung und Rationierung 48

c Rohtabakpreissteigerungen 48

2. Der Beginn der Zigarrenproduktion nach 1945 49

a Das Anwachsen der Kleinbetriebe 49

b Die Lage der Großbetriebe 49

3. Absatzhemmende Tendenzen und ihre Bedeutung für die spätere Entwicklung 50

II. Die Entwicklung der Zigarrenindustrie seit der Währungsreform 52

1. Die wachsende Macht der Großbetriebe - Ursachen der Verlagerung der Marktanteile 53

a Kredite und Kreditrestriktionen 53

b Die Folgen der Kreditrestriktionen und Investitionen 54

c Der Einfluß der Werbung 56

d Konsumverlagerungen innerhalb der Zigarrenprodukte 58

2. Der Niedergang der Kleinbetriebe 60

3. Die wirtschaftliche Lage der mittleren Industriebetriebe 60

4. Zigarrenindustrie und soziale Marktwirtschaft 62

a Freie Preisbildung in der Zigarrenindustrie 63

b Weitere Widersprüche in der Zigarrenwirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft 64

aa Gewichtsbegrenzung der Produkte 64

bb Das Maschinenverwendungsverbot und die soziale Marktwirtschaft 65

c Die Löhne in der sozialen Marktwirtschaft 66

aa Die Löhne in der allgemeinen Wirtschaft 67

bb Die Löhne in der Zigarrenindustrie 67

5. Pläne zur Überwindung der Krise 69

a Produktionskontingentierung 69

Seite

b Die Einführung einer Staffelsteuer 70

c Kartellierung 70

d Der Plan der Neuorientierung des Tabaksteuersystems 71

Zweiter Teil: Der besondere Einfluß steuerfiskalischer Maßnahmen auf die Zigarrenindustrie und ihre Kosten 73

A Die Beweggründe der staatlichen Maßnahmen 73

B Die öffentlichen Belastungen durch das deutsche Steuersystem 73

I. Die Zölle 74

1. Die Zölle nach der gesetzgeberischen Motivierung 74

a Die Prohibitivzölle 75

b Die Finanzzölle 76

c Die Schutzzölle 76

2. Die Berechnung der Zölle 76

a Die Wertzölle 77

b Die Gewichtszölle 77

3. Die Entwicklung der deutschen Zölle und Zollsätze 77

II. Die Steuern 80

1. Die Umsatzsteuern 81

2. Die Umsatzausgleichssteuer 81

3. Die Tabakbesteuerung 81

a Abgrenzung 82

b Die Banderolensteuer 83

aa Die Entwicklung der Banderolensteuer 83

bb Die Bedeutung der Banderolensteuer für die deutsche Zigarrenindustrie 85

cc Die Berechnung der Tabaksteuerwertzeichenschuld 87

dd Zahlungsweise, Zalungsbefristung, Stundung und Aufschub 89

ee Zigarrensteuerlager 91

Seite

C Steuererleichterungen 93

Dritter Teil: Die "Verordnung über einmalige zusätzliche Steuererleichterungen zur Bereinigung der Tabakindustrie" vom 4. Juni 1956 98

A Die Zielsetzung der Einmalhilfe 98

B Erläuterung der "Einmalhilfe-Verordnung" 100

I. Die Berechtigten 100
II. Abgrenzung des Geltungsbereiches der Verordnung 101
1. Zeitliche Abgrenzung 101
2. Abgrenzung nach persönlichen Gesichtspunkten 101
III. Bemessungsgrundlagen der Einmalhilfe 102
IV. Die Sätze der Einmalhilfe 103
1. Die Richtlinien für Einheitsbetriebe 103
2. Die Anwendung der Richtlinien 104
3. Die besonderen Vorschriften für Gemischtbetriebe 105
V. Die "Liquidationsbeihilfe" 106
1. Die Einstellung des Betriebes als Voraussetzung 106
2. Die Verwertung der Restbestände 107
VI. Der Verlust der Steuererleichterungsberechtigung 109
VII. Die weiteren Bestimmungen der Verordnung 109

C Die Gefahr mißbräuchlicher Ausnutzung der Einmalhilfe und der allgemeinen Steuererleichterungen 110

I. Ausnutzung des Pfändungs- und Abtretungsverbotes 110
II. Mißbräuchlicher Steuererleichterungsbezug 111

D Die Folgen der Einmalhilfe 115

I. Die Anschlußgesetzgebung 115
1. Die umsatzsteuerliche Regelung 116
2. Die einkommensteuerliche Regelung 116
3. Die Behandlung der Vermögensabgabe nach LAG 117
II. Das wirtschaftliche Ergebnis 118

Seite

Vierter Teil: Entwicklungs-Möglichkeiten der Zigarrenindustrie 119

A Wirtschaftliche Ansatzpunkte für weitere Kostendegressionen 119

I. Die innerbetriebliche Reorganisation der Zigarrenherstellungsbetriebe 119

1. Kosteneinsparung der Großbetriebe durch Direktkauf des Rohstoffes in großen Mengen 120

2. Kostensenkung durch Rationalisierung der Produktion 121

a Die zukünftige Maschinisierung der Zigarrenbetriebe und die Automation 121

b Die rationelle Ausnutzung des Rohstoffes in der automatischen Produktion 124

c Rationalisierung durch Verringerung des Sortiments als Folge der Automation 126

d Die Tendenz zum Markenartikel 129

3. Die Organisation des Vertriebswesens 132

II. Der sich anbahnende Strukturwandel der Zigarrenindustrie 134

1. Die Änderung der Betriebsgrößenstruktur 135

2. Die Änderung der Beschäftigtenstruktur und der Arbeitszeit 137

3. Monopole und Kartelle 138

B Die weitere Entwicklung der die Zigarrenindustrie betreffenden Gesetzgebung 141

I. Die künftige Handhabung des Maschinenverwendungsverbotes 141

II. Das neue deutsche Tabaksteuersystem 143

1. Die Gruppenbesteuerung 144

2. Die Rohtabaksteuer 145

III. Die künftige Zollpolitik 146

E i n f ü h r u n g

Der Untersuchung der Entwicklung der Zigarrenindustrie sei ein Überblick vom Fabrikationsgeschehen in diesem Industriezweig vorangestellt.

Der Zigarrenherstellung geht die B e s c h a f f u n g des Rohtabaks durch den "Direktkauf" oder über den Handel voraus. Der unmittelbare Bezug des Rohstoffes durch den Hersteller vom Erzeuger vermeidet zwar zwischengeschaltete Handelsstufen, bedingt aber die Abnahme großer Partien oder der gesamten Ernte einer Plantage und ist deshalb der Großindustrie vorbehalten. Im allgemeinen wird der Importhandel eingeschaltet, der in zwei Arten vorkommt. Deren eine umfaßt den Großhandel mit "Exoten" und nordamerikanischen Tabaken und deren andere den Börsenhandel mit holländischen Kolonialtabaken. Das Besondere des Handels an den Tabakbörsen von Amsterdam und Rotterdam stellt das seit 1880 angewandte Verfahren der "Einschreibung" dar. Die Auktion verläuft unter Geheimhaltung der Preisangebote der Käufer und zwingt zu einer hohen Preisangabe, da jeder Anhalt darüber fehlt, welche Preise die Mitinteressenten zu zahlen gewillt sind. Daher besteht nur bei höchstmöglichem Gebot Aussicht auf Zuschlag der Tabakpartie. Nach diesem Vorbild wird der Inlandtabak an der Tabakbörse in Heidelberg gehandelt.

Ist der Rohstoff in der Zigarrenfabrik angelangt, kann dessen B e - und V e r a r b e i t u n g in den drei üblichen Produktionsstufen beginnen:

1. Zurichtung des Rohtabaks
2. Zigarrenfertigung und
3. Behandlung der Fertigprodukte bis zur Konsumreife und Marktfähigkeit

Unter Z u r i c h t u n g ist die Aufbereitung des Rohstoffes zu verstehen. Es ist erforderlich, den vom Erzeuger vorbehandelten [1] und in gepreßtem Zustand verpackten Tabak aufzulockern und zu entstauben.

---

1) Durch den Gärungsprozeß einer einfachen oder doppelten "Fermentation" werden geschmacklich unerwünschte Bestandteile des Rohtabaks abgebaut.

Die zum Füllen der Zigarre vorgesehenen Einlagesorten werden zerschnitten und nach einem bestimmten Rezept gemischt. Für die Umhüllung der Zigarre bedarf das Tabakblatt einer besonders eingehenden Vorbereitung. Im allgemeinen haben die Rohtabake in getrocknetem Zustand auf Grund ihrer natürlichen Beschaffenheit eine für die Verarbeitung ungenügende Elastizität. Um ein Brechen und Zerreißen zu vermeiden, wird unter Ausnutzung der hygroskopischen Eigenschaft der Blätter dem Tabak Feuchtigkeit in Befeuchtungs- oder Dampfanlagen zugeführt. Die hygroskopische Aufbereitung ist besonders für das Entrippen der Tabakblätter notwendig, weil hierbei die Blattelastizität am stärksten beansprucht wird.

Durch das Entfernen der nicht verwendungsfähigen Mittelrippe zerfällt das Blatt in eine linke und eine rechte Hälfte; dementsprechend entstehen in der Produktion "linke" und "rechte" Zigarren.

Diesen Vorbereitungen schließt sich der F e r t i g u n g s p r o z e ß zunächst mit der Dosierung der für die Einlage vorgesehenen Tabakmenge an. Das Füllgut wird mit einer Blatthälfte [2], dem "Umblatt", zum "Wickel" gerollt. Die Verteilung der Einlage innerhalb des Umblattes richtet sich nach der Form der Zigarre. Das Deckblatt, auch "Decker" genannt, ist die äußere Umhüllung der Zigarre und bedarf eines formgerechten Zuschnittes, wenn das Produkt ein besonderes Fasson haben soll [3]. Zigarillos und Stumpen sind Zigarrenarten ohne Umblatt, sie sind lediglich einmal "eingehüllt". Im Gegensatz zu diesen "Einhüllen"-Produkten können durch Umrollen der Wickel mit dem "Aufleger", einem Tabakblatt als besonders wertvollem Aromaträger, "Mehrhüllen"-Produkte entstehen. Alle bedürfen aber eines äußeren Deckblattes.

In der Zigarrenindustrie kommen vier Fertigungsverfahren zur Anwendung, die sich arbeitstechnisch unterscheiden:

---

2) oder einem kleinen Tabakblatt, das eine zarte Mittelrippe enthält und daher nicht entrippt zu werden braucht.

3) wie beispielsweise "Trompetenform" mit weit ausladendem Brandende, "Zeppelinform" mit besonders gekrümmter Ellipsenform oder "Kreisel" mit sich verjüngenden Enden.

1. Die Handarbeit ohne Verwendung von Hilfsvorrichtungen,
2. Die Handarbeit unter Benutzung von Formen 4) und Penalen 5),
3. Der mechanische Fertigungsablauf mit Hilfe des Wickelapparates 6),
4. Die maschinelle Produktion.

Diese technologisch verschiedenartigen Herstellungsprozesse kennzeichnen in der gegebenen Reihenfolge zugleich die chronologische Entwicklung der Arbeitsmethoden in der deutschen Zigarrenindustrie. Sie sind auch gegenwärtig noch in reiner oder gemischter Form anzutreffen.

Die F e r t i g p r o d u k t e sind unmittelbar nach Beendigung des Produktionsprozesses noch nicht konsumfähig, weil die zur Fabrikation erforderliche Feuchtigkeit dem Tabak durch einen Trockenprozeß wieder entzogen werden muß [7]. Eine anschließende Ablagerung vervollkommnet das Aroma der Zigarre, die in diesem Stadium zwar konsum-, aber noch nicht handelsfähig ist; denn die unterschiedlichen Farbnuancen der Deckblätter erfordern ein farbgleiches Sortieren oder Pudern. Bevor die verpackte Ware die Fabrikationsstätte verläßt, muß sie gemäß dem Tabaksteuergesetz mit einer Steuermarke banderoliert werden.

---

4) Die Form ein zweiteiliges Holzbrett mit meist 20 Hohlräumen in Zigarrenform, wird zum Pressen der Wickel verwendet.

5) Die Penale (Pennale) ist eine zweiteilige Holzschatulle zum Pressen und Formen je eines Wickels.

6) Der Wickel stellt den Übergang von der manuellen zu maschinellen Produktion dar; er fertigt mit einem rollenden Wickeltuch Wickel und Zigarren.

7) In den USA werden von den Konsumenten "frische" Zigarren bevorzugt, die nicht getrocknet oder abgelagert sind.

Erster Teil

Die Entwicklung der Zigarrenindustrie in Abhängigkeit von wirtschaftlichen und gesetzlichen Einflüssen

A Die Gründungszeit im Zeichen der Standortverlagerungen

Die "Gründungszeit" der deutschen Zigarrenindustrie umfaßte einen Zeitraum, der bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts reichte. Erstreckt sich die Vorgeschichte auch über mehrere Jahrhunderte, so konzentrierte sich das ökonomische Geschehen der ersten Anfänge doch nur auf wenige Jahrzehnte, die im Zeichen der Standortverlagerungen zur Senkung der Kosten und zur Überwindung der "älteren" Rauchtabakkonkurrenz standen.

I. Die Gründungsvorgeschichte

Der Tabakgenuß in seinen verschiedenen Formen war den Indianern bei der Entdeckung Amerikas 1492 bereits bekannt und fand von dorther allmählich Eingang in Europa. Die ursprüngliche Art des Tabakgebrauches in den europäischen Kulturländern, das Schnupfen, setzte sich im gesellschaftlichen Leben schnell als neue Passion durch. Von England verbreitete sich die Sitte des Pfeifenrauchens über Holland auf dem europäischen Kontinent und schließlich während des Dreißigjährigen Krieges durch fremdländische Söldner auch in Deutschland. Der gegenüber dem Rauchtabak besonders teure Zigarrenkonsum fand um 1750 Anhänger und erstreckte sich vorerst auf begüterte Kreise. Geraucht wurden Import-Zigarren aus Kuba; in Europa gab es noch keine Zigarrenfabrikation. Nach Witteler [8] gründete Hans Heinrich Schlottmann 1788 die erste europäische Zigarrenmanufaktur in Rom. Jedoch, so berichtet Witteler, sei der Absatz der Produkte anfänglich auf Schwierigkeiten gestoßen.

---

8) Witteler, H.: "Das Deutsche Zigarrengewerbe - Entwicklung, Bedeutung und Tendenzen", Stuttgart 1932, S. 4.

Dem Sprachgebrauch nach handelt es sich um einen sog. "Einheitsbetrieb", weil nur Zigarren produziert wurden. Betriebe, die sowohl Zigarren als auch Rauch- und Schnupftabak herstellen, werden "Gemischtbetriebe" genannt.

II. Die Eroberung des Marktes durch die Zigarrenindustrie

Die Ursache des mangelnden Absatzes lag zunächst bis 1830 am für die breiteren Volksschichten unerschwinglichen Preis der Zigarren [9]. Die ersten Zigarren wurden aus qualitativ hochwertigen überseeischen Tabaken in manueller Fertigungsweise erstellt. Infolgedessen ergab sich ein verhältnismäßig hoher Kleinverkaufspreis. Zudem erfreute sich der Pfeifengenuß immer noch allgemeiner Beliebtheit, so daß die Zigarre zunächst wenig Anklang fand. Trotz dieser entmutigenden Marktlage nahmen in den folgenden Jahrzehnten weitere Unternehmen in Hamburg, Bremen und den Tabakanbaugebieten Badens die Zigarrenfabrikation auf. Die Gründungen wurden größtenteils durch alteingesessene Rauchtabakfabrikanten vorgenommen, die über fachkundige Arbeitskräfte verfügten, denen das Erlernen des Zigarrenrollens leicht fiel. Jedoch verblieb angesichts der vorerst noch langsam zunehmenden Absatzerfolge das Produktionsschwergewicht auf der Rauchtabakfabrikation, und das Zigarrenprodukt erhielt einen gewissen kalkulatorischen Rückhalt bei der vorläufig noch rentableren Rauchtabakherstellung. Es bedurfte eines längeren Überganges, um die Konsumenten für den Zigarrengenuß zu gewinnen.

Nach Witteler brachte erst der Fortfall der Zollschranken durch die Gründung des "Deutschen Zollvereins" im Jahre 1833 eine Belebung des allgemeinen Handels, mithin auch eine Steigerung des Absatzes von Zigarren. Zugleich erkannte der Raucher, daß der Genuß der Pfeife dem der Zigarre unterlegen war, weil die letztere einen vergleichsweise verfeinerten Geschmack bot [10] und sich bequemer handhaben ließ; das lästige Herumtragen von Tabakbeutel und Pfeifenstopfer entfiel. Schließlich vermochte die Zigarre auch den individuellen Ansprüchen der Raucher durch die Mannigfaltigkeit der Fassons und Geschmacksrichtungen besser Rechnung zu tragen. Die dank der manuellen Herstellung jederzeit variable Zigarrenform war den schnell wechselnden Ansprüchen der Konsumenten gewachsen. Die Pfeife als Inbegriff der Romantik wich in der Biedermeierzeit der die feine Lebensart verkörpernden "gemütlichen" Zigarre.

---

9) Pietschmann, E.: "Die Verschiebung in der Art des Tabakkonsums und ihr Einfluß auf die deutsche Steuerpolitik", Köln 1929, S. 15.

0) Witteler, a.a.O., S. 13.

Mangels statistischer Unterlagen fehlte es an der Möglichkeit, den Zigarrenkonsum der ersten 50 Jahre zahlenmäßig zu belegen [11]. Nach Schätzungen [12] betrug der deutsche Zigarrenverbrauch im Jahre 1861 bereits rund 3 Milliarden Stück oder 41,5 vom Hundert des gesamten Tabakkonsums; 58,5 vom Hundert entfielen auf Pfeifen-, Kau- und Schnupftabak. Bereits ab 1860 nahm der Marktanteil der Zigarre stetig zu, während der des Rauchtabaks, trotz einer absoluten Konsumsteigerung, sich im Verhältnis zur Zigarre immer mehr verringerte.

Mit der Verarbeitung der ersten importierten Java- und Sumatratabake um 1870 verbreitete sich der Zigarrenkonsum zusehends. Die Preise dieser Tabake lagen unter denen der brasilianischen und nordamerikanischen, die bislang ausschließlich zur Verarbeitung gelangten. Die Produktionskosten ließen sich durch den billigeren Rohstoff derart senken, daß die Zigarrenpreise nunmehr auch für die breiteren Konsumenten tragbar wurden.

Infolge der schnell ansteigenden Nachfrage nach Sumatra-Zigarren verteuerte sich aber der Rohstoff, da das Angebot der Nachfrage nicht folgen konnte. Die Zigarrenindustrie stand vor dem Problem, das "schnell im Preise steigende Material zu langsam im Preise steigenden Zigarren zu verarbeiten" [13]. Trotzdem begann eine "Glanzperiode der Zigarre", weil ein Einbruch in den Absatzmarkt gelang, der bislang durch die dominierende Marktstellung des Rauchtabaks gekennzeichnet war.

Die Konsequenzen hinsichtlich der Notwendigkeit der Überwindung der Rauchtabakkonkurrenz beeinflußten im Verlaufe der Gründungszeit die Kosten der Zigarrenproduktion. Die ersten Jahrzehnte standen im Zeichen von Kostensenkungsbestrebungen, die im wiederholten Standortwechsel ihren Ausdruck fanden.

---

11) Witteler, a.a.O., S. 11.

12) Mährlen, J.: "Die Besteuerung des Tabaks im Zollverein", Stuttgart 1868, Anhang S. 66.

13) Bertram, E.: "Volkswirtschaftliche Probleme der Zigarrenindustrie unter besonderer Berücksichtigung der Verbreitung und Wanderungen der Zigarrenindustrie", Greifswald 1931, S. 165.

III. Standortwahl und Standortwechsel

Als in den Jahren 1852 und 1854 Braunschweig und Hannover dem "Deutschen Zollverein"beitraten, wanderte die Mehrzahl der hanseatischen Zigarrenfabriken in das Zollinland ab. Die wenigen in Hamburg und Bremen verbliebenen Betriebe stellten nur noch qualitativ besonders hochwertige Zigarren her. Nach 1860 ging die Zigarrenindustrie dazu über, die Fabrikationsbetriebe aus den großen Städten auf das Land und in kleinere Städte zu verlegen [14]. In diesem Zusammenhang gewannen insbesondere Baden, Westfalen, das Eichsfeld in Mitteldeutschland und das Gebiet Untermain als Schwerpunkte der Zigarrenfabrikation eine große Bedeutung.

Gegen Ende der Wanderungen der Zigarrenindustrie um 1878 [15] bildeten sich in Deutschland dreizehn Bezirke, die den damaligen Standort der deutschen Zigarrenindustrie erkennen lassen:

1. Rheinland,
2. Süddeutschland,
3. Untermain,
4. Westfalen,
5. Mitteldeutschland,
6. Oberbaden,
7. Gießen,
8. Sachsen,
9. Brandenburg-Pommern,
10. Bremen,
11. Hamburg,
12. Schlesien,
13. Nordost (Ostpreußen).

Die Standortverlagerungen im 19. Jahrhundert waren auf Grund der unbeschränkten Transportfähigkeit des Tabaks und der Betriebseinrichtungen möglich. Es taucht die Frage auf, warum die Zigarrenindustrie sich nicht gleichmäßiger verteilte, sondern sich vornehmlich auf Baden, den Untermain, das Eichsfeld und Westfalen konzentrierte, und es gilt die Gründe zu untersuchen, die im Verlaufe der Entwicklung die Unternehmer veranlaßt haben, den Standort ihrer Fabriken mitunter mehrmals zu verlagern.

---

14) Reinhardt, L.: "Kulturgeschichte der Nutzpflanzen", Bd. IV, 1. Hälfte, München 1911, S. 681.

15) Bertram, a.a.O., S. 17.

1. Der rohstoff- und konsumorientierte Standort

Nach Weber [16] läßt sich die Wahl des Standortes eines Industriebetriebes aus rationalen Erwägungen des Unternehmers ableiten. Für die Standortwahl sind sogenannte "Standortfaktoren" maßgebend, die die räumliche Verteilung der Industriebetriebe nach der Abwägung von Kostenvorteilen beeinflussen. Ein Standortfaktor ist demnach ein Vorteil, der für eine wirtschaftliche Tätigkeit dann eintritt, wenn sie sich an einem bestimmten Ort vollzieht. Weber unterscheidet als Standortfaktoren Transport- u. Arbeitsorientierung sowie Agglomeration.

Die T r a n s p o r t o r i e n t i e r u n g liegt bei der Errichtung von industriellen Betrieben am Transportkostenminimalpunkt vor, deren Voraussetzung die Hansestädte Hamburg und Bremen in bezug auf den Rohtabakimport erfüllten. Die Begründung der ersten Zigarrenmanufaktur an den Hauptimportplätzen überseeischer Tabake ersparte den Unternehmern den Transport der Rohstoffe zur Fabrikationsstätte. Das galt auch für die Verteilung der Fertigprodukte an die Abnehmer, die in diesen Städten wohnten und vorerst den Hauptteil des Kundenstammes bildeten. Neben dieser K o n s u m o r i e n t i e r u n g lag eine weitere von Weber aufgestellte "Standortbedingtheit" in Form einer Agglomeration vor. Wenn auch zunächst noch nicht von einer "Ballung" der Zigarrenindustrie gesprochen werden konnte, so suchten die ersten Herstellbetriebe die Nähe der Rauchtabakfabriken oder stellten einen ihrer Teilbetriebe dorthin ab, weil branchenkundige Arbeitskräfte zum Erlernen des Zigarrenrollens besser geeignet waren als branchenfremde. Überdies konnte sich die aus dem Rauchtabakgewerbe entwickelnde Zigarrenindustrie des in der Tabakbranche bereits vorhandenen Absatzmarktes einschließlich der Absatzorganisation bedienen.

Nach der Gründung der Zigarrenindustrie in den Hansestädten begannen auch in der Pfalz und in Oberbaden einige Betriebe mit der Herstellung des neuartigen Tabakproduktes. In diesen Gebieten wurde Tabak für die Rauch- und Kautabakindustrie angebaut; seine Verwendungsbestimmung

16) Weber, A.: "Der Standort der Industrien" I. Teil, "Reine Theorie des Standorts", Tübingen 1909.

erstreckte sich dann auch auf die Zigarrenproduktion. Diese Produkte wiesen gegenüber den in den Hansestädten aus überseeischen Tabaken gefertigten minderwertige Qualität auf. Daher gelangten in den Anbaugebieten nur billige Sorten auf den Markt. Der Absatz war auch hier auf die unmittelbare Umgebung der Produktionsstätten beschränkt, weil das Produktionsvolumen noch nicht groß genug war, alle Gebiete Deutschlands zu versorgen, und zugleich auch die innerdeutschen Zollschranken in den ersten Jahrzehnten den Absatz einengten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der erste Standort der Zigarrenindustrie sowohl material- als auch absatzorientiert war, letzteres durch den konsumfreudigen Abnehmerkreis in den Hansestädten und in den Tabakanbaugebieten.
Die bei der Zweckmäßigkeitswahl mitsprechenden Gründe bezüglich des bereits vorhandenen Rauchtabakgewerbes waren somit auch hinsichtlich der Konsumbereitschaft als besondere Begünstigung für die Gründung der Zigarrenindustrie anzusehen.

2. Der arbeitsorientierte Standort und die Heimarbeit

Die Zigarrenindustriebetriebe produzierten auf Grund der vorherrschenden Handarbeit äußerst lohnintensiv. Deshalb stand die industrielle Entwicklung unter dem Bestreben, die Arbeitskosten zu senken. Das Fertigen der Zigarren erforderte jedoch infolge der vielen Arbeitsgänge eine besondere Geschicklichkeit und Fingerfertigkeit. Daher konnte sich die Zigarrenindustrie bei ihren Standortverlagerungen nicht ausschließlich an den niedrigsten Arbeitskosten orientieren, sondern war daneben auch bestrebt, sich in solchen Gebieten niederzulassen, in denen sie genügend Arbeitskräfte vorfand, die das Zigarrenwickeln auf Grund bereits vorhandener handwerklicher Fertigkeiten leicht und schnell erlernten.

Inzwischen hatte sich die Nachfrage nach Zigarren verstärkt, bis deren Marktanteil den des Rauchtabaks überstieg [17]. Das läßt sich daraus

17) Boerner, A.: "Kölner Tabakhandel und Tabakgewerbe 1628/1910". Veröffentlichung d. Archivs für Rheinisch-Westf. Wirtschaftsgeschichte Bd. II, Essen 1912, S. 187/203;
Jaffe, E.: "Hausindustrie und Fabrikbetrieb in der deutschen Zigarrenfabrikation". Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 16, Leipzig 1899, S. 280 ff.

erklären, daß es "im Zuge der Zeit" lag, sich in einen feineren Lebensstil hineinzuleben: "Wer es sich leisten kann, wechselt vom Pfeifen- zum Zigarrenrauchen über" [18]. Zum anderen sanken die Preise durch die Verarbeitung der preisgünstigen Java- und Sumatraimporte [19]. Der prozentuale Anteil der Zigarren am Gesamtkonsum von Tabakwaren stieg in den Jahren 1861, 1877 und 1893 wie folgt [20]:

Produkt	Anteil am Gesamtkonsum		
	1861 in %	1877 in %	1893 in %
Zigarren	41,5	43,00	52,76
Zigaretten	--	--	0,97
Rauchtabak	52,5	45,93	35,96
Schnupftabak	5,5	7,53	5,03
Kautabak	0,5	3,54	5,28

Mit dem Anwachsen der Zigarrenindustrie auf Grund der ständig steigenden Nachfrage begann eine verstärkte Suche nach freien Arbeitskräften, die in den dichtbesiedelten Gebieten aber nicht zu finden waren. Der einstigen Standortorientierung nach dem Transportkostenminimalpunkt wurde nun die Arbeitsorientierung vorgezogen, bei deren Standortwahl Menge, Qualität und Billigkeit der Arbeitnehmer die entscheidende Rolle spielten. Die Zigarrenindustrie verlegte die Produktionsstätten in Gebiete mit niedrigen Lohnsätzen und war infolgedessen stark dezentralisiert. Der gezahlte Akkordlohn für tausend Zigarren schwankte zwischen 1,6 Taler und 7,5 Taler für Spitzenqualitäten. Diese Deglomeration vollzog sich jedoch nur zum kleineren Teil durch Filial- oder Neugründungen. Nach Heuser [21] errichteten in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts Hamburger und Bremer

---

18) Tiedemann, E.: "Geschichte des Tabaks und anderer deutscher Genußmittel", Frankfurt am Main 1854, S. 377.

19) Vergl. S. 13.

20) Lissner, J.: "Die deutsche Tabaksteuerfrage", Leipzig 1907, S. 51 ff; Pietschmann, E., a.a.O., Tab. 8, S. 52 ff; Mährlen, J., a.a.O., Anhang S. 66.

21) Heuser, K.H.: "Heimarbeit und Verlag in der Zigarrenindustrie des Kreises Herford", Frankfurt/Main 1925.

Firmen Filialen im Kreise Herford. In fast allen kleineren Ortschaften dieses Bezirkes entstanden Zigarrenfabriken.

In dieser Zeit waren vier Betriebsformen mit unterschiedlicher Beschäftigtenzahl festzustellen [22]:

Zigarreneinheitsbetriebe		
Betriebsformen	beschäftigte Personen	
	Anzahl	Prozent
Selbständige Unternehmungen ohne Zweigniederlassungen	39.076	25,4
Hauptniederlassungen von selbständigen Unternehmungen	32.068	20,8
Zweigniederlassungen von den Hauptniederlassungen räumlich getrennt	65.068	42,2
Hausgewerbebetriebe	17.818	11,6
Insgesamt:	154.030	100,0

Auch aus den Unterlagen des Rechnungswesens lassen sich Schlüsse auf die Betriebsform ziehen, wie das folgende Beispiel der Anteile der Fuhrparkkosten an den Gemeinkosten bei verschiedener Betriebsorganisation zeigt:

---

22) Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 413, I, S. 267.

Betriebsart	Anteile der Gemeinkosten			
	Herstlg.	Verw.	Vertr.	Summe
A Betrieb in der Großstadt	20 %	10 %	70 %	100 %
B Betrieb in ländlicher Gegend mit Filialen und Heimarbeiten	70 %	10 %	20 %	100 %
C Betrieb in einer Kleinstadt	40 %	10 %	50 %	100 %

In allen drei aufgeführten Fällen handelt es sich um Zigarrenbetriebe mittlerer Betriebsgröße. Der Standort des Betriebes A lag in einer Großstadt und somit in unmittelbarer Nähe der größten Anzahl der Konsumenten. Die Kostenanteile des Fuhrparks verteilten sich zu 20 vom Hundert auf den Herstellungsbereich, zu 70 vom Hundert auf den Vertrieb und 10 vom Hundert waren verwaltungsanteilige Kosten. Der Betrieb B befand sich in einer ländlichen Gegend, hatte eine oder mehrere Filialen und ein weitverzweigtes Heimarbeiternetz. Deshalb standen die Rohstoffversorgung der einzelnen Fabrikationsstätten sowie der Abtransport der Fertigwaren im Vordergrund. Der Vertrieb erfolgte überwiegend durch öffentliche Verkehrsmittel (Eisenbahn, Post). Dementsprechend mußte in diesem Falle der Hauptkostenanteil des Fuhrparks den Herstellkosten zugeschlagen werden. Der Betrieb C vereinigte Funktionen der Betriebe A und B.

Die Zweigniederlassungen und Hausgewerbebetriebe arbeiteten mit einer für die Zigarrenindustrie neuen Betriebsform, der H e i m a r b e i t . Das Tätigkeitsmerkmal ist im Heimarbeitergesetz [23] wie folgt definiert: "Wer in selbstgewählter Arbeitsstätte (eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte) allein oder mit seinen Familienangehörigen im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern gewerblich arbeitet,

23) § 2 Heimarbeitergesetz vom 14.3.1951 (BGBl. I, S. 191); diese Definition ist von überlieferten Heimarbeit-Vereinbarungen übernommen.

jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem unmittelbar oder mittelbar auftraggebenden Gewerbetreibenden überläßt."
In der Zigarrenindustrie ist Heimarbeiter, wer nur für denselben Auftraggeber arbeitet, die Rohstoffe vom Auftraggeber geliefert erhält,die hergestellten Waren (aus Gründen der Steueraufsicht) nicht verkaufsfertig macht und Tabakerzeugnisse nicht für eigene Rechnung herstellt [24]. Er unterscheidet sich vom Fabrikarbeiter dadurch, daß er die Arbeitszeit und -dauer selbst bestimmen kann. Im Gegensatz zum Handwerker arbeitet der Heimarbeiter nur nach Auftrag und nicht auf Vorrat. Die Entlohnung erfolgt entsprechend der abgelieferten Stückzahl.
Die Heimarbeiter der Zigarrenindustrie zur Zeit der Standortverlagerung entstammten der Landwirtschaft und waren auf einen Nebenverdienst angewiesen. Sie versuchten durch Heranziehung von Familienangehörigen für die Zigarrenherstellung ihre finanzielle Lage zu verbessern. Der Lohn für die Anfertigung von tausend Zigarren wurde von Heuser [25] in den Anfangsjahren der Zigarrenproduktion im Kreise Herford mit 2,50 Mark beziffert. Der Lohn für Entrippen von 1 Kilogramm Tabak betrug 28 Pfennige bei einer benötigten Zeit von 1 Stunde und 20 Minuten; also wurden für 1 Stunde 21 Pfennige Entlohnung gezahlt.

Die Vorteile des Verlagssystems lagen für den Unternehmer nicht nur im niedrigen Lohnkostensatz. Der Heimarbeiter beschäftigte bei steigendem Produktionsbedarf neben seinen in der Zigarrenherstellung geübten Familienangehörigen auch fremde Arbeitskräfte, regelte deren Entlohnung, trug die Kosten der Mieten für die Arbeitsräume, Licht und Heizung. Während produktionsschwacher Zeiten hielt sich der Fabrikant einen Stamm erstklassiger Facharbeiter, ohne an fixe Lohnkosten gebunden zu sein oder Entlassungen vornehmen zu müssen. Das entband den Unternehmer von einem Teil seines Risikos.

Die Unkosten des Verlagsgeschäftes waren im Verhältnis zur zentralen Fabrikation gering; daher ermöglichte diese Betriebsform dem kapital-

---

24) § 10 DB

25) Heuser, a.a.O., S. 47 ff.

schwachen Zigarrenhersteller überhaupt erst die Existenzgründung und Produktion.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wuchs besonders die Zahl der in Westfalen (Herford, Bünde, Vlotho, Spenge) errichteten Zigarrenfabriken an. Die Lage des Arbeitsmarktes war für das Zigarrengewerbe günstig, weil Arbeitskräfte in genügender Zahl zur Verfügung standen. Die an Hausfleiß und Fingerfertigkeit gewöhnten Heimarbeiter waren einst für die Leinenherstellung tätig und wurden durch die Mechanisierung der Textilindustrie frei. Die Zigarrenindustrie konnte dem in diesem Gebiet herrschenden Beschäftigungsmangel Einhalt gebieten und aus der hohen Qualität der Handarbeit Nutzen ziehen. Die Akkordlöhne der Fabrikarbeiter lagen bis zu 10 vom Hundert über denen der Heimarbeiter. Unter Berücksichtigung der Gemeinkostenanteile der Produktion (Soziallasten fielen zu dieser Zeit nicht an) war ein Kostenvorteil durch die Beschäftigung von Heimarbeitern von 5 vom Hundert der Herstellkosten nicht zu hoch eingeschätzt. Der Lohnanteil für das Rollen und Wickeln von tausend Zigarren betrug 14,00 Mark bei einem Endbetrag von 87,55 Mark, wie aus der nachstehenden Kalkulation [26] ersichtlich ist:

1.	Arbeitslohn	14,00 Mark
2.	2 Pfund Deckblatt	5,00 "
		19,00 "
3.	4 Pfund Umblatt	4,00 "
		23,00 "
4.	7 Pfund Einlage	7,00 "
		30,00 "
5.	Sortierlohn pro 1000	2,00 "
6.	Kisten (20 Stück)	5,00 "
		37,00 "
7.	Vertreterprovision	4,80 "
		41,80 "
8.	Umsatzsteuer	0,75 "
9.	Handlungskosten	45,00 "
		87,55 Mark

Hinzu kamen die Hilfslöhne für:

1. Das Reinigen des Rohtabaks,
2. Das Anfeuchten vor dem Schneiden,
3. Das Trocknen des Tabaks nach dem Schneiden des Einlagegutes,

26) Heuser, a.a.O., S. 24.

4. Die Umblatt- und Deckblattanfeuchtung,
5. Das Entrippen,
6. Das "auf Stapel legen" der Blatthälften,
7. Das Herantragen der linken und rechten Blatthälften an die Arbeitsplätze.

Vermutlich sind die Hilfslöhne in der Position 9 der aufgeführten Kalkulation enthalten und lassen die Gesamtlohnkosten auf 20 bis 30 vom Hundert der Endsumme steigen. Trotz der Arbeitsorientierung bei der Standortwahl und der Beschäftigung von Heimarbeitern befriedigte das Ergebnis der Lohnkostensenkung nicht. Auf dem Lohnsektor konnten zunächst keine weiteren Kostendegressionen verzeichnet werden, so daß die Mechanisierung und Maschinisierung in den Vordergrund der Betrachtung im Hinblick auf ihre betriebswirtschaftliche Nutzung traten.

B Die Zeit von 1879 bis 1945 im Zeichen der Mechanisierung und Maschinisierung

Seit ihrer Gründung mußte sich die Zigarrenindustrie mit gesetzgeberischen Maßnahmen auseinandersetzen, die, zusammen mit dem später hinzukommenden Konkurrenzkampf mit der Zigarettenindustrie, eine Mechanisierung und Maschinisierung bestimmte.

Als Einleitung zur Betrachtung der einzelnen Phasen der Industrialisierung muß zum besseren Verständnis der Ermittlung des Selbstkostenpreises der Zigarrenproduktion der Kalkulationsaufbau erläutert werden.

Der Unternehmer geht bei der Kalkulation von folgenden Posten aus: Kosten für den Rohtabak, Tabakzoll, erste Umsatzsteuer für den verzollten Rohstoff, Löhne und Gehälter einschließlich Soziallasten, Vertriebskosten, Gemeinkosten, zweite Umsatzsteuer für den Warenwert ohne Tabak-Steuerbanderole, Gewinn und Banderolensteuer [27]. Die Banderolensteuer ist nach einer Höchstgewichtsklassifikation [28] gestaffelt, so daß je einer Zigarrengewichtsklasse eine festgelegte

---

27) Ab 1919 Versteuerung der Fertigprodukte nach Höchstgewichts-Gruppen und entsprechenden Gruppeneinteilungen für die Banderolensteuer (je höher das Gewicht, desto höher sind der gesetzlich vorgeschriebene Kleinverkaufspreis und die Banderolensteuer).

28) s. S. 87, Zweck der Höchstgewichtsbegrenzung, § 19 DB TabStG.

Steuer entspricht. Die vom Unternehmer ermittelte Banderolengruppe legt den Kleinverkaufspreis fest. Es können sich drei Möglichkeiten für das Resultat einer Kalkulation ergeben: die Summe entspricht einem der tabellarisch festgelegten und für den Unternehmer bindend vorgeschriebenen Verkaufspreis, sie ist höher oder niedriger und liegt zwischen dem nächst höheren oder niedrigeren Verkaufspreis. Weil die beiden letztgenannten Möglichkeiten, daß der kalkulierte Preis keinem vorgeschriebenen Preis entspricht, in der Praxis überwiegen, muß der Zigarrenfabrikant auf retrogradem Wege, von einem der Gruppenpreise ausgehend, die Kalkulation - oft mehrmals - neu aufbauen. Dazu bedarf es einer Fülle von Versuchen. Ändert sich das Gewicht, so ändern sich Preis, Qualität und Banderolensteuer; ändert sich der Preis - und damit die Banderolensteuer - so müssen sich Gewicht und Qualität dem anpassen uns so fort.
Die Kalkulation ist - und darin liegt das Besondere im Zigarrenbetrieb - einem Kräfteparallelogramm vergleichbar, in dem die Variation eines der gravierenden Faktoren, nämlich Gewicht, Preis, Qualität oder Banderolensteuer, die Änderung aller anderen Faktoren nach sich zieht. Sowohl das Gewicht als auch die Qualität bestimmen nicht nur die Wahl der Rohstoffe, sondern auch die anzuwendenden Arbeitsmittel. Die Schwierigkeit der Kalkulation bringt es mit sich, daß die Produzenten ihre Kalkulationen nur selten den Gegebenheiten infolge der Rohstoff-, Lohn- und Steuerentwicklung anpassen, sondern geringfügige Varianten selbst auffangen, ohne sie auf den Konsumenten abzuwälzen. Sie tun dies um so mehr, als sie ihre Rohbestände auf das laufende Produktionsprogramm ausgerichtet haben und wegen Verteuerung einer Tabaksorte oder eines Lohnsatzes den noch vorhandenen Bestand der anderen Sorten der Mischung nicht aufgeben können. Dieses Risiko der Unternehmung tritt im Zigarrenherstellungsbetrieb häufig auf.

Zur Erläuterung des Gesagten und der folgenden Ausführungen sei ein Kalkulationsbeispiel für die Ermittlung des Selbstkostenpreises von tausend Stück Zigarren gegeben [29].

---

29) Die Kalkulation ist aus der DM-Zeit, weil eine ähnliche Aufstellung in RM nicht zu beschaffen war, was für das Herausstellen der Methode unerheblich ist.

1. Rohtabak für	DM	DM	DM
Deckblatt, Brasil, 2.8 kg pro kg DM 12,-- =	33,60		
Umblatt, Java, 2.0 kg pro kg DM 8,-- =	16,00		
Einlage, Havanna, 1.0 kg pro kg DM 4,-- =	4,00		
Einlage, Brasil, 3.0 kg pro kg DM 2,-- =	6,00		
Einlage, Java, 1.5 kg pro kg DM 3,-- =	4,50		
Rohtabak gesamt: 10.3 kg	64,10	= 64,10	
2. Zoll für 10.3 kg Rohtabak	10,54	= 10,54	
3. 4 % Umsatzsteuer von	74,64	= 2,99	
4. Hilfsstoffe [30]		1,00	78,63
5. Löhne für Zurichtung [31]			
Deck- und Umblatt 4.8 kg x Lohn = DM 1,19 pro 500 g Tabak	11,42		
Handarbeit Fassonklasse C [32]	70,30		
100 Kisten Nageln, Bekleben [33]	9,50		
Sortieren [34]	2,24		
Banderolieren	1,85		
Nettolohn	95,31		
6. Auf Summe Position 5: 30 % Ferien, Feiertage, Deputatszigarren	28,59		
7. Gesamtlohn	123,90		
8. 10 % Sozialversicherung von Position 7	12,39		136,29
9. Material: Kisten und Aufmachung			50,00
10. Vertriebskosten			5,29
11. Skonto, Umsatzsteuer (vom Warenwert ohne Steuerbanderole) = 10 %			
Vertreterprovision (Warenwert ohne Steuern) = 10 % [35]			
20 %			100,00
12. Gemeinkosten und Gewinn [36]			129,79
13. Ware ohne Banderolensteuer [37]			500,00

30) Hilfsstoffe: Puder und Klebstoff.

31) Lohntarif, für die Zigarrenherstellung im Bundesgebiet, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband der Zigarrenhersteller e.V. (BdZ), Heidelberg, und der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Sitz Hamburg, in Kraft getreten am 1. Oktober 1956, S. 39.

32) Lohntarif, a.a.O., S. 15.

33) Lohntarif, a.a.O., S. 47.

34) Lohntarif, a.a.O., S. 41.

35) Der zugrunde gelegte vom Hundertsatz ist ein Beispiel, die Betriebe haben eigene Erfahrungssätze.

36) Gemeinkosten und Gewinn sind ein Wert, der bei retrograder Rechnung "übrigbleibt". Es bedarf mehrerer Vorkalkulationen, bis der "angemessene"Wert getroffen wird.

37) Der Warenwert ohne Banderolensteuer wurde vor Erstellung der Kalkulation fixiert.

Die Selbstkosten-Vorkalkulation ist an ein Beispiel der Praxis angelehnt, aus dem der Prozentsatz für Skonto, Umsatzsteuer und Vertreterprovision als Erfahrungswert unverändert übernommen wurde.

Mit der fortschreitenden Entwicklung der Zigarrenindustrie im Zusammenhang mit einem sich stetig verschärfenden Wettbewerb der Betriebe untereinander und durch den Konkurrenzkampf, insbesondere mit der Zigarettenindustrie, gewinnt die Kalkulation an Bedeutung. Grobe Schätzungen müssen exakten Kostenaufstellungen weichen.

I. Die Rationalisierung der manuellen Arbeitstechnik durch die Wickelform zum Auffangen der Kostensteigerung infolge der Steuer- und Zollgesetzgebung

Einen besonders nachhaltigen und grundlegenden Einfluß auf die Kostengestaltung in der tabakverarbeitenden Industrie übte der Staat durch die Steuer- und Zollgesetzgebung aus.

Bis 1879 betrug der Zoll je 100 Kilogramm Rohtabak 24,00 Mark. Ein neues Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879 erhöhte den Zollsatz auf 85,00 Mark und setzte eine Steuer von 20,00 Mark für inländischen Tabak fest, die bis 1882 auf 45,00 Mark anstieg. Gleichzeitig erhöhten sich die Preise für Java und Sumatra infolge der vermehrten Nachfrage nach diesen ursprünglich billigen Sorten. Die Zigarrenproduktion benötigt die verschiedenen Tabaksorten allerdings nicht zu gleichen Mengenteilen, sondern im umgekehrt proportionalen Verhältnis zur Kostenhöhe. Für die Herstellung einer Zigarre ist von dem verhältnismäßig teuren Deckblattabak eine anteilmäßig kleine Menge, vom billigen Einlagetabak eine größere erforderlich, wie die nachstehende Aufstellung für die Herstellung von tausend Zigarren zu je 6.5 Gramm verdeutlichen möge:

Deckblatt	1250 g (pro kg RM 11,00) =	RM 13,75
Umblatt	1500 g (pro kg RM 8,00) =	RM 12,00
Einlage	3750 g (pro kg RM 5,00) =	RM 18,75
	6500 g	RM 44,50[38)]

38) Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Statistische Berichte Nr. VII/61/77, herausgegeben am 27. Januar 1955, Durchschnittstabakpreis für Importtabak DM 512,65 pro Doppelzentner ohne Zoll.

Die Erhöhung der Zollsätze, die Steigerung der Rohtabak-Weltmarktpreise und die unterschiedliche Tabakquantität für Decke, Umblatt und Einlage der Zigarre stellten eine unerfreuliche, wenn auch nicht unüberwindbare Kostenprogression dar. Die Zigarrenindustrie begann den Arbeitsprozeß zu rationalisieren, und wiederum bildeten die Lohnkosten den ersten Ansatzpunkt für eine Kostendegression. Ein neues Hilfsmittel der Produktion, die Wickelform, ermöglichte der Zigarrenindustrie eine bessere Arbeitstechnik.

Die W i c k e l f o r m fand erstmalig 1867 in der Zigarrenindustrie Verwendung. Sie bildete mit der Wickelformpresse die wichtigste Neuerung für die Zeit um 1870/80 [39].

Die Formarbeit ermöglichte eine Teilung des Arbeitsganges der Fertigung. Bei der reinen Handarbeit erfolgten Wickelherstellung und das Umrollen der Wickel mit dem Deckblatt in einem Arbeitsgang, weil sich der Wickel aufrollte, sobald er aus der Hand gelegt wurde [40]. Außerdem richtete sich das Umrollen nach der Verteilung des Tabaks im Wickel, so daß Wickeln und Umrollen den Einsatz einer Fachkraft erforderlich machten. Seit der Einführung der Wickelform teilte sich der Arbeitsprozeß in die mechanisierte, von angelernten Kräften ausführbare Wickelherstellung und das Umrollen, das sich wegen der immer gleichmäßigen Form der Wickel vereinfachte.
Die hölzerne Form diente der Korrektur der vielleicht mißratenen Zigarrenfasson und das angefeuchtete Umblatt konnte nach der Wickelfertigung in der Formpresse die Feuchtigkeit an die Holzform abgeben. Ein Nachtrocknen erübrigte sich, die Kosten für Trockenanlagen und Trockenlager entfielen.

Die Formarbeit erleichterte nicht nur den Arbeitsgang, sondern vermochte auch "eine Steigerung der gesamten Arbeitsleistung um etwa die Hälfte"

---

39) Heuser, a.a.O., S. 4; hingegen anderer Ansicht: Bertram, a.a.O., S. 133: "Wenn andere erwähnen, daß die Zigarrenform erst um 1860 den Eingang ... fanden, so ist diese Erfindung von Oldenkott ... (um 1838) ... zuerst angewandt."

40) Es gibt allerdings sogenannte "Gabelkämme" zwischen die der Wickel geklemmt werden kann, um ein Aufrollen zu vermeiden.

herbeizuführen [41]. Unter gleichen Voraussetzungen vermag ein Arbeiter unter Verwendung der zwar schwierig zu handhabenden, aber das Gewicht der Zigarre genau dosierenden Penale 150 Stück, der sog. "Handarbeiter" ohne Benutzung von Hilfsvorrichtungen 200 und bei Anwendung der rationell arbeitenden und Zeit sparenden Formen 300 Zigarren [42] in der gleichen Zeit zu produzieren.

Die Formzigarren, die sich durch äußere Gleichmäßigkeit auszeichneten, eroberten rasch den Markt [43]. Auf sie war ein Teil des Konsumanstieges der Jahre 1877 bis 1908 zurückzuführen [44].

Die Zigarrenindustrie konnte sich aber ihres Erfolges nicht lange erfreuen. Es entstand ein neuer Wirtschaftszweig der tabakverarbeitenden Industrie, der sich in verhältnismäßig kurzer Zeit zu einem beachtlichen Konkurrenten entwickelte.

II. Die Konkurrenz der Zigarette als Impuls zu weiteren Rationalisierungsmaßnahmen

Im Jahre 1862 wurde in Dresden die Zigarettenfabrik "La Ferme" gegründet [45] die bereits im ersten Produktionsjahr 1,8 Millionen Stück fabrizierte [46].

Die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz definieren in § 3 die Zigaretten als "zum Rauchgenuß unmittelbar geeignete Erzeugnisse aus Feinschnitt mit einem Umblatt aus Papier (Zigarettenhülle)". Die Kennzeichnung der verwendeten Rohstoffe "Tabak" und " P a p i e r " verleiht der Zigarette erhebliche produktionstechnische Vorteile gegenüber der Zigarre; denn ein Deckblatt aus Papier läßt sich maschinell besser verarbeiten als ein Tabakdecker.

---

41) Reinmann, W.: "Mensch und Maschine in der deutschen Tabakindustrie", Breslau 1935, S. 12.

42) Vergl. auch Aschenbrenner, H.: "Die Tabakwarenfibel", Köln 1952, S. 43.

43) Witteler, a.a.O., S. 14 (Fasson-Mode).

44) Vergl. oben S. 17.

45) Siehe auch Bertram, a.a.O., S. 79; Aschenbrenner, a.a.O., S. 6.

46) Pietschmann, a.a.O.

Daher konnte die Zigarette einen Siegeszug antreten, der die Marktposition der Zigarrenindustrie erschütterte und sie zu weiteren Rationalisierungsmaßnahmen zwang.

1. Der steigende Zigarettenkonsum

Die "Papierzigarre" war bereits vor 1650 in Mittelamerika bekannt. 1784 nahm eine Manufaktur in Spanien (Sevilla) die Zigarettenproduktion auf. Durch den Krimkrieg gewann die neue "Mode" weitere Verbreitungsimpulse. Vor der Dresdner Zigarettenfabrik begann bereits 1844 die französische und 1855 die österreichische Tabakregie mit der Zigarettenfabrikation [47]. Seitdem stieg der Konsum von Zigaretten in Deutschland stetig. Der amtliche Bericht der Tabak-Enquête-Kommission von 1878 gab für 1877 folgende Verbrauchsziffern an [48]:

105.008.000 Zigaretten
3.958.933.000 Zigarren

und bis zum Jahre 1913 stieg die Produktion auf:

12.989.863.000 Zigaretten
8.700.000.000 Zigarren [49]

Die Zigarettenindustrie hatte damit in 35 Jahren ihre Produktion um mehr als das Hundertfache steigern können, während die Zigarrenindustrie im gleichen Zeitraum ihre Produktion lediglich gut verdoppelte. Der Zigarettenabsatz überflügelte den der Zigarren im Jahre 1913 um rund 4,29 Milliarden.
Eine der hauptsächlichen Ursachen dieses beispiellosen Aufschwungs ergibt sich aus einem Vergleich zwischen der Zigarette und der Zigarre. Beide Tabakkonsumgüter sind im Gegensatz zum Rauchtabak "unmittelbar zum Rauchgenuß geeignet"; denn sie bedürfen keiner besonderen Vorbereitung für den Verbrauch. Da im Durchschnitt für die Herstellung von

---

47) Aschenbrenner, a.a.O., S. 6.

48) Stückzahlen sind berichtigt von Lissner, a.a.O., S. 51 und 141 f entnommen.

49) Nach Ermittlungen des Deutschen Tabakvereins, in "Offizielle Zeitung der Deutschen Zigarrenladeninhaber", 15. Jahrgang 1918, Nr. 3, S. 10.

tausend Zigarren 7,0 Kilogramm, für die gleiche Zigarettenmenge hingegen nur 1,2 Kilogramm Rohtabak verarbeitet werden, enthält eine Zigarre etwa die sechsfache Tabakmenge und erfordert daher eine bedeutend längere Zeit für den Konsum. Die Zigarette hingegen paßt sich der schnellebiger werdenden Zeit besser an, die dem Tabakgenuß nur kurze Pausen vergönnt [50].

Wurde diese Begründung seinerzeit im allgemeinen für ausreichend erachtet [51], so war darüber hinaus der geringere Preis der Zigarette für diese Entwicklung wesentlich mitbestimmend. Der Kleinverkaufspreis der Zigarre wurde vor dem Ersten Weltkrieg im Durchschnitt mit 5 und 6 Pfennigen und der Zigarette mit 1 1/3 Pfennigen angegeben [52]. Der verhältnismäßig niedrige Preis einer Zigarette war nicht nur dem geringeren Tabakgewicht zuzuschreiben, sondern auch der Produktionstechnik der Zigarettenindustrie, die schon kurze Zeit nach ihrer Gründung von der manuellen auf maschinelle Herstellung überging. Bereits 1867 wurde auf der Pariser Weltausstellung eine Zigarettenmaschine vorgeführt, die 3600 Zigaretten in der Stunde zu produzieren vermochte [53]. Die Statistiken der Berufsgenossenschaft für das Tabakgewerbe gaben für das Jahr 1887 an, daß von 58 Zigarettenbetrieben 9 und im Jahre 1900 von 118 bereits 71 Betriebe maschinell arbeiteten [54].

Die Zigarettenindustrie bedrohte die Existenz der Zigarrenbetriebe in zunehmendem Maße. Die Zigarrenindustrie war vorerst noch nicht in der Lage, dem Vorbild der konkurrierenden Industrie nachzueifern, weil Zigarrenmaschinen erst 1910 auf den Markt gelangten.

In dieser Notlage unterstützte der Staat indirekt den Konkurrenzkampf der Zigarrenindustrie, indem er die Zigarette mit einer Sondersteuer

---

50) Seit einiger Zeit gibt es in der sowjetzonalen Tabakwirtschaft sogenannte "Kurz- oder Pausen-Zigaretten" der 6-Pf-Preisklasse, die sich in der UdSSR gut eingeführt haben sollen, DTZ 1957, Nr. 11, S. 6; vergl. auch die Marke: "Dicke Halbe Fünf" der Tabakregie des Saarlandes.

51) Bertram, a.a.O., S. 79; Flügler, A.: "Tabakindustrie und Tabaksteuer", Jena 1931, S. 5, 285.

52) Flügler, a.a.O., S. 111.

53) Aschenbrenner, a.a.O., S. 50.

54) "Verwaltungsberichte der Tabakberufsgenossenschaft"

belegte. Das Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906 setzte eine Banderolensteuer bis zu 14,3 vom Hundert des Kleinverkaufspreises mit der ausdrücklichen Begründung fest, die ausschließlich manuell produzierende Zigarrenindustrie schützen zu müssen. Blieb zwar die Zigarre bis 1919 von einer Banderolensteuer verschont, so ergab sich trotzdem gegenüber der Zigarettenindustrie eine Benachteiligung, weil durch eine Steuererhöhung im Jahre 1906 der Wertzoll für Zigarrenrohtabak auf 40 vom Hundert veranschlagt wurde [55].

Die "indirekte" staatliche Hilfe, herbeigeführt durch die erhebliche Belastung der Konkurrenzfabrikate, reichte jedoch nicht aus, die wirtschaftliche Lage der Zigarrenindustrie zu bessern.

2. Die Degression der Produktionskosten

Es ist zweifelhaft, ob alle Betriebe der Zigarrenindustrie die gefahrvolle ökonomische Situation erkannten. Das Gros der Kleinstunternehmungen wirtschaftete weiter in der Hoffnung, auf die Dauer letztlich doch der Zigarettenkonkurrenz gewachsen zu sein. Einige Mittel- und Großbetriebe beschritten jedoch andere Wege.

a Kosteneinsparung durch Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte

Die Formarbeit änderte die herkömmliche Einschätzung des Berufes der Zigarrenroller, weil die neue Arbeitsmethode eine Teilung der Arbeitsgänge "Wickelherstellung" und "Zigarrenrollen" erlaubte. Die Arbeitsteilung zeigte zunächst psychologische Auswirkungen auf die Arbeiterschaft, da die Wickelanfertigung keiner besonderen Berufsausbildung mehr bedurfte, sondern von angelernten Kräften getätigt werden konnte.

Die Zigarrenindustrie fertigte die Wickel in der Zentrale (Fabrik) an und überließ das Überrollen der Heimarbeit. Der Grund hierfür lag in den Investitionskosten für die Holzformen, die zwar für die Massenfabrikation einer Manufaktur rentabel, für den (meist auf "eigene Kosten" arbeitenden) Heimarbeiter jedoch zu hoch waren.

---

55) Vergl. S. 75 bis 78.

Die Arbeitsteilung ermöglichte in verstärktem Maße eine Beschäftigung w e i b l i c h e r Arbeitskräfte für die Wickelherstellung. Bereits seit der Gründung der Zigarrenindustrie wurden Frauen mit der Zurichtung, dem Tabakmischen und mit Nebenarbeiten betraut, in Heimarbeit zuweilen auch schon mit der Wickelproduktion [56]. Die Wickelform ermöglichte nun auch in den Fabriken eine ständige Frauenbeschäftigung.

Die Auswirkungen schlugen sich in den Lohnkosten nieder. Während männliche Beschäftigte die Wickel im Akkord herstellten und dementsprechend nach dem Akkordsystem entlohnt wurden, erhielten weibliche Arbeitskräfte Stundenlohn ohne Festsetzung einer Soll-Leistung. Die Fingerfertigkeit der Frau, die strenge Beaufsichtigung der Arbeitsgruppen, die untereinander im Wettstreit standen, und die Prämienzahlung an das Aufsichtspersonal bewirkten eine Arbeitsleistung, die nur unerheblich hinter einer Akkordleistung zurückblieb.

Die Degression der Lohnkosten als Kostenart mit dem höchsten Anteil an den Gesamtkosten erlaubte eine Verbilligung der Produkte. Der damalige Zigarrenkleinverkaufspreis von 5 Pfennigen [57] war für die breite und weniger begüterte Konsumentenschicht bereits Anlaß, zum billigeren Zigarettenkonsum überzuwechseln, obwohl die Zigarette nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zum Preis eine geringere Tabakmenge enthielt. Durch Senkung der Zigarrenpreise, insbesondere in den niedrigen Preislagen, versuchten einige Zigarrenbetriebe ihren Marktanteil gegenüber der Zigarette zu halten.

Neben der bevorzugten Verwendung weiblicher Arbeitskräfte bot sich durch ein neuartiges mechanisches Hilfsmittel eine weitere Möglichkeit zu einer Kostendegression.

b Der Wickelapparat als kostensparendes Hilfsmittel

Anfang des 20. Jahrhunderts wurde der Wickelapparat [58] erfunden, eine

---

56) Bertram, a.a.O., S. 28, 63, 153 ff.

57) Vergl. oben S. 29.

58) Der Wickelapparat wird auch "Wickelstuhl", "Wickeltuch" oder "Wickler" genannt.

mechanische Unterstützung der Handarbeit. Das Arbeitsprinzip beruht auf dem Abrollen eines mit Einlagegut gefüllten Tuches unter gleichzeitiger Zuführung des Umblattes zum Umhüllen des Wickels.

Heyde [59] ist der Annahme, der Wickelstuhl habe sich in der Praxis nicht durchgesetzt. Diese Behauptung übernahmen andere Autoren [60], so daß allgemein der Eindruck über das Versagen des mechanischen Wicklers vorherrschte. Tatsächlich waren die Apparate jedoch bis zur heutigen Zeit für die Zigarrenproduktion von Bedeutung [61]. Sie dienten den Wickelmaschinen als konstruktives Vorbild und halfen später, die Zeit der Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie [62] zu überbrücken.
Von der Zigarrenmaschine wird zu Recht behauptet, sie habe sich in der großen Anzahl der Betriebe auch in der heutigen Zeit noch nicht durchzusetzen vermocht. Dem ist entgegenzuhalten, daß die wenigen Maschinenbetriebe mit ca. 80 vom Hundert an der Gesamtproduktion beteiligt sind. Es kommt also auf die Bezugsbasis an, und dem Wickelapparat war ein beachtlicher Teil der Gesamtproduktion, insbesondere der Anstieg der Zigarilloproduktion [63] zuzuschreiben.

C Die Maschinisierung als wirkungsvollster Rationalisierungsfaktor

Nach dem Ersten Weltkrieg bahnte sich eine neue Entwicklungsperiode für die gesamte Tabakwirtschaft an. Die steigende Bedeutung des Tabakkonsums veranlaßte den Staat, diese bedeutende fiskalische Einnahmequelle mehr denn je auszuschöpfen. Zugleich löste die Wirtschaftskrise eineVerringerung der Kaufkraft aus, so daß die fiskalischen Mehrbelastungen sowie die steigenden Rohtabakpreise nicht durch Preiserhöhungen aufgefangen werden konnten. Wieder war eine weitere Rationalisierung der Tabakindustrie die Folge der zusätzlichen Kosten.

---

59) Heyde, L.: "Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung in der deutschen Zigarren- und Zigarettenindustrie", Tübingen 1920.

60) Reinmann, a.a.O., S. 12; Bertram, a.a.O., S. 35.

61) Vergl. Lohntarif, a.a.O., S. 33 (Verwendung von Wickeltüchern).

62) RBGL. I, S. 493, "Gesetz über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie" vom 15. Juli 1933.

63) In den Verbrauchsziffern der Statistiken über die Zigarren sind die der Zigarillo mit inbegriffen.

Für die Zigarrenindustrie kam erschwerend die starke Konkurrenz der Zigarette hinzu, deren Verbreitung durch das Kriegsgeschehen [64] und in der Nachkriegszeit [65] einen starken Auftrieb erfuhr. Wurden 1908 nur 6,5 Milliarden Zigaretten versteuert, so waren es 1913 bereits 13,0 und 1929 wurde die vorläufige Höchstziffer von 31,0 Milliarden erreicht, während die Zigarre bei 7,0 Milliarden Stück stand [66].

Die Preise für nordamerikanische Zigarrenrohtabake hatten 1919 infolge der Produktionsbeschränkungen und des Preissubventionsprogrammes der Vereinigten Staaten von Amerika einen Höchststand erreicht [67]. Ein Kriegszuschlag erhöhte 1916 den Grundzoll für 100 Kilogramm Rohtabak von 85,00 Mark auf 130,00 Mark. Schließlich wurde mit dem Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 [68] das Wertzeichensteuersystem auch auf Zigarren ausgedehnt. Die gestaffelte Banderolensteuer erstreckte sich von 10,0 vom Hundert für eine 8 Pfennig-Zigarre bis 45,7 vom Hundert für eine 3,50 Mark-Zigarre.

Die außerordentlichen steuerlichen Belastungen führten zu einer Kostenprogression in den Zigarrenbetrieben, der nur durch die Maschinisierung begegnet werden konnte.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts verwendeten einige Zigarrenbetriebe Wickelmaschinen [69]. Der Zigarrenindustrie stand damit ein Produktionsmittel zur Verfügung, das bedeutende wirtschaftliche Auswirkungen mit sich brachte und die weitere Entwicklung dieses Industriezweiges entscheidend beeinflußte.

Die Anzahl der Hand- und Maschinenbetriebe in der Zigarrenindustrie läßt sich für die Zigarreneinheitsbetriebe, also ausschließlich der sogenannten Gemischtbetriebe, die sowohl Rauchtabak als auch Zigarren herstellen,

---

64) Soldaten bevorzugten die Zigarette (kurze "Rauchpausen"), vergl. Anm. 50.

65) Die Frau beginnt Zigaretten zu konsumieren.

66) Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 350, S. 394.

67) "Der Trend des Tabaks in der Welt" in DTZ 1956, Nr. 40, S. 1 ff.

68) RGBl. I, S. 1667.

69) Bertram, a.a.O., S. 36: "Die Firma Loeser & Wolff (heute eine der wenigen Großbetriebe) hat die Perfekto (Wickelmaschine) schon vor 1910 eingeführt".

aus der folgenden Darstellung erkennen [70]:

Rechnungsjahr 1. 4. - 31. 3.	Betriebe insgesamt	Hand-betriebe	Maschinen-betriebe	Hand- und Maschinenbetriebe
1920/21	9060	8809	17	234
1926/27	7114	7002	9	103
1927/28	6601	6483	2	116
1928/29	6014	5859	5	150
1929/30	5772	5604	7	161
1930/31	5615	5301	15	199

Die Tabelle zeigt den Niedergang der Zigarrenindustrie in den 20er Jahren. Allein während der Rechnungsjahre 1926/27 bis 1930/31 verminderte sich die Gesamtzahl der Zigarreneinheitsbetriebe um 1499. Diesem Zeitabschnitt ging 1925 eine Erhöhung der Tabaksteuer voraus, und allgemeine Deflationserscheinungen führten zum Zusammenbruch vieler kleiner und mittlerer unrentabel arbeitender Grenzbetriebe, von denen 1701 (manuelle) ausschieden. Die wirtschaftliche Stellung der verbliebenen Handbetriebe wurde nicht zuletzt durch die Konkurrenz der wesentlich rationeller produzierten maschinisierten Zigarrenbetriebe verschlechtert.

Eine Rationalisierung mit Hilfe der Maschinisierung kann durch den Einsatz verschiedener Maschinenarten und -kombinationen herbeigeführt werden:

Nr.	Maschinenart	Verbleibende Handarbeit	Produktionsweise
1	Wickelmaschine	Einrollen	
2	Einrollmaschine	Wickelmachen	
3	Wickel- und Einrollmaschine	keine	
4	Penal-Wickelmaschine	Einrollen	halb-automatisch
5	Stumpen- und Stumpenschneidemaschine	Zuführen des Deckblattes	
6	Penal-Zigarrenmaschine	einige Griffe des Rollens	
7	Stumpen-Strangmaschine	keine	voll-automatisch
8	Freshwork-Maschine	keine	

70) Sonderheft zur Wirtschaft und Statistik 1934, Nr. 15, S. 105; vergl. Flügler, a.a.O., S. 262.

Zur vorstehenden Übersicht ist zu bemerken:

Zu 1: Der Zigarrenwickel wird maschinell gefertigt und in Handarbeit mit dem Decker zur Zigarre umrollt, die bei oberflächlicher Betrachtung als handgearbeitet gelten könnte, fiele nicht die Formgleichheit mehrerer Produkte auf. Die halbautomatische Produktion der Wickelmaschine ist in Deutschland am häufigsten anzutreffen.

Zu 2: Die Einrollmaschine, auch Überrollmaschine genant, wird nur für die Zigarilloproduktion eingesetzt. Sie ähnelt der Stumpenmaschine und kommt in Deutschland selten zum Einsatz.

Zu 3: Die Kombination der Wickel- mit der Einrollmaschine ist auf Grund der Abneigung gegen die nicht besonders sauber arbeitende Einrollmaschine selten anzutreffen.

Zu 4: Die Penal-Wickelmaschine rollt den Wickel maschinell und legt ihn in Penalformen ab. Das Einrollen erfolgt manuell.

Zu 5: Die Stumpenmaschine fertigt bis zu einem Meter lange Stumpenstränge. Die zu einem langen Streifen zusammengeklebten Deckblätter müssen manuell zugeführt werden. Das Zuführen verlangt einige Geschicklichkeit, da sonst erhöhte Rohtabakabfälle entstehen. Der Winkel des Einführens ist von der Breite des Deckblattstreifens abhängig. Der Strang wird mit der Stumpenschneidemaschine in Produkte der gewünschten Länge zerschnitten.

Zu 6: Die Penal-Zigarrenmaschine ist eine Weiterentwicklung der Penal-Wickelmaschine. Die maschinell hergestellten und automatisch in Penalform abgelegten Wickel werden dem vorbereiteten Deckblatt zugeführt. Der manuelle Rollvorgang wird durch spezielle Penal-Vorrichtungen unterstützt und erleichtert.

Zu 7: Die Stumpen-Strangmaschine bildet einen endlosen Tabakstrang, der von einem vorbereiteten Deckblattstreifen umrollt und automatisch in Einzelprodukte zerschnitten wird.

Zu 8: Die "Freshwork"-Maschine fertigt "frische"Zigarren [71]. Der Rohstoffverbrauch ist relativ hoch.

Eine Rentabilitätsrechnung für den Einsatz von Zigarrenmaschinen zeigt folgendes Ergebnis:

---

71) Vergl. S. 10, Anm. 7.

Zunächst sind im Anschaffungsjahr an Kosten anzusetzen:

1. Von RM 50.000,00 Anschaffungskosten 5 % Verzinsung	RM	2.500,00
2. Montage der Maschine	RM	200,00
3. Kraftstrom, Wartung, Reparaturen für 1 Jahr	RM	1.000,00
4. Amortisation im Jahr	RM	5.000,00
5. Lohn für Maschinenführer	RM	3.600,00
6. Miete für Maschinenraum	RM	1.000,00
Kosten für das erste Jahr	RM	13.300,00

Die mit RM 50.000 angesetzten Anschaffungskosten für eine Wickelmaschine sollen hauptsächlich dem vorliegenden Beispiel gerecht werden und entsprechen den seinerzeit gültigen Marktpreisen.

Die Gruppe der Hilfs- und Betriebsstoffe erreicht mit den Reparaturen die gleiche Höhe wie die Abschreibungsquote. Bei den Reparaturen handelt es sich nicht um die Beseitigung größerer Schäden, sondern um den Ersatz kleiner, dem Verschleiß besonders unterliegender Teile (Messer, Stößel). Der unter 4. aufgeführte Abschreibungssatz kann bei einer voraussichtlichen Lebensdauer von 10 Jahren mit jährlich RM 5.000 kalkuliert werden. Tatsächliche und kalkulierte Lebensdauer werden jedoch nicht immer übereinstimmen; denn eine Zigarrenwickelmaschine kann auch 15 und mehr Betriebsjahre überstehen.

Die Miete für den Maschinenraum liegt mit RM 1.000 pro Jahr erheblich unter den Mietekosten eines Raumes, der für die Unterbringung einer der Maschinenkapazität einer Wickelmaschine entsprechenden Anzahl von Facharbeitern benötigt würde. Den Jahreskosten eines Maschinenbetriebes stehen folgende eines der Kapazität nach vergleichbaren manuellen Betriebes gegenüber:

1. Lohn für den Meister	RM	3.600,00
2. Miete für eine Filiale von 25 Arbeitern/Jahr	RM	1.500,00
3. Licht und Heizung für eine Filiale	RM	500,00
4. Transportkosten (minimal)	RM	1.000,00
5. Sonstige Kosten	RM	500,00
Kosten eines Filialbetriebes pro Jahr	RM	7.100,00

Zu den beiden auf ihre Kostenbestandteile zu untersuchenden Produktionssystemen müssen noch die Fertigungslöhne verglichen werden.

Eine Zigarrenwickelmaschine fertigt mit einer Arbeitskraft an der Maschine und einer weiteren für den An- und Abtransport der Formen pro Stunde im Durchschnitt 1200 Wickel. Die Arbeiten an der Wickelmaschine werden durchweg von Frauen getätigt, die im Zeitlohn stehen. Nach dem Lohntarifvertrag [72] ist für Maschinenarbeit ein Mindeststundenlohn von RM 1,39 anzusetzen, das sind RM 2,78 bei einer Leistung von 1200 Wickeln pro Stunde für zwei Arbeitnehmer. Pro Tag kann die Zigarrenwickelmaschine bei 8-stündiger Laufzeit 9600 Wickel und in einem Jahr, berechnet mit 300 Arbeitstagen, 2.880.000 Wickel für eine Lohnsumme von RM 6.672,00 erstellen. Um die gleiche Anzahl Wickel manuell herzustellen, ist eine Lohnsumme von RM 201.600,00 erforderlich, wobei unterstellt wird, daß ein Wickelmacher pro Stunde durchschnittlich 70 Wickel produziert und für 1000 Wickel einen Lohn von RM 7,00 erhält.

Um eine jährliche Durchschnittsleistung von 2.880.000 Wickeln zu erzielen, werden bei manueller Produktion etwa 25 Arbeiter, bei maschineller Produktionsweise zwei Arbeiter benötigt. Das Verhältnis der Lohnkosten einer Stunde ist bei gleicher Produktionsmenge RM 8,40 (manuell) zu RM 1,10 (maschinell) und die mögliche Kostensenkung durch eine Umstellung von manueller auf maschinelle Produktion beträgt im ersten Jahr:

1. Manuelle Fertigung:

Kosten eines Filialbetriebes pro Jahr	RM	7.100,00
Lohnkosten für 2.880.000 Wickel	RM	201.600,00
	RM	208.700,00

2. Maschinelle Fertigung:

Kosten für eine Wickelmaschine pro Jahr	RM	13.300,00
Lohnkosten für 2.880.000 Wickel	RM	6.672,00
	RM	19.972,00

Summe 1	RM 208.700,00
./. Summe 2	RM 19.972,00
	RM 188.728,00

Die Kostenersparnisse sind aus der Gegenüberstellung der einzelnen

72) Lohntarifvertrag a.a.O., S. 48.

Kostenarten der manuellen und maschinellen Produktion gewonnen, dürfen aber nicht isoliert betrachtet, sondern müssen aus folgenden Gründen mit allen Produktionskosten in Beziehung gebracht werden.

Besonders bei der Handarbeit kann ein konstantes Füllgewicht der Zigarren einer Produktion praktisch nicht eingehalten werden. Die Nachteile der durchschnittlichen 33 prozentigen Gewichtsdifferenzen der Zigarren einer Produktion wirken sich auf die Rohstoffkosten und auf die Qualität aus. Die Gewichtsdifferenz ist wie folgt festgestellt und gewichtsanteilig untersucht.

Von tausend auf einer Feinwaage abgewogenen Zigarren einer Sorte beträgt das Gewicht der leichtesten 6 Gramm und das der schwersten 8 Gramm. Für die tausend Stück sind 7 Kilogramm Rohtabak verarbeitet, also müßte auf jede Zigarre ein Gewichtsanteil von 7 Gramm entfallen. Weil jedoch ein Zigarrenmacher während eines Achtstundentages unbewußt immer leichter, ein anderer hingegen immer schwerer werdende Zigarren herstellt, ist das Durchschnittsgewicht nicht einzuhalten. Aus den Messungen ergeben sich folgende Gewichtsdifferenzen [73]:

8	Stück	Zigarren	wogen	6,0 g	insgesamt 48,0 g
16	"	"	"	6,1 "	" 97,6 "
24	"	"	"	6,2 "	" 148,8 "
33	"	"	"	6,3 "	" 207,9 "
41	"	"	"	6,4 "	" 262,4 "
50	"	"	"	6,5 "	" 325,0 "
58	"	"	"	6,6 "	" 382,8 "
67	"	"	"	6,7 "	" 448,9 "
75	"	"	"	6,8 "	" 510,0 "
83	"	"	"	6,9 "	" 572,7 "
90	"	"	"	7,0 "	" 630,0 "
83	"	"	"	7,1 "	" 569,3 "
75	"	"	"	7,2 "	" 540,0 "
67	"	"	"	7,3 "	" 489,1 "
58	"	"	"	7,4 "	" 429,2 "
50	"	"	"	7,5 "	" 375,0 "
41	"	"	"	7,6 "	" 311,6 "
33	"	"	"	7,7 "	" 254,1 "
24	"	"	"	7,8 "	" 187,2 "
16	"	"	"	7,9 "	" 126,4 "
8	"	"	"	8,0 "	" 64,0 "
1000	Stück	Zigarren	wiegen	insgesamt	7000,0 g

73) Tabelle mittlerer Abweichung von insgesamt 10 durchgeführen Messungen.

Die größte Stückzahlhäufung liegt bei der Gewichtsgruppe von 7 Gramm. Jedoch muß das vorgesehene Durchschnittsgewicht 6,6 Gramm betragen, weil zu leichte Zigarren einen größeren Fabrikationsfehler als zu schwere darstellen.

Das Füllgewicht ist so hoch anzusetzen, daß die zu leichten Zigarren noch fest genug sind, um beim Rauchen nicht "weich" zu werden, d.h. die Rauchkanäle in der Zigarre dürfen nicht so groß sein, daß sich Niederschläge darin bilden können. Deshalb benötigt eine mit 6,6 Gramm kalkulierte Zigarre zusätzlich 0,4 Gramm Rohtabak, das ist ein Materialverlust von 6,6 vom Hundert der Rohtabakmenge; er wirkt sich in steigenden Produktionskosten aus.

Die Penalwickelmaschine vermag durch genauere Einlagedosierung die schwankende Gewichtsdifferenz von 33 auf 20 vom Hundert des Durchschnittsgewichtes der Zigarre zu verringern. Dadurch kann eine Kostendegression von 13 vom Hundert der Rohstoffkosten erzielt werden. Unter Berücksichtigung der gestiegenen Tabakpreise [74] und der Entwicklung der Währung ist das für die Rentabilität der Betriebe von größter Bedeutung [75].

Die Zahl der Betriebe, die bis 1930 durch Maschinenarbeit den Produktionsprozeß rationalisierten, betrug 5,6 vom Hundert aller Zigarrenbetriebe [76]. Die Hoffnung auf eine stetig steigende Maschinisierung der gesamten Zigarrenindustrie erfüllte sich jedoch nicht, weil der Staat durch gesetzgeberische Maßnahmen die Verwendung der Maschine einschränkte.

III. Die Einflußnahme der Gesetzgebung auf die Entwicklung bis zum Kriegsende in der Zeit der staatlich gelenkten Planwirtschaft

Die Beeinflussung der Entwicklung der Zigarrenindustrie durch die Gesetzgebung erreichte einen Höhepunkt im "Gesetz über die Einschränkung der

---

74) Vergl. Anm. 67.

75) Der Dollar wurde am 9. Februar 1920 mit Mark 103,75 notiert; vergl. auch Flügler, a.a.O., S. 26.

76) Vergl. Statistik S. 34, Anm. 70.

Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie" vom 15. Juli 1933 [77]. Wie die Legaldefinition bereits erkennen läßt, verbot der Gesetzgeber die Aufstellung von Maschinen für die Zigarrenproduktion.

Das sogenannte "Maschinen- oder Maschinenverwendungsverbot", boshaft auch als "Maschinenstürmergesetz" bezeichnet, wurde Gegenstand öffentlicher Diskussionen. Im Zusammenhang mit der damaligen staatspolitischen Situation lag die Vermutung nahe, daß der Gesetzgeber, wenn auch vorerst nur auf dem Gebiet der Zigarrenherstellung, in Zukunft Einfluß auf den allgemeinen technischen Fortschritt nehmen wollte. Tatsächlich beabsichtigte der Staat die durch die Maschine bedrohte handwerkliche mittelständische Struktur zu erhalten.
Die unmittelbaren Gründe, die zum Erlaß des Gesetzes führten, waren folgende:
Der Staat hatte zur Verdeckung seiner sonstigen Ziele und zur Stärkung seiner Position die Beseitigung der Arbeitslosigkeit programmatisch verkündet. In der Zeit der deutschen Wirtschaftskrise nach dem Ersten Weltkrieg machte sich auch in allen Zweigen der Tabakindustrie das Arbeitslosenproblem bemerkbar. Der Grund für die weiter steigende Arbeitslosigkeit lag im Rückgang des Tabakwarenkonsums als Folge der wirtschaftlichen Depression. Eine Verschärfung der Lage durch die beginnende Maschinisierung konnte staatlicherseits durch das Maschinenverwendungsverbot verhindert werden. Diese Maßnahme des Staates zur Begegnung der Arbeitslosigkeit in der Tabakbranche war in der Zigarrenindustrie besonders günstig, weil diese sich im Gegensatz zur Zigarettenindustrie in einem Anfangsstadium der Maschinisierung befand und die meisten Heimarbeiter beschäftigte. Durch die Maschinisierung der Betriebe hätte ein Teil von ihnen arbeitslos werden und dadurch den ohnehin angespannten Arbeitsmarkt weiter belasten können.

Von den Heimarbeitern wohnten derzeit etwa 70 vom Hundert in Städten bis 5000 Einwohnern [78], in denen eine Eingliederung der Arbeitslosen in das Wirtschaftsleben aus Mangel an "Ausweich"-Industrien besonders

---

77) RGBl. I, S. 493, vergl. Anm. 64; vergl. auch Abschnitt "Das Maschinenverwendungsverbot und die soziale Marktwirtschaft", S. 66.

78) Vowinkel, P.: "Die Änderung des Zigarrenmaschinengesetzes - sozialpolitisch gesehen", in STZ 1940, Nr. 45, S. 1.

schwierig war.

Das Gesetz bezog sich nicht auf alle in der Zigarrenindustrie arbeitenden Maschinen, sondern nur auf die Zigarrenwickel- und Überrollmaschinen. Der Verwendung aller anderen Tabakverarbeitungsmaschinen stand nichts im Wege. Aber gerade Wickel- und Überrollmaschinen waren für die Zigarrenproduktion von größter Bedeutung und bestimmten deren maschinellen Charakter.
Die Tendenz zur Überwindung der wirtschaftlichen Depression durch Rationalisierung wurde durch das Gesetz gehemmt. Da die Betriebe aber weiterhin größten Belastungen ausgesetzt waren, gingen sie zu anderen Rationalisierungs- und Einsparungsmaßnahmen im Rahmen des gesetzlich Erlaubten über durch die Mechanisierung der Entrippung, Zubereitung der Einlage und durch verwaltungstechnische Vereinfachungen.
Lediglich für die noch vorwiegend auf Handarbeit eingestellten "Grenzbetriebe", die ohnehin keine Rationalisierung durchführten, ergab sich durch das Maschinenverbot eine Verminderung des Wettbewerbsvorsprunges der modernen Betriebe. So stellte sich das Gesetz im Hinblick auf das damals akute Arbeitslosenproblem als eine vorübergehend notwendige sozialpolitische Maßnahme dar. Staatspolitisch war damit der Erfolg des Gesetzes gesichert. Für die Rentabilität und die Weiterentwicklung der "gesunden" Zigarrenbetriebe wirkte es hingegen nicht fördernd.
Parallelen zum Verwendungsverbot sind auch im Ausland zu finden. So machte Holland 1936 die Maschinenverwendung in der Zigarrenindustrie genehmigungspflichtig. Formell ist diese Regelung auch gegenwärtig noch in Kraft, wenn sie auch kaum befolgt wird [79]. Auch das deutsche Maschinenverwendungsverbot gewährte von Anfang an in beschränktem Umfang Ausnahmen. So durften Zigarrenmaschinen, deren Produktion für den Export nichts im Wege stand, probeweise auch in Deutschland arbeiten.
Den direkten Nutzen aus dieser Regelung zogen diejenigen Zigarrenproduzenten, die zugleich auch Maschinen herstellten.

---

79) "Hollands Zigarrenindustrie in der Mechanisierung" in DTZ 1950, Nr. 40, S. 5.

Der Mehrzahl der Zigarrenbetriebe verblieb lediglich die (wenig tröstliche) Gewißheit, daß an der technischen Vervollkommnung weitergearbeitet wurde, so daß nach einer eventuellen Aufhebung des Verbotes keine Zeit verloren war, um eine durchgreifende Rationalisierung durch Maschinisierung fortzusetzen.

Das Maschinenverwendungsverbot vergrößerte den Wettbewerbsvorsprung der Zigarettenindustrie, deren Konzentration in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg weiter forschritt. 1936 arbeiteten 129 Betriebe, die insgesamt 21.600,9 Millionen Zigaretten fabrizierten und bis 1938 eine Steigerung der Produktion auf 27.011,4 Millionen erreichten [80]. Die Produktionssteigerung wurde durch Rationalisierung mit Hilfe der Maschinisierung erreicht, da im Gegensatz zur Zigarrenindustrie keine gesetzlichen Beschränkungen bestanden, die diese Entwicklung hätten hemmen können.

Wenn auch in der Zigarrenindustrie die Gesamtzahl der Betriebe ständig abnahm und der Gesamt-Produktionsausstoß stieg, so kann daraus keine Konzentration abgeleitet, sondern lediglich auf eine Rationalisierung im Rahmen des Erlaubten geschlossen werden:

1932	produzierten	4631	Betriebe	4.960,5	Mill.	Zigarren [81]
1936	"	3812	"	7.042,1	"	" [81]
1938	"	3485	"	7.665,3	"	" [81]

zum Vergleich:

1957	"	972	"	4.656,0	"	" [82]

Gegenüber dem großindustriellen Charakter der Zigarettenindustrie mußte die Betriebsgrößenstruktur der Zigarrenindustrie jedoch immer noch als mittelständisch bezeichnet werden. Infolge des Maschinenverwendungsverbotes stieg von 1932 bis 1938 die Zahl der Heimarbeiter der Tabakwarenherstellungsbetriebe, vor allem der Zigarrenherstellbetriebe, auf das

---

80) Statistische Berichte, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Arb. Nr. VII/61/27, S. 11.
81) Statistische Berichte, a.a.O., S. 14.
82) Statistische Berichte Nr. VII/61/121.

Doppelte (1932 = 10.947 , 1938 = 22.974 Heimarbeiter [83]).

Die unterschiedliche Entwicklung der Zigaretten- und Zigarrenindustrie schlug sich auch in den fixen und proportionalen Kosten der beiden Industriezweige nieder.
Für die kapazitive Nutzung der Produktionsmittel im Hinblick auf die fixen und proportionalen Kosten stellt Reinmann [84] fest, daß (1935) "die mechanisierte [85] Herstellungsmethode der Zigarettenindustrie ... bei voller Beschäftigung mit durchschnittlich 35 % fixen und 65 % proportionalen Kosten rechnen" kann, während dagegen die zum größten Teil manuell arbeitende Zigarrenindustrie "proportionale Selbstkosten mit durchschnittlich 85 - 90 % der gesamten Produktionskosten" hat.

Die fixen Kosten sind der Teil der Gesamtkosten, der bei schwankendem Kapazitätsausnutzungsgrad [86] meistens konstant bleibt. Der Unterschied im Vergleich dieser Kosten der Zigarren- zu denen der Zigarettenindustrie ist sowohl in den sogenannten "Stillstandskosten" ("absolute fixe" Kosten wie Miete, Zinsen, Abschreibungen) als auch in den sogenannten "Sprungkosten" ("intervall fixe" Kosten wie Maschinenkosten, Löhne) zu suchen. Der Vorteil bei auftretenden Krisen (beispielsweise auf dem Rohstoffbeschaffungs- oder Absatzsektor) spräche eindeutig für die Zigarrenindustrie, die sich mit 10 bis 15 vom Hundert proportionaler Kosten der Gesamtkosten eher mit den Schwankungen der Wirtschaftsstruktur abfinden kann als die Zigarettenindustrie.

Eine Lockerung des Maschinenverwendungsverbotes auf Grund des Mangels an Arbeitskräften während des Krieges brachte die Neufassung des Gesetzes vom 26. Januar 1940 [87], die im § 7 Satz 2 eine generelle Ausnahmegenehmigungsmöglichkeit vom Maschinenverbot gewährt, jedoch praktisch zunächst ohne weittragende Bedeutung war. Der Gesetzgeber regelte nicht, in welchem Falle die Ausnahme begründet war. Unter Berück-

---

83) Statistische Berichte, a.a.O., S. 5.

84) Reinmann, a.a.O., S. 51 f.

85) Anm. d. Verfassers: gemeint ist die maschinisierte Herstellungsmethode.

86) Verhältnis zwischen theoretisch vorhandener und praktisch erreichter Kapazität.

87) RGBl. I, S. 348.

sichtigung der damaligen wirtschaftlichen und politischen Situation ist jedoch zu unterstellen, daß die Ausnahme sozialpolitisch erwünscht war und bedingt wirtschaftlich notwendig oder zweckmäßig sein mußte. Das ergab sich auch aus dem unmittelbaren Grund der Neufassung, der im kriegsbedingten Mangel an Arbeitskräften zu suchen war. Dagegen fehlten Anzeichen, die auf eine Revision der Auffassung von der Bewertung der mittelständischen Struktur der Zigarrenindustrie schließen ließen; denn zur Vermeidung der Benachteiligung der kleineren Betriebe war der "Sondertreuhänder der Arbeit für die deutsche Zigarrenherstellung" ermächtigt, von den maschinisierten Betrieben eine Lohnausgleichsabgabe zu erheben [88].

Die Lohnausgleichsabgabe wurde begründet

1. mit dem kalkulatorischen Kostenvorteil, der dem mit Maschinen arbeitenden Unternehmer im allgemeinen entstand und der nicht zu veranlagen war,

2. mit der Struktur des Tariflohnes in der Zigarrenindustrie, der auf Handarbeit abgestimmt war und die Entlohnung nach dem Leistungs-Akkordsystem vorsah, wodurch die handarbeitende Zigarrenindustrie höhere Gesamtlohnkosten als die maschinisierten Betriebe 89) aufwiesen.

In Kriegszeiten war es zwar möglich, eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken, jedoch stellte das kein Wiederaufleben der Maschinisierung in der Zigarrenindustrie dar. Die Kontingentierung der Rohstoffzuteilungen und Verarbeitungsmengen, sowie die Rationierung des Konsumes ließen das Wirtschaftsleben zum Erliegen kommen. Die Entwicklung der Zigarrenindustrie stagnierte völlig, die Produktion mußte zum Teil eingestellt werden.

Damit schloß eine Zeitperiode, die dieser Industrie wiederum versagte, sich dem technischen Stand anderer Industriezweige durch Rationalisierung anzugleichen.

C Die wirtschaftliche Entwicklung ab 1945 bis zum Erlaß der "Einmalhilfe"

Nach dem politischen und wirtschaftlichen Zusammenbruch im Jahre 1945

---

88) Vowinkel, a.a.O., in STZ 1940 Nr. 45, S. 1; vergl. Anm. 73.
89)

stand nicht nur die tabakverarbeitende, sondern die gesamte deutsche Industrie vor einer zunächst fast ausweglos erscheinenden Situation. Die Kriegswirren und die unübersichtliche politische Lage Deutschlands ließen lediglich ein Wirtschaften in eng begrenzten Räumen zu, eine Volkswirtschaft konnte auf Grund der zonalen Aufteilung nicht funktionieren, der Anschluß an die Weltwirtschaft war ohnehin während des Krieges verloren gegangen.

Erst allmählich begannen die Betriebe die zerstörten Produktionsmittel zu ersetzen; zaghaft bahnten sich neue wirtschaftliche Beziehungen an. Die Entwicklung der deutschen Zigarrenindustrie seit Kriegsende stand erst nach der Normalisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse wieder im Zeichen von Kostensenkungstendenzen. Sie war zunächst weitgehend von den gleichen wirtschaftlichen Einflüssen bestimmt, die schon seit den Anfängen der Zigarrenindustrie hemmend oder fördernd auf diese einwirkten.

Dazu traten neue Faktoren, die sich aus der politischen und wirtschaftlichen Situation der Nachkriegszeit, aber auch aus der Neuorientierung der wirtschafts-, sozial- und steuerpolitischen Auffassung in der neuerstehenden Bundesrepublik ergaben.

Alle Entwicklungselemente beschleunigten - nach Überwindung der durch die Kriegswirren entstandenen Situation - den mit Kriegsbeginn zum Erliegen gekommenen Entwicklungsgang, den sie zugleich fortsetzten im Sinne eines organischen, wirtschaftlichen Ausleseprozesses.

Sie führten schließlich zum wirtschaftlichen Niedergang der überwiegenden Mehrzahl der Klein- und Mittelbetriebe, deren Anzahl sich zunächst vergrößerte, jedoch nach der Konsolidierung der deutschen Wirtschaft sich wieder ständig verringerte.
Die Entwicklung wurde durch verschiedenartige Einflüsse beschleunigt oder verlangsamt, aber nicht aufgehalten. Sie bewirkte schließlich eine völlige Abkehr von der bisherigen Tabakwirtschafts- und Steuerpolitik und leitete über zu einer neuen Konzeption, in deren vorbereitender Durchführung etwa die Hälfte der zu dieser Zeit noch vorhandenen Zigarrenherstellungsbetriebe aus dem Wirtschaftsprozeß ausschied.

In den folgenden Ausführungen sind die Ursachen dieser Entwicklung aufgezeigt.

I. Die Ausgangssituation 1945 und die Entwicklung bis zur Gründung der Bundesrepublik

Die deutsche Zigarrenproduktion kam gegen Kriegsende faktisch zum Erliegen, da alle noch verfügbaren, nicht wehrfähigen Arbeitskräfte im Dienste der Rüstungsindustrie standen und die Rohtabakbestände schwanden. Eine Kompensation der Arbeitskräfte durch Maschineneinsatz war unmöglich, da auch nach der Auflockerung des Maschinenverwendungsverbotes 1940 Zigarrenmaschinen weder vorhanden noch zu beschaffen waren, weil die Zigarrenmaschinenindustrie Rüstungsgegenstände produzierte.

1. Ursachen und Folgen der Rohstoffknappheit

Nach Beendigung des Krieges sahen sich die Zigarrenproduzenten kaum überwindlichen Schwierigkeiten gegenüber, die das Wiederanlaufen der Produktion verzögerten.

a Beschlagnahmungen, mangelnde Importe, deutscher Tabakanbau

Die Siegermächte b e s c h l a g n a h m t e n die noch vorhandenen Rohtabakbestände bis auf geringe Reste. Die beschlagnahmten Bestände fanden entweder in anderen Staaten Verwendung, da diese ebenfalls unter Rohstoffmangel litten, oder sie wurden deutschen Produzenten vornehmlich für Aufträge zugunsten der Besatzungsmächte freigegeben.

Ein I m p o r t ausländischer Rohtabake e n t f i e l , da die Reichsmark nur noch im innerdeutschen Zahlungsverkehr Wert besaß. Auch ein Austausch deutscher Exportgüter gegen Rohtabak war ausgeschlossen, da die gesamte Industrie unter Rohstoffmangel litt und die vom Krieg noch verschont gebliebenen Industrieeinrichtungen weitgehend den Reparations- und Demontagebestimmungen der Alliierten anheimfielen.

Der deutsche T a b a k a n b a u war in Anbetracht der schwierigen Ernährungslage während des Krieges äußerst eingeengt. Erst nach Kriegs-

ende begann er sich allmählich wieder auszudehnen. Der Anbau wurde infolge Rohstoffknappheit und mangelnder Einfuhren gefördert und erhielt weiteren Auftrieb durch vertragliche Absprachen, die die Abnahme der Ernten seitens einiger Rauchtabakfabriken über eine Reihe von Jahren im nordwestdeutschen Raum sicherten [90].

Die Anbauflächen und Ernteerträge lagen zwar 1947 noch weit unter dem Vorkriegsstand, wurden aber jährlich erweitert und übertrafen erstmalig 1950 das Vorkriegsniveau [91]. Die Anbaukontingentierung, die den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trug und das Angebot der Nachfrage anglich, besteht heute noch. Dadurch wurde vermieden, daß die für die deutsche Ernährung wichtige Ertragsfläche durch planlosen, unwirtschaftlichen Tabakanbau sinnwidrig verringert wurde.

---

90) Nordwestdeutscher "Vertragsanbau 1946".

91) Statistische Berichte, VII/61/27, S. 7.
Tabakernte im Bundesgebiet:

Erntejahr	Anbaufläche/ha	Ernteerträge/dz	Preise pro dz RM/DM
1932)	9044	238.956	121,--
1936)+	10527	278.249	253,--
1938)	10970	283.713	137,--
1947)++	6161	74.430	164,--
1948	8536	146.218	243,--
1949	9434	242.879	255,--
1950	11271	293.000	300,--
1953	9514	216.334	425,99
1954	10694	255.005	344,42
1955	10633	259.559	390,68
1956	10304	227.220	344,27
1957)+++	8552		

\+ auf das Bundesgebiet bezogen

++ ohne Bayern, Baden, Kreis Lindau

+++ vorläufige Ergebnisse

b Kontingentierung und Rationierung

Infolge der Rohtabakknappheit erfuhren die Kontingentierungs- und Rationierungsbestimmungen für Herstellung und Verbrauch weitere einschränkende Veränderungen.

Die Zigarrenraucher wurden durch den Zuteilungsmodus quantitativ relativ schlechter gestellt als Zigaretten- und Rauchtabakkonsumenten. Infolgedessen bevorzugten zahlreiche Zigarrenraucher Zigaretten oder Schnittabak, was einen weiteren Impuls der Konsumverlagerung zur Zigarette und zum Feinschnittabak bedeutete. Das verstärkte den seit der Jahrhundertwende zu beobachtenden und durch die Kriege noch besonders intensivierten Trend zur Zigarette.

c Rohtabakpreissteigerungen

Der seit den 20er Jahren zu verzeichnende Anstieg der Weltmarktpreise für Rohtabak war zum Teil mit den staatlichen Preissubventionen der Vereinigten Staaten von Amerika zu erklären. Infolge der Rohstoffknappheit erhielt auch die innerdeutsche Rohtabakpreisbildung Auftrieb, eine Tendenz, die trotz ausreichend angebauter innerdeutscher und importierter Rohtabake anhielt [92]. Dabei erhöhten sich die Nachkriegspreise bis zur Gegenwart im Verhältnis zu den Vorkriegspreisen um das Doppelte bis Vierfache [93]:

Durchschnittlicher Wert des eingeführten Rohtabaks in RM/DM je Doppelzentner [94] [95]

1932	=	170,05
1936	=	144,16
1938	=	163,72
1948	=	338,45
1949	=	331,68
1950	=	440,97
1951	=	488,80
1952	=	503,13
1953	=	512,65
1954	=	520,94
1955	=	552,66
1956	=	560,71

92) DTZ 1956 Nr. 40, S. 1 ff; vergl. Anm. 67.
93) Vergl. für die Preisentwicklung der deutschen Tabake Anm. 91.
94) Bis 1950 Statistische Berichte Nr. VII/61/27.
95) Ab 1951 Statistische Berichte Nr. VII/61/77.
Ab 1954 Statistische Berichte Nr. VII/61/121.

2. Der Beginn der Zigarrenproduktion nach 1945

In der verworrenen Nachkriegssituation begannen die ersten Versuche zum Wiederaufbau der deutschen Zigarrenindustrie.

a Das Anwachsen der Kleinbetriebe

Mit dem sich ständig ausdehnenden deutschen Tabakanbau und der Zunahme der Ernteerträge nahmen in steigendem Maße zunächst kleine und kleinste Betriebe die Produktion wieder auf. Ihre Anzahl erweiterte sich noch durch sog. "Vertriebenen-Betriebe". Dieser Wiederbeginn der Produktion entsprach der der Gründerzeit. Wiederum bildeten die kleinen Familienbetriebe in den Tabakanbaugebieten die breite Masse der Zigarrenproduzenten, die ohne nennenswerte Investitionskosten arbeiteten. Fixkostenprobleme, wie sie angesichts der allgemeinen Rohstoffknappheit bei der Großindustrie auftraten, existierten für die "Kleinsten" nicht. Die kleineren Betriebe mit dem Standort in den Anbaugebieten erhielten ihre Zuteilungsraten in voller Höhe. Selbst die geringsten Zuteilungen waren ausreichend, um das "Produktionsvolumen" zu erschöpfen. Besonders aus diesem Grunde stieg deren Zahl auch nach der Währungsreform weiter an, bis sich absatzhemmende Tendenzen bemerkbar machten.

b Die Lage der Großbetriebe

Die aufgezeigte Entwicklung erfaßte nicht die Großbetriebe, die unter der Rohstoffknappheit um so mehr litten, als die wachsende Anzahl der Kleinbetriebe sowie die Zuwanderung ostdeutscher Betriebe keine spürbare Erweiterung der Rohstoffzuteilungen trotz zunehmender deutscher Ernteerträge brachte. So stand die geringe Rohstoffzufuhr einer entscheidenden, die Struktur der Zigarrenindustrie möglicherweise wandelnden Ausdehnung der Betriebe im Wege.

Der vorhandene Maschinenpark war veraltet und eine Erneuerung zu dieser Zeit nahezu unmöglich. Die Fixkosten wären im Falle des Einsatzes zusätzlicher Produktionsmittel noch stärker gestiegen, weil die vorhandene Kapazität ohnehin nicht ausgenutzt werden konnte.
Überdies galt nach wie vor das "Gesetz zur Einschränkung der Verwendung von Maschinen", wenn auch in der aufgelockerten Form des Genehmigungszwanges. So hatten die Großbetriebe den relativ geringsten Anteil am

Wiedererstehen der deutschen Zigarrenindustrie während der Nachkriegswirren.

3. Absatzhemmende Tendenzen und ihre Bedeutung für die spätere Entwicklung

Der Absatz der Erzeugnisse war in den ersten Nachkriegsjahren garantiert, weil das Angebot mangels ausreichender Verarbeitungskontingente der Nachfrage bei weitem nicht entsprach. Einige in diesem Entwicklungsstadium begründete Tendenzen wirkten sich aber späterhin bei der Normalisierung der Verhältnisse absatzhemmend aus.

Zunächst wurde das Absatzgebiet durch die Zweiteilung Deutschlands eingeengt. Die westdeutsche Zigarrenindustrie hatte vor dem Kriege überwiegend den Bedarf des deutschen Reiches gedeckt und verlor nun einen wesentlichen Teil des Absatzmarktes.
Die Kapazität der auf Grund der internationalen Zölle wirtschaftlich auf das Inland ausgerichteten Zigarrenindustrie war entsprechend der Nachfrage in ihrem Absatzgebiet gewachsen. Die gewaltsame Verkleinerung des Absatzmarktes mußte dann bei der laufenden Zunahme der Anzahl der Betriebe zwangsläufig im Augenblick der Normalisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen Produktionsüberhang hervorrufen [96], der einen verschärften Wettbewerb und damit weitere verhängnisvolle Folgen auslöste.

Zunächst führte der ungünstige Rationierungsmodus die vorerst noch auf Quantität bedachten Konsumenten von der Zigarre zur Zigarette oder zum Rauchtabak [97], denn die Zuteilung erfolgte nach dem Tabakgewicht der Erzeugnisse. So entsprachen einer Zigarre etwa 5 Zigaretten oder 4 Zigarren 50 Gramm Rauchtabak. Die Konsumenten zogen einen häufigeren, wenn auch jeweils kürzeren Rauchgenuß dem sich mit der Zigarre nur einmalig anbietenden vor. Die Folge war eine Stärkung der Zigarettenkonkurrenz. Dieser Trend wurde durch die schnellebige Zeit verstärkt,

---

96) Gutewort: "Die Strukturkrise in der Zigarrenindustrie" in DTZ 1954 Nr. 47.

97) Vergl. oben S. 48.

die den verhältnismäßig wenig Zeit in Anspruch nehmenden Zigarettengenuß förderte.

Die mangelhafte Ernährung brachte auch Nichtraucher dazu, Hungergefühle durch Nikotingenuß zu betäuben. Vor allem führte die in derartigen Notzeiten typische Lebensgier auch eine beträchtliche Anzahl Frauen zum Tabakkonsum.

Eine weitere wesentliche Ursache zur Konsumverlagerung war der Schleichhandel, der vorzugsweise aus Besatzungsbeständen stammende Zigaretten umsetzte, und zwar bis zu 400 Millionen Stück monatlich, was einem Drittel der deutschen Gesamterzeugung entsprach [98]. Zigarren hingegen wurden kaum illegal gehandelt, weil die Produktion durch Zuteilungskontingentierung, Steueraufsicht und Anbauüberwachung des Zigarrenrohtabaks seitens des Staates genau kontrolliert werden konnte. Aus Kreisen der Besatzungsmacht stammten kaum "schwarze" Zigarren, da die wenigen Zigarrenraucher unter den Besatzungstruppen ihren Bedarf selbst konsumierten [99].

Ein weiterer Grund für den späteren Niedergang der Zigarrenindustrie lag in der wechselhaften Preisgestaltung.
Die Besatzungsmächte erhöhten die Zigarrenbanderolensteuer von 23 auf zunächst 90 vom Hundert des Kleinverkaufspreises [100] und senkten sie später völlig unzulänglich je nach Preisklassen auf 70 und 80 vom Hundert [101]. Sie schafften überdies die seit 1934 bestehende Institution der Steuererleichterung ab, die während des Krieges allein für die Zigarrenindustrie galt. Die Wiedereinführung der 1934 abgeschafften Zigarren-Steuerlager durch die Besatzungsmächte vermochte dazu kein Gegengewicht zu schaffen. Sie wurden zwar vorübergehend in Anspruch genommen, verloren aber mit der Konsolidierung der Verhältnisse an Bedeutung.

---

98) Statistische Berichte VII/61/27, S. 12.

99) Dieser Umstand führte nicht nur zu einer weiteren Konsumverlagerung. Er verursachte gleichzeitig einen tiefgreifenden Wandel der deutschen Rauchgeschmacksrichtung, da sich die Konsumenten an die amerikanische Geschmacksrichtung der Zigaretten gewöhnten, damit der bis zum Krieg dominierenden Orient-Zigarette den Rücken kehrten und der gesoßten und parfümierten Virginia-Mischung den Vorzug gaben.

100) KRG. Nr. 26 vom 10. Mai 1946 ABl. des KR, S. 146.

101) KRG. Nr. 41 vom 30. September 1945 ABl. des KR, S. 229.

II. Die Entwicklung der Zigarrenindustrie seit der Währungsreform

Das Wiederaufleben des deutschen Außenhandels nach dem 20. Juni 1948 beseitigte schlagartig die Rohstoffknappheit. Durch quantitativ und qualitativ hinreichende Rohtabakeinfuhren konnte die Rationierung Anfang 1949 aufgehoben werden.

Die von den Zigarrenproduzenten erhoffte Absatzsteigerung durch die Aufhebung der Bewirtschaftung trat nicht ein, weil die durch die hohen Banderolensteuern überhöhten Kleinverkaufspreise einen bemerkenswerten Anstieg des Absatzes behinderten [102].

Gegenüber dem nur wenig erhöhten Zigarrenabsatz behauptete sich die große Zahl der Herstellungsbetriebe und stieg sogar weiter an. Die relative wirtschaftliche Beständigkeit der Kleinbetriebe der Zigarrenindustrie erklärte sich aus deren Kostenstruktur. Die Produktionskosten beschränkten sich im wesentlichen auf den Rohstoff. Absatzschwierigkeiten ergaben sich wegen des geringen Produktionsvolumens so lange nicht, wie es an Großbetrieben mangelte, die unter Ausnutzung ihrer vollen Kapazität den Kleinbetrieben den Absatzmarkt hätten streitig machen können.

Einen bezeichnenden Einblick in die wirtschaftliche Situation der Tabak verarbeitenden Industrie nach der Währungsreform gewährt die Betrachtung der Entwicklung der Herstellungsbetriebe für Feinschnitttabake. Sie verdoppelten ihre Zahl zwischen 1948 und 1949 von 7 auf 14 Einheitsbetriebe [103]. Dies kennzeichnet deutlich die damalige Geldknappheit als Folge der Währungsumstellung. Die kapitalschwachen Konsumenten bevorzugten in größtem Umfange die billigen "selbstgedrehten" Zigaretten, während die Zigarren-Kleinverkaufspreise trotz der Banderolensteuersenkung auf 46 vom Hundert verhältnismäßig hoch lagen. So kennzeichnet der "antizyklische Rhythmus" der Entwicklung der Fein-

---

102) Trotz einer Senkung der Banderolensteuer auf 46 vom Hundert des Kleinverkaufspreises.

103) Statistische Berichte VII/61/27, S. 21.

schnittindustrie die konjunkturelle Lage. In Zeiten wirtschaftlicher Depression stiegen die Umsätze, während sie sich in Zeiten konjunktureller Blüte und steigendem Volkseinkommen ständig verringerten [104].

1. Die wachsende Macht der Großbetriebe - Ursachen der Verlagerung der Marktanteile

Die einstweilige Stärke der Kleinbetriebe gegenüber den Großbetrieben in bezug auf die Unempfindlichkeit gegenüber dem Rohstoffmangel entfiel mit der zunehmenden Rohstoffversorgung.
Die Großbetriebe konnten ihre Kapazität trotz des reichlichen Rohstoffangebotes jedoch nur erweitern, wenn ihnen Mittel zur Verfügung standen, die es ihnen ermöglichten, den Maschinenpark zu ergänzen oder zu erneuern, den Vertrieb auszuweiten und die Werbung zu intensivieren.

a Kredite und Kreditrestriktionen

Alle Betriebe waren durch die Währungsreform ihrer finanziellen Mittel weitgehend entblößt. Die Rohstoffbestände wurden aufgearbeitet und gegen Reichsmark verkauft, die Guthaben abgewertet.
Die verbrauchsteuerliche Gebundenheit machte eine sofortige Anpassung an die im Gefolge der Währungsreform anfallenden wirtschaftlichen Veränderungen unmöglich [105]. Der Kapitalbedarf, der die Tabak- und Lohnverteurungen sowie die Ausweitung und Rationalisierung der Fabrikation hätte decken können, stieg. Die hohen Banderolensteuern [106] und die daraus folgenden engen Kalkulationsgrenzen führten zu niedrigen Gewinnen oder gar zu Verlusten, so daß in breitesten Schichten der Zigarrenindustrie kein Eigenkapital angesammelt werden konnte. Diese Lage war so offenkundig, daß sich die kapitalschwachen Betriebe kaum Fremdkapital verschaffen konnten.

Das Verlangen der Industrie nach Investitionen und die Ausweitung des Kreditgeschäftes der Banken bedrohte die Stabilität der neuen Währung.

---

104) "Die Lage der Rauchtabakindustrie" in DTZ 1956 Nr. 3.

105) vergl. S. 84, Kontrollratsgesetzgebung erhöhte Steuersätze.

106) vergl. S. 85, Steuersätze für Zigarren 70 bis 80 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, "Statistische Berichte", Arb. Nr. VII/61/27 bis 1951, S. 3.

So sah sich die Bank Deutscher Länder veranlaßt, 1948 eine Kreditrestriktion anzuordnen [107]. Mit dieser währungspolitischen Maßnahme sollte das volkswirtschaftliche Kreditvolumen nach der Währungsreform eingeschränkt werden. Der Weiterverkauf von diskontierten Wechseln durch die kreditgewährenden Banken an die Landeszentralbanken oder an die Bank Deutscher Länder (Rediskontierung) wurde durch Richtlinien eingeschränkt, nach denen die Kredite nur unter bestimmten wirtschaftlichen Voraussetzungen zuzuteilen waren. Durch die Verhütung einer wirtschaftlich ungesunden Entfaltung des Kreditvolumens wurde eine weitgehende Verschuldung der Betriebe vermieden.

b Die Folgen der Kreditrestriktionen und Investitionen

Die Kreditrestriktionen trafen die Klein- und Mittelindustrie besonders schwer. Die Betriebe konnten keine Sicherheit bieten, so daß ihnen Kredite versagt blieben. Hingegen stand einigen Großbetrieben der Kapitalmarkt offen.

Die unterschiedlichen Chancen der Groß- und Kleinindustrie bildeten die Ursache für den bald einsetzenden Verfallprozeß des mittelständischen Unternehmertums in der Zigarrenindustrie. Während die Klein- und Mittelbetriebe in ihrer bisherigen Position verharrten, sicherten sich die Großbetriebe mit Hilfe von Krediten einen Wettbewerbsvorsprung, der sich im Laufe der Zeit immer weiter vergrößerte und die Kleinbetriebe immer mehr in wirtschaftliche Not brachte [108]. Die Großindustrie nutzte die Kredite zur Sanierung der Betriebe, mechanisierte und maschinisierte den Herstellungsprozeß und erzielte dadurch Lohnersparnisse. Durch den Ankauf größerer Mengen Rohtabake unter Ausschaltung des Rohtabakhandels wurde eine Rohstoffkostensenkung erreicht. Der Großeinkauf von Verpackungsmaterial ersparte [109];

---

107) Linhardt: "Kreditpolitik der BdL" in "Betriebswirtschaftl. Forschung und Praxis", Wolfenbüttel, Jahrg. 6, 1954, S. 385 bis 401 (insbesondere S. 394 "Quantitative Kreditkontrolle der BdL").

108) s. S. 53, 65.

109) Adam, C.: "Zur Lage in der Zigarrenindustrie" in DTZ 1954 Nr. 20, S. 1.

60 vom Hundert der Kosten für Verpackungen,
50 vom Hundert der Kosten für Streifen,
40 vom Hundert der Kosten für Ringe,
50 vom Hundert der Kosten für 10-Stück-Kartons.

Die Großindustrie baute die Vertriebsorganisation durch Einrichtung von Fabriklagern an verschiedenen absatzorientierten Standorten aus, schaffte eigene Fuhrparks an und setzte mit großem Erfolg Fahrverkäufer ein. Dadurch konnten sogar in Krisenzeiten die Umsätze gesteigert, infolgedessen die fixen Kosten verringert, die Gewinne vergrößert und die so erzielten Überschüsse wieder dem Tabakeinkauf, der Qualität und der Rentabilität zugute geschrieben werden.

Es setzte ein Kreislauf des Geld- und Kapitalflusses ein, die erzielten Überschüsse gestatteten eine intensive Werbung und erweiterten den Kostenvorsprung vor der Mittel- und Kleinindustrie durch Erhöhung des Absatzes [109].
Die Folge dieses Zyklus war eine wachsende wirtschaftliche Überlegenheit der Großbetriebe, die einen bemerkenswerten Leistungsvorsprung vor den Kleinbetrieben nicht nur gewannen, sondern diesen auch ständig vergrößerten.

Da sich infolge der Konsumverlagerungen zur Zigarette und der aufgezeigten absatzhemmenden Tendenzen der Gesamtumsatz nur unwesentlich steigerte, mußte sich diese Entwicklung in einer Verlagerung der Marktanteile zugunsten der Großbetriebe der Zigarrenindustrie widerspiegeln.

Die Betriebe litten unter der Übersetzung der Zigarrenindustrie und dem daraus resultierenden Produktionsüberhang. Das Fehlen der durch Kontrollratsbeschluß abgeschafften Steuererleichterungen wurde spürbar.

Den Kleinbetrieben blieb im Gegensatz zur Großindustrie finanzielle Hilfe vom freien Kapitalmarkt versagt.
So begannen die ersten kleineren Betriebe zu liquidieren, der wirtschaftliche Ausleseprozeß setzte ein und mit ihm ein tiefgreifender Strukturwandel, durch den der mittelständische, auf Handarbeit begrün-

---

109) Adam, C.: "Zur Lage in der Zigarrenindustrie" in DTZ 1954 Nr. 20, S. 1.

dete Charakter verloren ging [110].

c Der Einfluß der Werbung

Der Absatz des erzielten Produktionsüberhanges der Großbetriebe bedurfte einer intensiven Werbung, die aber, abgesehen von der Gemeinschaftswerbung, an eine Markenbezeichnung gebunden war. Der Markenartikel kam zugleich den Einkaufsgewohnheiten der Konsumenten entgegen, die Waren bevorzugten, die überall in gleicher Qualität, Aufmachung und Preislage erhältlich waren, und der maschinellen Produktion, weil die Maschine zur Verringerung der Sortimente drängte: eine auf wenige Sorten eingestellte Produktion ist der unbegrenzten Sortenproduktion überlegen, weil die Umrüstzeiten entfallen.

Der Markentrend förderte die Verlagerung des Tabakwarenhandels vom Spezial- auf den Nebenhandel. Der Spezialhandel wehrte sich lange gegen die Marke, da sie seine Stellung als beratenden Fachmann beeinträchtigte und ihn zum bloßen Verkaufsmittler werden ließ. Der Käufer, an den Nebenhändler durch die in den Kriegen aufgekommenen Kantinen, Gaststätten und Kioske gewöhnt, vernachlässigte den Spezialhandel, weil er seinen Rauchbedarf überall zufriedenstellend decken konnte. Die Nebenverkaufsstellen führten aber fast ausschließlich Markenwaren, weil deren Absatz durch ständige Nachfrage garantiert war und hinreichend Fachkräfte fehlten, um die Vorzüge anonymer Produkte den Kunden zu vermitteln. So förderten die Markenfirmen den

---

110) Arbeitende Zigarren-Einheitsbetriebe von 1947 - 1957 per Stichtag 31. März jeden Jahres, zusammengestellt nach Statistischen Berichten VII/61/27 ff sowie Angaben der DTZ Nr. 10 - 12; vergl. S. 33, 41.

Jahreszahl	Anzahl der Betriebe
1947	ca. 2.000
1948 (per 30.9.)	2.366
1949	2.387
1950	2.230
1951	1.984
1952	1.764
1953	1.551
1954 (per 31.3.)	1.432
1955	1.290
1956	972
1957	478 +

+ siehe Wirtschaft und Statistik, 10. Jahrgang, Heft 3, März 1958, S. 172 (betrifft Einheitsbetriebe).

Nebenhandel, während der Spezialhandel durch das Beharren auf der anonymen Zigarre an Bedeutung verlor. Erst sehr viel später folgte der Spezialhandel dem Markentrend durch Einführung von Händlermarken [111].

Der Nebenhandel wurde vom Großhandel beliefert. Gelangten in der Vorkriegszeit lediglich 25 bis 30 vom Hundert der Zigarrenproduktion über den Großhandel in den Nebenhandel, so verdoppelte sich dieser Anteil annähernd in der Nachkriegszeit [112]. Infolgedessen bedurfte der Großhandel größerer Lagerbestände, was die Produktion der Großbetriebe positiv beeinflußte und dem Markentrend zugute kam.
So wuchs mit der Werbung die Bedeutung der Markenartikel und vergrößerte den Marktanteil zugunsten der Großbetriebe.

Auf Grund der zunehmenden Notlage der Zigarren-Kleinbetriebe und der mangelnden Steigerung des Gesamtabsatzes betrieb der Verband der Zigarrenproduzenten 1950 eine Gemeinschaftswerbung, die unter dem Werbeslogan: "... immer mit der Ruhe und 'ner guten Zigarre" erfolgversprechend anlief, aber aus Mangel an Geldmitteln wieder eingestellt wurde [113].

Zur gleichen Zeit senkte der Fiscus unter Berücksichtigung der Notlage des überwiegenden Teiles der Zigarrenindustrie die Tabaksteuer [114] und setzte den Banderolensatz von 46 auf 30 und 35 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, je nach der Preisklasse der Produkte, fest.

---

111) Marke "Fachhandel", eingeführt 1957, DTZ Nr. 12, S. 16; "Die echte Cyscar", eingeführt in den 30er Jahren, wiedereingeführt 1957, DTZ Nr. 14, S. 8.

112) Gutewort, a.a.O., in DTZ 1954 Nr. 47.

113) Anm.: a) Auch in den USA gibt es eine Gemeinschaftswerbung. Die Manpower Inc., Chicago, betreibt "Marketing Service" für die Zigarrenindustrie, s. DTZ Nr. 1, 69. Jahrgang, 2. Jan. 1959, S. 6. "Das Cigar Institute of America (CIA) wird mit dem höchsten aller bisher veranschlagten Budgets von Ø 350.000 eine nationale Kampagne eröffnen", DTZ Nr. 50, 68. Jahrgang, 12. Dez. 1958, S. 6.

b) Gemeinschaftswerbung der holländischen Zigarrenindustrie, s. DTZ Nr. 2, 69. Jahrgang, 9. Jan. 1959, S. 4.

114) Gesetz über die Senkung der Tabaksteuern für Zigarren vom 2. August 1950, rückwirkend in Kraft seit dem 20. Februar 1950; BGBl. I, S. 351.

Erst diese beiden Umstände lösten den Nachholbedarf aus, der latent bestanden hatte, aber wegen der mangelnden Qualität der Produkte, der Höhe der Preise und infolge der mangelnden Werbung bislang ruhte. Ein Teil des Absatzmarktes wurde zurückgewonnen, so daß gegenüber 1949 eine Absatzsteigerung um 78 vom Hundert erzielt werden konnte [115]; allerdings entsprach diese Leistung erst 55 vom Hundert der 1938 erzielten Absätze.

d Konsumverlagerungen innerhalb der Zigarrenprodukte

Ursächlich in Zusammenhang mit der Verlagerung der Marktanteile auf die Großbetriebe war eine Veränderung der Zigarrenrauchergewohnheiten zu beobachten.

Die Maschinisierung schritt am weitesten in der Stumpen- und Zigarilloproduktion fort, die einen entsprechend hohen Ausstoß aufwies. Demgemäß mußte für diese Erzeugnisse besonders stark geworben werden. Die Zigarrenraucher wendeten sich dem Zigarillo- und Stumpenkonsum zu, und innerhalb der Zigarrenarten stieg der Anteil der Stumpen und Zigarillos gegenüber der Zigarre. Diese Verlagerung entsprach denselben zeitlichen und psychologischen Umständen, wie sie für die Konsumverlagerung zur Zigarette ursächlich waren, nämlich der "schnellebigen Zeit".

Besonders die Preise der Stumpen erreichten mit Hilfe der rationellen Fertigungsweise annähernd die Zigarettenpreise und hatten gegenüber den Zigaretten den Vorteil, daß sie bei annähernder Preisgleichheit die mehrfache Menge an Tabak enthielten und demgemäß einen längeren Rauchgenuß

---

115) Steigerung der Produktion ab 1947:
Statistische Berichte VII/61/27 ff; Index 1938 = 100

Jahreszahl	Stück in Md.	Index abgerundet
1938	7.665.3	100
1947	1.142.0	15
1948	1.832.6	24
1949	2.395.4	30
1950	4.253.3	55
1951	4.542.2	59
1952	4.639.3	61
1953	4.468.6	58.5
1954	4.589.9	60
1955	4.497.0 +	59
1956	4.555.0	59
1957	4.656.0	61

+ DTZ Nr. 8/1957, S. 12.

boten. Vor allem das letztere trug dazu bei, den billigen Konsumpreislagen "Volkstümlichkeit" zu verschaffen und sie an Stelle der selbstgedrehten Zigarette den minderbemittelten Konsumentenkreisen (Rentner) nahezubringen [116].

Die Änderung der Konsumentengewohnheiten führte nicht nur zu einer Vergrößerung des Wettbewerbsvorsprunges der Großbetriebe, sondern löste auch eine Wandlung der Beschäftigungsstruktur in der Zigarrenindustrie aus. Der Beschäftigungsgrad sank durch den verringerten Arbeitsaufwand ständig.

Ohne Sortenverlagerung des Zigarrenkonsums zugunsten der in den Großbetrieben produzierten Stumpen und Zigarillos wäre der Beschäftigungsgrad gleich geblieben [117]. Durch die Verlagerung fiel jedoch der Beschäftigungsgrad, da der Produktionszeitaufwand für Zigarren höher war als der für Zigarillos und Stumpen. Der Arbeitsindex der Zigarrenproduktion betrug 100, für Zigarillos 50 und für Stumpen 33 [118].

---

116) Adam, a.a.O., DTZ 1954 Nr. 20, S. 1.

Gebiet	Jahr	Zigarren in %	Zigarillos in %	Stumpen in %
Reichs- "	1913/14	85	10	5
Bundes- "	1950/51	65	15	20
" "	1951/52	50	20	30
" "	1952/53	40	20	40
" "	1953/54	35	15	50

117) Adam, a.a.O.; ebenso Wenzke, W.: "Mittelbetriebe im Zweifrontenkrieg" in "Die Zeit" Nr. 45/1954, S. 11.

Zeitaufwand in % bei linearer Entwicklung

Jahr	Prozent
1950/51	100
1951/52	102
1952/53	109
1953/54	108

Es ist nicht angegeben, ob es sich um einen "absoluten" Zeitaufwand handelt.

118) Adam, a.a.O., in DTZ 1954 Nr. 20.

Jahr	Zeitaufwand %	x Arbeitsindex	= Arbeitszeit %
1950/51	100	100	100
1951/52	102	88	90
1952/53	109	80	87
1953/54	108	75	81

Infolgedessen sank der Beschäftigungsstand trotz des leichten Produktionsanstieges seit 1950. Die Folgen waren Kurzarbeit, Entlassungen und Schließung von Filialen. Während sich die Lage der Großindustrie verbesserte, verschlechterte sich die der Kleinbetriebe.

2. Der Niedergang der Kleinbetriebe

Eine Absatzsteigerung war unter den aufgezeigten Voraussetzungen in nennenswertem Umfang nicht möglich. Eine weitere Verschärfung des Wettbewerbs trat ein, der wiederum viele Kleinbetriebe zum Opfer fielen. Zu diesem Zeitpunkt wurde die von der Kontrollratsgesetzgebung abgeschaffte Steuererleichterung in erweiterter Form für die kleineren Betriebe wieder eingeführt [119]. Jedoch vermochte das weder den Verfallsprozeß aufzuhalten noch den Absatz zu steigern. Allerdings verlangsamte sich das Ausscheiden der Grenzbetriebe, ohne daß eine fühlbare Entspannung für den gesamten Industriezweig herbeigeführt werden konnte.

Eine gleichzeitige Steuersenkung von 30 und 35 auf 28 und 33 vom Hundert des Kleinverkaufspreises am 1. Juli 1951 diente der Kompensation der gleichzeitigen Umsatzsteuererhöhung von 3 auf 4 vom Hundert. Auch eine erneute Steuersenkung auf 23 vom Hundert am 8. Juni 1953, die mit der Neufassung des seit 1939 in den Grundzügen unveränderten Tabaksteuergesetzes verbunden war und die Einrichtung der Steuererleichterung in den §§ 81 ff unter Erhöhung der Vergütungssätze und Ausweitung der Auslaufgrenzen übernahm, konnte den fortschreitenden Verfall nicht aufhalten. Auch eine großzügigere Erweiterung der Erleichterungssätze und -grenzen vom 1. Januar 1954 änderte an der Situation nichts.

3. Die wirtschaftliche Lage der mittleren Industriebetriebe

In dieser Phase der Entwicklung war auch die Mehrzahl der mittleren Betriebe dem Konkurrenzkampf nicht mehr gewachsen. Die Mittelklasse

---

119) Steuererleichterungen für Kleinbetriebe; Gesetz z.Änd.d.TabStG. vom 7. August 1951, BGBl. I, S. 489.

führte einen "Zweifrontenkrieg" [120], der durch die Steuererleichterungen noch verstärkt wurde, da sie jetzt hoffnungslos zwischen die Mühlsteine der Großbetriebe einerseits und der staatlich subventionierten Kleinbetriebe andererseits geriet.
Ihre Umsätze lagen über den Auslaufgrenzen der Steuererleichterung, so daß sie keine staatlichen Subventionen erhielt. Andererseits fehlten ihnen die Mittel, um sich durch zugkräftige Werbung gegenüber der Großindustrie durchsetzen zu können. Der Herstellungsprozeß dieser Betriebe war auf eine Vielzahl von Sorten eingestellt, um durch die Mannigfaltigkeit des Angebotes die Wettbewerbsposition gegenüber den Großbetrieben etwas auszugleichen. Das entsprach dem Wunsche des Fachhandels, der nicht in Abhängigkeit von den Großbetrieben geraten wollte. Das Sortiment erforderte aber erheblich höhere Produktionskosten als die Herstellung der wenigen Markensorten, auf die sich die Großbetriebe beschränkten. Zusätzlich hatten diese Betriebe auch höhere Gemeinkosten zu tragen.
Während die Zigarrengroßbetriebe auf Grund ihrer starken Marktstellung auf Sofortzahlung drängen konnten, mußten diejenigen mittlerer Betriebsgröße dem Zigarrenspezialhandel Zahlungsaufschub gewähren [121]. Insofern kreditierten die kleineren und mittleren Betriebe, die ein Zahlungsziel gewährten, mittelbar das Verkaufsgeschäft der Großbetriebe. Hinzu kam, daß "anonyme" Zigarren schlechter abzusetzen waren als Markenware, so daß entsprechend höhere Vertreterprovisionen gezahlt werden mußten.

Aus dieser Situation schien es keinen Ausweg zu geben. Entweder sparten die Betriebe Kosten durch Verwendung minderwertiger Rohtabake, wodurch sie den qualitätsmäßigen Anforderungen im Wettbewerb nicht mehr genügten, oder sie zehrten "von der Substanz" und arbeiteten unrentabel. Beide Wege führten zwangsläufig zur Liquidation.

So war die Mittelindustrie in diesem Entwicklungsstadium am meisten gefährdet, da sie erhöhte Lasten trug, keine Beihilfen erhielt und der

---

120) Wenzke, a.a.O., in "Die Zeit" 1954 Nr. 45, S. 11;
Adam, a.a.O., in DTZ 1954 Nr. 20;
Gutewort, a.a.O., in DTZ 1954 Nr. 47.

121) s. S. 90.

Absatz fallende Tendenz aufwies.

Dennoch konnte in begrenztem Umfang spezialisierten Mittelbetrieben eine Chance im Wettbewerb eingeräumt werden. Eine Anzahl Zigarrenraucher legte Wert auf handgearbeitete Zigarren in den verschiedensten Fassons. Falls dieser konservative Bedarf auch in der Zukunft erhalten bleibt, dürften einige Mittelbetriebe unter der Voraussetzung weiterproduzieren können, daß sie durch Rationalisierung der manuellen Produktion, der Verwaltung und des Vertriebes ihre Kosten senken und ihre handgearbeiteten Erzeugnisse zu einem angemessenen Preis anbieten [122].

4. Zigarrenindustrie und soziale Marktwirtschaft

Die aufgezeigte Entwicklung verlief im Zeichen der "Sozialen Marktwirtschaft". Die Zigarrenindustrie, besonders die kleinen und mittleren Betriebe, stand im Schatten dieser Entwicklung. Von 1949 bis 1957 verringerte sich die Anzahl der Betriebe um rund Vierfünftel [123], während der Gesamtabsatz seit 1951 mehr oder minder stagnierte [124].

Der durch die freie Wirtschaft ausgelöste Wettbewerb zwang die soziologisch wertvollen mittelständischen Betriebe, vor allem auch Handwerksbetriebe, zum großen Teil zu Einstellung der Produktion, die zwar qualitätsmäßig, nicht hingegen kostenmäßig mit der maschinisierten Zigarrenindustrie konkurrieren konnte. Die Verteidiger der sozialen Marktwirtschaft meinten dazu:

"Diese Wirtschaftspolitik ist gerade deshalb so sozial, weil sie bei scheinbarer Härte in bezug auf die Entfaltung des Wettbewerbs durch dieses Prinzip eben doch dafür sorgt, daß in dem dauernden Fortschritt der Leistung, in der Hingebung der Leistung an das ganze Volk an den Verbrauch, an den Lebensstandard, die beste soziale, die beste ökonomische und wahrscheinlich auch politische Wirkung erzielt wird." 125)

---

122) Becker, W.H.: "Zwischen Automation und Spezialisation", in DTZ 1956 Nr. 48, S. 5.

123)

124)

125) Prof. Erhard: "Soziale Marktwirtschaft zieht Bilanz": dazu Reinacher, O.jr.: "Die Zigarrenindustrie in der sozialen Marktwirtschaft" in DTZ 1955 Nr. 37, S. 1.

Aus diesem Grundgedanken war zu folgern, daß trotz der unbestrittenen sozialen Rücksichtnahme auf den Endverbraucher die Wirtschaftspolitik mittelstandsfeindlich wirken mußte, da sie zur Rationalisierung der Betriebe trieb, mithin erhebliche Investitionen erforderte und dadurch in der Ausgangsposition die kreditwürdigeren Großbetriebe besser stellte als die unrentabel arbeitenden Klein- und Mittelbetriebe, die keine Sicherheit bieten konnten. Die mittelstandsfeindliche Wirkung fand auch in der Zigarrenindustrie ihren Niederschlag.

a Freie Preisbildung in der Zigarrenindustrie

Die Preise in der Zigarrenindustrie sind durch das Tabaksteuersystem und besonders durch die Banderolensteuer nahezu unbeweglich, da einmal der Endverbrauchpreis auf der Banderole aufgedruckt ist und zum anderen ein Verkauf unter dem Steuerzeichenpreis gemäß § 28 TabStG. unzulässig ist.
Die Möglichkeit, die Ware über dem Steuerzeichenpreis zu verkaufen, um Lohnerhöhungen oder Materialverteurungen auf den Verbraucher abzuwälzen, ist durch die Systematik des Tabaksteuerrechts äußerst erschwert, wenn auch de lege grundsätzlich möglich.
Die Steuerbanderole widersprach dem Prinzip des freien Marktes. Bestand dennoch in der Zigarrenindustrie die Möglichkeit der freien Preisbildung zwischen dem Hersteller und dem Händler, so zeigte doch der enge Rahmen der Banderolensätze ungünstige Folgen für die kleineren und mittleren Herstellungsbetriebe.
Die Großbetriebe zwangen den Handel zur Abnahme der Markenware zu dem diktierten Preis, weil sie durch zielgerichtete Werbung den Verbraucher zum Kauf ihrer Erzeugnisse anregten und beeinflußten.
Die Klein- und Mittelbetriebe waren hinsichtlich der Abnahme ihrer anonymen Erzeugnisse weitgehend vom Handel abhängig. Der Handel bestimmte Abnahme und Absatz der Waren unter dem Gesichtspunkt des eigenen höchstmöglichen Nutzens. Infolgedessen bestimmten die Handelsverdienstspannen den Umfang des Umsatzes; je größer die Spanne war, desto mehr Absatzchancen bestanden. Dadurch waren die Hersteller gehalten, die Umsätze entweder zu drosseln oder diese durch Preisunterbietung auf Kosten der Rentabilität oder der Qualität zu steigern.
Die wirtschaftliche Lage der mittleren Betriebe verschlechterte sich dadurch weiter. Auf eine lange Periode betrachtet, konnte sich nur der

kapitalkräftige und rationell produzierende Betrieb durchsetzen, der den Preisunterbietungen folgte, ohne die Qualität der Erzeugnisse zu mindern.
Im allgemeinen konnte beobachtet werden, daß die vom ruinösen Wettbewerb betroffenen Erzeugnisse qualitativ nicht schlechter wurden, weil es stets Hersteller gab, die derartige Marktkrisen überwanden [126].

b Weitere Widersprüche in der Zigarrenwirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft

Außer der Einengung der Preisfreiheit gab es tabaksteuerliche oder gesetzliche Beschränkungen für die Zigarrenindustrie, die einer Übertragung der sozialen Marktwirtschaft auf den Wirtschaftssektor der Zigarrenfertigung widersprachen.

aa Gewichtsbegrenzung der Produkte

Ein Hindernis für die Entfaltung einer sozialen Marktwirtschaft bildete in der Zigarrenindustrie die tabaksteuerrechtlich festgesetzte Gewichtsbegrenzung [127].
Sie hinderte den Fabrikanten, in den Wettbewerb durch Erhöhung oder Verringerung der Gewichte der Erzeugnisse einzugreifen.
Vor allem die Klein- und Mittelindustrie hätte im Rahmen einer Mischkalkulation durch Heraufsetzung der Gewichte in den Konsumpreisklassen bei gleichzeitiger Verminderung der qualitativ besseren höheren Konsumklassen ein Gegengewicht gegen die Erzeugnisse der Großindustrie finden können [128].
Aber auch hier würde sich ein Wettbewerb letztlich doch zu Lasten der kleineren Betriebe ausgewirkt haben, da die größeren den auf dem Gebiet des Gewichtes der Erzeugnisse ausgetragenen Wettbewerb dank der stärkeren Finanzkraft schließlich doch gewonnen hätten. So widersprach zwar die Gewichtsbegrenzung der sozialen Marktwirtschaft, verhinderte aber einen auf diesem Gebiet ruinösen Wettbewerb und schützte dadurch die Kleinbetriebe [129].

---

126) Anderer Ansicht: Reinacher, a.a.O., in DTZ 1955 Nr. 37.
127) Banderolensteuer- und Gewichtstabelle, vergl. S. 22.
128) Reinacher, a.a.O., in DTZ 1955 Nr. 37, S. 2.
129) Anderer Ansicht: Reinacher, a.a.O., in DTZ 1955 Nr. 37, S. 2.

Zugleich waren für die Gewichtsbegrenzung schwerwiegende fiskalische Interessen maßgebend, da ein Mehrverbrauch an Rohtabak je Produktionseinheit für den Staat eine Verminderung seiner Tabaksteuereinnahmen bedeutet hätte. Dementsprechend zog der Staat aus einer Herabsetzung der Höchstgewichtsgrenzen, wie sie kürzlich stattfand [130], beträchtliche Gewinne.

Aber nicht nur die Gewichtsbegrenzung der Produkte, sondern auch andere staatliche Maßnahmen stehen in Widerspruch zur Marktwirtschaft.

bb Das Maschinenverwendungsverbot und die soziale Marktwirtschaft

Das Maschinenverwendungsverbot [131] widersprach auch in seiner aufgelockerten Form dem Grundsatz der sozialen Marktwirtschaft, weil es die Verwendung von Maschinen einschränkte, dadurch die Rationalisierung der Fertigung beeinträchtigte, die Kosten der Zigarrenherstellung erhöhte und infolgedessen der Verbraucher einen höheren Preis für das Produkt zu zahlen hatte, als es ohne Verbot der Fall gewesen wäre. Die Auflockerung des Verbotes durch die Einführung des Genehmigungszwanges schützte zwar die handwerklich arbeitende Mittel- und Kleinindustrie, beengte aber zugleich eine durchgreifende Rationalisierung der Betriebe.

In der Nachkriegszeit wurde zwar von der Ausnahmegenehmigung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Gebrauch gemacht, wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt waren; erledigte der Hersteller jedoch die erforderlichen Formalitäten nicht rechtzeitig, wurde die Verwendung der betreffenden Maschinen verboten.

Darüber hinaus belastete im Verordnungswege entsprechend der Lohnausgleichsabgabe [132] ein "Preisausgleich" bei Maschinenverwendung die

---

130) § 19 DB TabStG. vom 6. Mai 1953, festgesetzt auf Wunsch der Industrie durch die Zweite Änderungs-VO. Die Formate wurden verkleinert, um die Kosten einer Lohnerhöhung teilweise abzufangen. Die Höchstgrenzen staffeln sich gemäß § 19 Abs. I, 1 Ziffer 1 a - i von 3,2 Gramm für eine 10 Dpf-Zigarre bis 12 Gramm für eine 70 Dpf bis 190 Dpf-Zigarre.
Für Zigarren höherer Preislagen ist das Stückgewicht nicht begrenzt.

131) Vergl. oben S. 39 ff.

132) Vergl. S. 44.

Großindustrie [133]. Auch darin lag eine einseitige Einengung des Wettbewerbs, der dem Grundgedanken der sozialen Marktwirtschaft widersprach. Als endlich dank der konjunkturellen Wirtschaftspolitik die Vollbeschäftigung erreicht wurde, trat ein Mangel an Arbeitskräften ein, der nur durch verstärkte Maschinisierung ausgeglichen werden konnte. Dem trägt die Dritte Änderungsverordnung der Durchführungsbestimmung Rechnung, die die Anmeldepflicht der mit Menschenkraft betriebenen Wickeltücher aufhebt.
Erst seit dem 15. Februar 1958 wurden die Kostenausgleichabgaben für maschinell produzierte Zigarren gestundet und erlassen, "sobald das Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie (Bundestagsdrucksache 373) Rechtskraft erlangt hat" [134]. Anfang des Jahres 1959 bestand der Genehmigungszwang für Mechanisierung noch und mithin auch das Maschinenverwendungsverbot, das schwerlich mit den freiheitlichen Gedanken einer sozialen Marktwirtschaft in Einklang gebracht werden kann.

c Die Löhne in der sozialen Marktwirtschaft

Eines der Ziele der sozialen Marktwirtschaft war die Erhöhung des Lebensstandards. Dieses Ziel war eng verknüpft mit der Entwicklung der Löhne und Preise der deutschen Volkswirtschaft.
Auf Grund der politisch und wirtschaftlich bedeutsamen Korea- und Suez-Konflikte traten Rohstoffpreissteigerungen ein, die entweder auf Hortungskäufe (Koreaboom) oder auf Erhöhung der Frachtraten (Suezkrise) zurückzuführen waren. Die Preissteigerungen führten zur Verteuerung der überwiegenden Produktion der deutschen Wirtschaft.

Auch die soziale Marktwirtschaft vermochte die Auswirkungen dieser Krisen nicht zu hemmen.

---

133) VO Pr.Nr. 18/53 vom 16. Juni 1953 BAnz. 114 vom 18. Juni 1953 und durch Bekanntmachung gemäß § 1 III VO vom 13. Juli 1955 BAnz. 139 vom 22. Juli 1955. Der Abführungssatz betr. gemäß § 1 Zi. 2 a:
0.9 % des KIVPr.
bei 10-Dpf-Stumpen mit Naturumblatt . . . . . : 0.2 % " "
bis 15-Dpf-Stumpen mit Naturumblatt . . . . . : 0.75 % " "
Der Preisausgleich verringert sich oder entfällt bei Steuererleichterungsberechtigung.

134) DTZ, 68. Jahrgang, Nr. 44, 31. Oktober 1958, S. 4.

So kam es allenthalben zu einer Verteuerung der Erzeugnisse, die zu erhöhten Lohnforderungen führte und die gefürchtete Lohn-Preis-Spirale in Bewegung setzte.

aa Die Löhne in der allgemeinen Wirtschaft

Das Verhältnis von Lohn zu Produktivität veränderte sich in der deutschen Industrie von 1954 bis 1956 wie folgt [135]:

Rechnungshalbjahr (Hj)	Produktionsleistung je Arbeitsstunde	Lohn je Arbeitsstunde
vom 1. Hj. 1954 bis 1. Hj. 1955	+ 7 %	+ 5 %
vom 2. Hj. 1954 bis 2. Hj. 1955	+ 5,6 %	+ 6,5 %
vom 1. Hj. 1955 bis 1. Hj. 1956	+ 2,5 %	+ 8,7 %

Die Gegenüberstellung läßt eine Scherenbewegung zwischen den Löhnen und der Produktivität zugunsten der Löhne erkennen, die im 1. Halbjahr 1956 den Produktivitätszuwachs um 6,2 vom Hundert überschritten.

Die gleiche Tendenz bestand in der Entwicklung des Arbeitseinkommens und der Produktivität in Deutschland. Infolgedessen begann das allgemeine Preisniveau zu steigen, wodurch wieder die D-Mark im Inland an Kaufkraft verlor, neue Lohnerhöhungen unumgänglich wurden, die Preise nachziehen mußten und das Verhältnis zwischen Lohn und Produktivität sich immer weiter verschlechterte.

Um diese Spiralbewegung aufzuhalten, wurden wieder Restriktionsmaßnahmen der Bank Deutscher Länder ausgelöst, die die Investitionstätigkeit beschränkten und die Entwicklung hemmten; oder aber es erfolgten Zollsenkungen, durch die die inländischen Preise gedrückt wurden. Benachteiligt war in beiden Fällen die Industrie.

bb Die Löhne in der Zigarrenindustrie

Die Zigarrenindustrie hatte in der Zeit von 1947 bis zur Gegenwart um-

135) "Die Löhne übersteigen die Produktivität" in DTZ 1956 Nr. 49, Tabelle 1.

fangreiche Lohnerhöhungen vornehmen müssen, die die Kalkulation äußerst belasteten und einen Teil der Hersteller zur Liquidation führten.

Waren nach den Heidelberger Lohntabellen von 1947 für 1000 Wickel bei 6 Kilogramm Ablieferungsgewicht in Ortsklasse I Fassonklasse A noch RM 20,00 an Löhnen zu zahlen, so steigerte sich dieser Betrag fortlaufend, bis er nach dem neuen Lohntarifvertrag für die Zigarrenherstellung im Bundesgebiet eine Höhe von DM 43,50 erreichte [136]. Das entsprach einer Lohnsteigerung um 115,5 vom Hundert.
Die entsprechende Leistung kostete bei Maschinenarbeit 1947 noch RM 1,10 pro Stunde, während sie sich in der Gegenwart auf DM 1,39 erhöht hat; das ist eine Steigerung von 22,7 vom Hundert. Daraus geht hervor, daß gerade die in ihrer Existenz bedrohten Klein- und Mittelbetriebe, die vornehmlich auf Handarbeit angewiesen waren, die größten Lohnsteigerungen zu tragen hatten.

Die Lohnbewegungen trafen die in der Kalkulation unbeweglichen Hersteller und verschärften die Grenzsituation der kleineren und mittleren Betriebe. Während die Wirtschaft ihr Preisniveau im allgemeinen den konjunkturellen Verhältnissen laufend anpassen konnte, war die Zigarrenindustrie durch die Preisstaffel nahezu unbeweglich.

Das Steigen der Preise in der übrigen Wirtschaft beeinflußte die progressive Lohnentwicklung in der Zigarrenindustrie. Dadurch verschlechterte sich deren wirtschaftliche Lage weiter.
Weil sich die Zigarrenwirtschaft aber dem bestehenden Lohnniveau nicht voll anpassen konnte, machte sich mit zunehmender allgemeiner Vollbeschäftigung eine Abwanderung von Arbeitskräften in die finanziell stärkeren und höhere Löhne zahlenden Industriezweige bemerkbar. Diese Entwicklung verlief zweigleisig. Einmal wanderten die Handarbeiter der manuellen Betriebe in die maschinelle Zigarrenindustrie, zum anderen die Zigarrenindustrie-Arbeiter in andere Industriezweige ab. Triebfeder dieser Arbeitsplatzwechsel waren nicht zuletzt die sozialen Leistungen der Großbetriebe: übertarifliche Bezahlungen, zusätzliche Urlaubsgelder, Urlaubsheime, betriebsärztliche Versorgung, Kantinen

---

136) Lohntarif, a.a.O., S. 14.

und soziale Unterstützungskassen.

Der Mangel an Fachkräften wirkte sich vor allem bei der manuell arbeitenden Klein- und Mittelindustrie aus. Die Großbetriebe hingegen konnten ihre maschinisierte Produktion mit angelernten Kräften aufrecht halten.

Infolgedessen verschlechterte sich weiterhin die wirtschaftliche Situation der Klein- und Mittelbetriebe, die auch nicht durch subventionelle Maßnahmen, wie z.B. eine großzügige Handhabung der Steuererleichterungssätze, aufgefangen werden konnte.

5. Pläne zur Überwindung der Krise

Die zunehmende Illiquidität der überwiegenden Mehrzahl der Zigarrenbetriebe ließ die betroffenen Hersteller nach Mitteln und Wegen suchen, die Krise zu überwinden.

a Produktionskontingentierung

Die in ihrer Existenz bedrohten Hersteller schlossen sich zu einer Notgemeinschaft zusammen und arbeiteten Pläne aus, die sie, unterstützt vom Zentralverband der Zigarrenhersteller in Heidelberg, den zuständigen Regierungskreisen, also dem Bundes- und Finanzministerium, vorlegten.

Als Mittel zur Überwindung der Krise wurde die Kontingentierung der Zigarrenproduktion oder - verschämt - eine "Korrektur des Marktautomatismus" verlangt [137], wodurch jedem Hersteller eine bestimmte Umsatzgrenze vorgeschrieben würde.
Eine derartige Kontingentierung bestand in der Schweiz und war in ähnlicher Form früher in Deutschland bekannt. Sie paßte die Produktion dem Marktmechanismus an und hätte die Existenz der Klein- und Mittelbetriebe gesichert. Die Kontingentierung der Produktion wäre aber zu Lasten der Großbetriebe gegangen. Sie widersprach der Zielsetzung der sozialen

---

137) Adam, a.a.O., in DTZ 1954 Nr. 20; "Zur Lage der Zigarrenindustrie" in DTZ 1956 Nr. 6;
Gutewort, a.a.O., in DTZ 1954 Nr. 47; Reinacher, a.a.O., in DTZ 1955 Nr. 37.

Marktwirtschaft, die ja gerade die wirtschaftliche Auslese zugunsten der besseren Leistung beabsichtigt.
Da überdies Teile des gewerblichen Mittelstandes in allen Zweigen der deutschen Wirtschaft bedroht waren, müßte eine Produktionskontingentierung innerhalb der Zigarrenindustrie einen unerwünschten Präzedenzfall schaffen, der das Ende der sozialen Marktwirtschaft bedeuten könnte. Infolgedessen wurde eine Vorlage der Delegation der Zigarrenhersteller am 13. Dezember 1955 vom Bundeswirtschaftsministerium abschlägig beschieden [138].

b Die Einführung einer Staffelsteuer

Ein anderer Vorschlag, der auch von anderen Zweigen der tabakverarbeitenden Industrie unterbreitet wurde, betraf die Einführung einer Staffelsteuer, die dem leistungsfähigen Betrieb eine höhere Steuerlast aufbürdet als dem wirtschaftlich schwächeren.
Dabei sollte aber eine untere Grenze gezogen werden, um die förderungsunwürdigen "Zwergexistenzen" und "Nebenerwerbsquellen" [139] auszuschalten; denn die kleinsten Betriebe waren ohnehin durch die Steuererleichterung unverhältnismäßig bevorzugt, da sie die prozentual höchste Steuererleichterung erhielten.

Aber auch dieser durchaus nicht neue Plan [140] widersprach dem Prinzip der sozialen Marktwirtschaft, da er zu einer nicht gerechtfertigten Beschränkung der Wettbewerbsfähigkeit der größeren Betriebe führen und die Preise künstlich hoch halten würde.

c Kartellierung

Vielversprechender wäre eine Kartellierung der Zigarrenindustrie im Sinne eines Preiskartells, das zwar zunächst die Preise erhöhen, sich aber letztlich doch den Marktverhältnissen anpassen würde, weil eine Preissenkung den Absatz, den Umsatz und damit die Rendite steigern kann.

---

138) Vergl. DTZ 1956 Nr. 6, a.a.O.

139) Wenzke, a.a.O., in "Die Zeit" 1954 Nr. 45, S. 11.

140) Vergl. Hesse, W.: "Die deutsche Zigarrenindustrie unter dem Einfluß der Kartell-, Steuer-, Tarif- und Devisenpolitik", Würzburg 1936, S. 45.

Nach § 16 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GgW) vom 27. Juli 1957 [141] ist eine vertikale Preisbindung - also zwischen Hersteller und Abnehmer - für Markenartikel zulässig. Von diesem Preisschutzsystem hat die Zigarrenindustrie (im Gegensatz zur Zigaretten- und Rauch- und Kautabakindustrie) noch keinen nennenswerten Gebrauch gemacht. Zum einen ist das mit der noch fehlenden Markenzigarre zu begründen und zum anderen mit der Gewohnheit, die Abnehmerpreise des Handels unterschiedlich anzusetzen. Dem Tabakwaren-Fachhandel wird ein günstigerer Fabrikpreis als dem sog. Nebenhandel eingeräumt, der einen ungünstigeren Großhandelsabnehmerpreis zahlen muß. Diese Unausgeglichenheit der Preisgestaltung für die gleiche Ware ist der Bildung von Markenzigarren hinderlich und infolgedessen preisbindungsfeindlich. Das Problem der Zigarrenindustrie besteht darin, an einem Glied der Reihe "Markenzigarre-Fachhandelspreis-Großhandelspreis" zu beginnen, die Vorteile zu nutzen, vielleicht mit Hilfe einer Kartellierung.

d Der Plan der Neuorientierung des Tabaksteuersystems

Der wirtschaftliche Notstand der Zigarrenindustrie ließ die Überzeugung wachsen, daß das bestehende Tabaksteuersystem einer freien Preisbildung und damit einem echten Wettbewerb entgegenstände. Infolgedessen bedurfte es einer gründlichen Neuorientierung des Systems, um eine dauerhafte Lösung zu schaffen. Auch der Gesetzgeber gewann die Überzeugung, daß eine elastischere Steuerpolitik angebracht sei, um die Entwicklung positiv zu beeinflussen.

Eine solche Neuordnung setzte die Beendigung des Verfallprozesses voraus, die nur durch Eliminieren der wettbewerbsschwachen Betriebe zu erzielen war.
Um die sozialen Folgen zu mildern, bedurfte es einer finanziellen Unterstützung seitens des Staates, die den betroffenen Grenzbetrieben das Ausscheiden aus dem Wirtschaftsprozeß erleichterte. Aber auch den im Wettbewerb bleibenden, finanzschwachen Betrieben mußte Hilfe geboten werden, um eine Rationalisierung der Produktionsmittel zu ermöglichen.

---

141) BGBl. I/41 vom 9. 8. 1957, S. 1081.

So wurde der von der Industrie vorgelegte Plan einer "Liquidationsbeihilfe" in erweiterter Form aufgegriffen, dem Bundestag vorgelegt und als steuerrechtliche Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen gesetzlich normiert [142].

Der Fiskus nahm dadurch wieder entscheidenden Einfluß auf die strukturelle Entwicklung der Zigarrenindustrie. In ihrer Bedeutung war die steuerfiskalische Maßnahme das Ergebnis einer sich über Jahrzehnte hinziehenden Entwicklung des Besteuerungssystems, das damit beendet wurde, um zugleich eine zeitgemäße, wirtschaftsnahe Neuorientierung einzuleiten.

Es bedarf zum Verständnis dieser, eine geschichtliche Wende für die Zigarrenindustrie herbeiführenden [143], staatlichen Hilfsaktion einer Darstellung der Entwicklung des Steuersystems und des Einflusses, den dieses System auf die Zigarrenindustrie und ihre Struktur in den letzten Jahrzehnten ausgeübt hat.

---

142) Zweites Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. November 1955 (BGBl. I, S. 720).

143) Nebe, H.: "Die Zigarre am Scheidewege", in DTZ 1956 Nr. 25, S. 5.

Zweiter Teil

Der besondere Einfluß steuerfiskalischer Maßnahmen auf die Zigarrenindustrie und ihre Kosten

A Die Beweggründe der staatlichen Maßnahmen

Die Entwicklung der die Zigarrenindustrie betreffenden Steuer-, Wirtschafts- und Sozialpolitik stand bis zur Gegenwart überwiegend im Zeichen der fortwährenden Bestrebungen, die mittelständische Struktur der Zigarrenindustrie zu erhalten.
Das Zigarrenherstellungsgewerbe war von seinen Anfängen her eine "Hauswirtschaft" und im eigentlichen Sinne kaum eine Industrie.

Bei der einsetzenden Steigerung des Konsums erweiterte sich der Kreis der Fabrikanten. Zunächst wurden milieugleiche Mitarbeiter (Bauern) herangezogen, die ihrerseits die Kunst der Mischung für die Gründung einer eigenen Fabrikation verwerteten, zumal eine solche Neugründung kaum Kapital erforderte. Rohtabake wurden mangels Kapital in geringsten Mengen gekauft, von Familienangehörigen verarbeitet und möglichst auch in eigener Regie abgesetzt. Da die "Fabrikanten" in aller Regel Kleinbauern waren, erblickten sie in der Zigarrenfabrikation eine gute Nebenverdienstmöglichkeit [144].

Durch diese manuell arbeitenden "Familienbetriebe" wurde die "mittelständische Struktur" der Zigarrenindustrie bestimmt.
Die Bestrebungen zur Erhaltung der Struktur fanden in der Gesetzgebung ihren Niederschlag und prägten die Steuerpolitik für die Zigarrenindustrie.

B Die öffentlichen Belastungen durch das deutsche Steuersystem

Den nachhaltigsten und grundlegendsten Einfluß auf die Struktur der Zigarrenindustrie und insbesondere auf die Kostengestaltung übte der

---

144) Vergl. oben S. 70, Anm. 139.

Staat durch die Steuer- und Zollgesetzgebung aus.

Alle Tabakprodukte waren stets und in fast allen Ländern beliebte und wichtige Einnahmequellen des Staates.
Die ersten Anfangsgründe einer Tabakbesteuerung finden sich in einem Dekret Karls I. von England, der 1625 den Rohtabakimport und -handel monopolisierte und 1643 eine eigentliche Tabaksteuer einführte.
In Deutschland wurde eine Tabaksteuer nachweisbar erstmalig 1637 in Schlesien erhoben.
Die einzelnen innerdeutschen und europäischen Länder entwickelten verschiedene Systeme für die Belastung des Tabaks. Entweder wurden der Rohtabak bei der Einfuhr mit Zoll oder einer Einfuhrsteuer oder die Endprodukte mit einer Fabrikatsteuer belegt, die der Produzent auf die Konsumenten abwälzen konnte (Verbrauchersteuer).

Einige Staaten [145] gingen den Weg des Tabakwarenmonopols, das heiß sie importierten, fabrizierten und verkauften die Tabakerzeugnisse in eigener Regie.

Deutschland bevorzugte die Belastung des Rohtabaks und der Tabakprodukte durch Zölle und Steuern.

I. Die Zölle

Die einfachste Art der Belastung sind die Rohtabak- und Fertigwarenzölle [146]. Rechtlich sind sie die auf bestimmte Wirtschaftsgüter bei Überqueren der Zollgrenzen seitens des Staates auf Grund seiner Zollhoheit autonom erhobenen Abgaben.

1. Die Zölle nach der gesetzgeberischen Motivierung

Die Zölle werden in ihrer gesetzgeberischen Motivierung klassifiziert nach Prohibitiv-, Schutz- und Finanzzöllen.

---

145) Feinhals, J.: "Vom Tabak", Köln 1936, S. 27: Tabakmonopolstaaten Portugal (ab 1664), Österreich (1670), Frankreich (1674), Kuba (1717), Spanien (1730), Italien (1865); ferner Bertram, a.a.O., S. 173: Polen, Rumänien, Türkei ; "Gemischte privat-öffentliche Unternehmen" : Schwerden, Danzig.

146) Zölle werden in Deutschland auf Rohtabak (§ 61 DB), Fertigwaren (§§ 13 ff TabStG.) und Zigarettenpapier erhoben.

a Die Prohibitivzölle

Prohibitivzölle stellen die derart überhöhte Belastung von Auslandswaren dar, daß eine Einfuhr aus ökonomischen Gründen möglichst unterbleibt. Dadurch erübrigt sich ein besonderes Einfuhrverbot. Eine Staatseinnahme bezwecken diese Zölle dementsprechend nicht.

Ein solcher Charakter ist den auf Tabakfertigprodukten ruhenden Zöllen beizumessen. Ihre Höhe liegt bei DM 7.500,00 für Zigarren, Zigarrenwickel und Zigarillos je 100 Kilogramm [147]. Bei der noch hinzutretenden zusätzlichen Belastung durch die üblichen innerdeutschen Verbrauchssteuern (insbesondere Banderolensteuern) verbietet sich ein Import von selbst, da eine importierte Zigarre im Endverbraucherpreis ein Vielfaches einer im Inland produzierten kosten müßte.

Unter Berücksichtigung der für die Ermittlung des Kleinverkaufspreises eingeführter Tabakerzeugnisse geltenden Vorschriften des § 15 TabStG. nach der Formel

$$x = G + Z + TabSt + UASt + H$$ [148]

ergibt sich folgende Berechnung.

Der Gestehungspreis der Zigarre sei 30 Pfennige, das Gewicht 10 Gramm, so entfallen auf den Zoll

$$\frac{DM\ 7.500,00}{10.000} = DM\ 0,75$$

Die Tabaksteuer beträgt 19 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, die Handelsspanne sei 20 vom Hundert; der Kleinverkaufspreis x beträgt somit:

$$x = 30 + 75 + \frac{19}{100}x + \frac{6}{100}(30 + 75 + \frac{19}{100}x) + \frac{20}{100}x$$

Also x = DM 1,86 und nach § 3, Abs. 1 TabStG.Abteilung A = DM 1,90.

---

147) Deutscher Gebrauchszolltarif vom 1. Oktober 1951, 1. Teil A I. C Abschn. IV, Kapitel 24 / Tabak (Tarif Nr. 2401 und 2402), BZBl. S. 435.

148) x = Kleinverkaufspreis, G = Gestehungspreis, Z = Zoll, TabSt = Tabaksteuer, UASt = Umsatzausgleichsteuer, H = Handelsspanne.
Vergl. dazu Schröter, W.: "Das Tabaksteuergesetz" 1956 zu § 15 S. 94 ff, Anm. 1.

Die Liberalisierung der Einfuhr [149] sowie die Eröffnung der Einfuhr für "jedermann" [150] ist insofern illusorisch.

b Die Finanzzölle

Einen anderen Zweck erfüllen die Finanzzölle. Sie werden aus rein fiskalischen Gründen erhoben und entbehren jeder wirtschaftspolitischen Begründung.
So reicht in Ländern, in denen keine Inlandtabake produziert werden, ein entsprechend bemessener Zoll aus, um die im Tabak liegenden Einnahmemöglichkeiten zu erschöpfen, so daß sich eine weitere Belastung in Form einer Steuer erübrigt.

c Die Schutzzölle

Die in der deutschen Rohtabakwirtschaft erhobenen Zölle haben den Charakter von Schutzzöllen [151]. Sie bezwecken eine Belastung der Einfuhr, um die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Tabakanbauproduzenten mit den ausländischen sicherzustellen, und verhindern eine Preisunterbietung des deutschen Tabaks.
Im engeren Sinne unterscheidet man den zugunsten eines im Aufbau befindlichen Wirtschaftszweiges erhobenen "Erziehungsschutzzoll" von dem "Erhaltungsschutzzoll", der die andernfalls unrentablen Wirtschaftszweige stützt. Als letztere ist der auf Rohtabak liegende Zoll als Sicherung der deutschen Tabakanbauwirtschaft zu verstehen [152].

2. Die Berechnung der Zölle

Eine weitere Unterscheidung der Zölle ergibt sich aus der Art der Berechnung, die sich nach dem Gewicht oder dem Wert der Ware richten kann.

---

149) Bekanntmachung vom 23. Dezember 1955 (BAnz. Nr. 253 vom 21. Dezember 1955) und Runderlaß Nr. 37/56 (BAnz. Nr. 116 vom 19. Juni 1956).

150) Ab April 1957 ist der Import von Gebrauchswaren bis zu einem Wertbetrag von DM 100,00 monatlich für jedermann gestattet.

151) Vergl. S. 30, 78, 147.

152) In der Bundesrepublik werden Schutzzölle vom Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesministerium der Finanzen festgesetzt.

a Die Wertzölle

Das deutsche Zollsystem sieht im allgemeinen gleitende Wertzölle vor, deren Höhe sich nach dem Wert des Zollgutes richtet und in Prozenten des Warenwertes festgesetzt ist.

b Die Gewichtszölle

Der geltende deutsche Gebrauchszolltarif sieht jedoch für Genußmittel und insbesondere für Rohtabak und Tabak-Halb- sowie -Fertigfabrikate Gewichtszölle vor, bei denen die Zollsätze für 100 Kilogramm festgelegt sind [153].

3. Die Entwicklung der deutschen Zölle und Zollsätze

Die Entwicklung der deutschen Zölle und Zollsätze kann nur nach der eben durchgeführten Begriffserläuterung und im Zusammenhang mit den Ausführungen über die Bewertung des Mittelstandscharakters der Zigarrenindustrie verstanden werden. Die aufgeführten Zollsätze gelten für unverarbeiteten Rohtabak.

Bis 1879 betrug der Zoll je 100 Kilogramm unverarbeiteten Rohtabak 24,00 Mark. Das Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879 erhöhte den Zollsatz auf 85,00 Mark.

Der im deutschen Inland produzierte Tabak wurde entweder nach dem geernteten Gewicht [154] oder bei einer Gesamtanbaufläche bis zu 4 Ar nach der Fläche besteuert [155]. Ein Überbleibsel dieser Steuer war die Tabakkleinpflanzersteuer von DM 1,25 je Kilogramm Eigenverbrauch (§ 71 TabStG.).
Der effektive Schutzzoll, der sich aus der Differenz zwischen Inlandsteuer und Einfuhrzoll ergab, belief sich 1879 auf 45,00 Mark für 100

---

153) Vergl. oben S. 75, Anm. 147.

154)
	1880	20,00	Mark	je	100 kg
	1881	30,00	Mark	je	100 kg
ab	1881	45,00	Mark	je	100 kg

155)
	1880	2	Rpf.	je m^2	Anbaufläche
	1881	3	Rpf.	je m^2	Anbaufläche
ab	1881	4,5	Rpf.	je m^2	Anbaufläche

Kilogramm unverarbeiteten Rohtabak.

Durch eine Novelle zu dem 1906 erlassenen Zigarettensteuergesetz, das die Zigarettenbanderole einführte, wurde 1909 die Inlandtabaksteuer von 45,00 Mark auf 57,00 Mark bei Belassung des alten Steuersatzes für Zigaretten-, Feinschnitt- und Grumpentabak erhöht, wodurch sich der effektive Schutzzoll auf 28,00 Mark reduzierte [156].

Zugleich schuf der Gesetzgeber einen Wertzollzuschlag für Rohtabakimporte, von dem die Zigaretten- und Feinschnittfabrikation verschont blieben, da diese eine Erhöhung der Banderolensteuer erfuhren. "Leidtragender" war die Zigarrenindustrie, die einen Wertzollzuschlag in Höhe von 40 vom Hundert des Tabakwertes zusätzlich zu dem Gewichtszoll in Höhe von 85,00 Mark zu entrichten hatte.

Eine Erhöhung der Tabakabgaben legte 1916 im Rahmen eines Kriegszuschlages den Grundzoll einheitlich auf 130,00 Mark und den Wertzollzuschlag auf 65 vom Hundert des Warenwertes fest und erhöhte die Steuer für Inlandtabake von 57,00 auf 70,00 Mark. Letzteres betraf aber wiederum nicht Zigaretten-, Feinschnitt- und Grumpentabake, die eine Banderolensteuererhöhung erfuhren.

Erst das Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 [157] vereinheitlichte die Zollsätze mit RM 130,00 je 100 Kilogramm importierten Rohtabaks. Auf eine Differenzierung nach dem Verwendungszweck durch Wertzollzuschlag und auf die Inlandtabaksteuer verzichtete der Fiskus, weil er erstmalig für die Zigarrenindustrie eine Banderolensteuer einführte (wie sie die Zigarettenindustrie schon seit 1906 kannte), die die staatlichen Einnahmen erheblich steigerte [158].
Während der Inflation ermäßigte sich der Zoll durch Gesetz vom 27. Dezember 1921 auf RM 60,00 und nach einer vorübergehenden Tabakeinfuhrsperre durch eine Verordnung vom 2. September 1922 auf RM 30,00 je 100 Kilogramm (am 1. April 1923).

---

156) Die Flächensteuer erhöht sich auf 5,7 Rpf. je m^2 Anbaufläche. Diese Tatsache kennzeichnet, daß es sich nicht nur um einen Schutz-, sondern um einen Finanzzoll handelt. Vergl. S. 30, 75, 76.

157) RGBl. I, S. 1667.

158) Desgleichen wurden die übrigen Tabakprodukte mit einer Verbrauchssteuer belegt.

Das Tabaksteuergesetz vom 10. August 1925 erhöhte durch eine Verordnung vom 11. August 1925 nach Abklingen der Inflation den Zoll von RM 30,00 auf RM 80,00 und durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 ab 1. Januar 1931 weiter auf RM 180,00 [159].

Seit der "Verordnung über die Preisklassen des Rohtabaks" [160] betrug der Zoll je 100 Kilogramm unverarbeiteten Rohtabaks DM 180,00. Die Zollsätze waren erstmalig 1902 im "Warenverzeichnis zum deutschen Zolltarif" ("Bülow-Tarif") systematisch zusammengefaßt. Dieser Tarif wurde abgelöst durch den "Deutschen Gebrauchszolltarif" vom 1. Oktober 1951, der, vor allem im Hinblick auf die neuste Entwicklung der europäischen Integration, schon jetzt als überholt anzusehen ist.

Auf die Kalkulation in der deutschen Zigarrenindustrie wirkten sich die Zollsätze relativ geringfügig aus. Zwar fanden in der Verarbeitung bedeutende Mengen ausländischer Tabake Verwendung. Da aber die deutschen Tabake bei einem Vergleich den ausländischen sowohl qualitativ und unter Berücksichtigung der Zollsätze für Rohtabak auch preislich unterlegen waren, stellte der Einfuhrzoll keine außerordentliche Belastung der Zigarrenindustrie dar. Überdies hatten sich die Zollsätze, wie aufgezeigt, seit Jahren nur unwesentlich verändert, kaufkraftmäßig sogar verringert, so daß der Einfluß der Zölle auf die Kostengestaltung nicht überbewertet werden darf.

Bei der Ausfuhr von Fertigwaren, die aus importierten Rohtabaken gefertigt waren, erhielt der Produzent nach § 80 TabStG. eine Zollrückvergütung, deren Höhe sich nach der Tabakzollvergütungsordnung [161] bemißt und für 100 Kilogramm Zigarren DM 240,00 betrug.

---

159) Vergl. zu diesen Ausführungen Flügler, a.a.O., S. 1 - 74.

160) BZBl. vom 25. Juli 1951, S. 358.

161) TabZVO Anlage C zu § 86 TabStG. DB vom 5. Juni 1953.

II. Die Steuern

Den größten Einfluß übt der Staat auf die Zigarrenindustrie durch die Steuern aus.

Die Steuerhoheit übt die Bundesrepublik aus, der gemäß Artikel 106 Abs. I, Artikel 108 Abs. I des Grundgesetzes Ertrag und Verwaltung der Verbrauchsteuern (§ 1 TabStG.) zustehen.
Eingezogen werden die Steuern durch die Hauptzollämter.

Die Kostenrechnung erfaßt die Steuern als 'Quasi'-Kosten nur, soweit sie die betriebliche Tätigkeit an sich belasten, nicht dagegen, soweit sie das Ziel der betrieblichen Tätigkeit, den Gewinn betreffen.
Die allgemeingültige betriebswirtschaftliche Auffassung unterscheidet für die Preiskalkulation die kalkulierbaren Steuern von den nicht kalkulierbaren. Von den hier interessierenden kalkulierbaren Steuern, wie Gewerbe-, Vermögens-, Grund-, Kraftfahrzeugsteuern, sind die als Sonderkosten zu verbuchenden Umsatzsteuern und insbesondere die auf dem Erzeugnis lastenden Verbrauchsteuern (Tabaksteuern) von besonderer Bedeutung für die Zigarrenindustrie.
Der Bericht über die versteuerten Tabakwaren der Monate September, Oktober und November 1957 und 1958 gibt eine Übersicht der versteuerbaren Masse [162]:

	1957			1958		
	Sept.	Okt.	Nov.	Sept.	Okt.	Nov.
Zigarrenmenge in Mio Stck.	4766,4	4862,3	4932,1	5420,2	5636,1	5011,8
Kleinverk.-Wert in Mio DM	407,9	416,7	423,5	462,4	481,0	429,6

Der Bericht umfaßt das Bundesgebiet einschließlich West-Berlin, ohne Saarland.

162) DTZ Nr. 3, 69. Jahrgang, 16. Januar 1959, S. 3.

1. Die Umsatzsteuern

Die Umsatzsteuer [163] erfaßt jede gegen Entgelt ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung eines Unternehmers.

Eingeführt wurden die Umsatzsteuern erstmalig durch das Warenumsatzstempelgesetz vom 26. Juni 1916. Im Verlaufe der Zeit erfuhren sie mehrfache Änderungen. Sie betrugen durchschnittlich:

Jahr	1916	1918	1919	1922	1926	1930	1932	1946	1951
Prozent	1	0,5	1,5	2	0,75	0,85	2	3	4

Durch das Allphasen-System wurde in der deutschen Zigarrenwirtschaft die Umsatzsteuer mehrfach geleistet. So zahlte entsprechend den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes der Produzent 4 vom Hundert des Fabrikpreises, der Großhändler 1 vom Hundert des Großhandelspreises und der Kleinhandel wiederum 4 vom Hundert des Verkaufspreises.

2. Die Umsatzausgleichsteuer

Zu dieser Art der Besteuerung gehört auch die Umsatzausgleichsteuer, die bei der Einfuhr von Importgütern erhoben wird. Der Rohtabakimporteur zahlt eine 4 prozentige Umsatzausgleichsteuer, die auf den Warenwert durch die Zollstellen zugleich mit dem Zoll erhoben wird [164].

3. Die Tabakbesteuerung

Die eigentliche Tabakbesteuerung wird durch ein gemischtes Steuersystem gewährleistet, das sich aus der Tabaksteuer (insbesondere Banderolensteuer), der Tabakmaterial- bezw. Ausgleichsteuer sowie der Tabakersatzsteuer zusammensetzt. Dazu gehört auch die oben dargestellte Verzollung der Einfuhrgüter.

---

163) Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 1. September 1951 BGBl. I, S. 791 mit Änderungsgesetzen, UStG DB vom 1. September 1951 mit Änderungs VO und der Umsatzsteuerkartei als Verwaltungsanweisung.

164) Ausgleichs VO vom 8. Oktober 1952 (BGBl. I, S. 671; BZBl. S. 431) mit Änderungs VO vom 23. April 1953 (BGBl. I, S. 131; BZBl. S. 183) und vom 23. Mai 1953 (BGBl. I, S. 248; BZBl. S. 336). Dadurch wird eine eventuelle steuerliche Bevorzugung der Importgüter gegenüber der im Inlandverkehr auf den Gütern lastenden Umsatzsteuer ausgeglichen (§§ 5 - 7 UStG).

Die Gewähr für die Erfassung der Tabaksteuern bietet die Steueraufsicht, die den Tabak vom Anbaufeld bezw. Importhafen bis zum Kleinhandel kontrolliert.

a Abgrenzung

Die T a b a k s t e u e r s c h u l d entsteht beim Übergang von Tabakerzeugnissen, tabakähnlichen Waren und Zigarettenpapier in den freien Verkehr des Inlandes. Sie ist eine Fabrikatsteuer und wird bei den Tabakerzeugnissen nach dem Kleinverkaufspreis und beim Zigarettenpapier nach der Menge der Zigarettenhülsen bemessen [165].
Durch das Banderolieren der Kleinverkaufspackungen mit einem entwerteten Steuerzeichen ist der Vorgang der Versteuerung abgeschlossen. Ihr unterliegen auch Fertigimportwaren, die aber durch erhöhte Zölle und die Umsatzausgleichsteuer noch besondere und verhältnismäßig hohe Mehrbelastungen erfahren [166].

Im Gegensatz zur Tabaksteuer ist die T a b a k m a t e r i a l s t e u e r keine Fabrikat-, sondern eine Rohstoffsteuer. Sie wurde 1953 zusätzlich für Zigarettentabake erhoben und seit der Vierten Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 1. April 1957 unter Verzicht auf eine Banderolensteuer für den zur Herstellung von Schnupf- und Kautabak verarbeiteten Rohtabak wiedereingeführt.

Die Tabakmaterialsteuer bemißt sich nach dem Reingewicht des Rohtabaks. Die gleiche Bemessungsgrundlage dient der Bestimmung der T a b a k e r s a t z s t e u e r (§§ 35 - 45 TabStG.), die auf Stoffen lastet, die bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren als Ersatz für Tabak dienen.

Die T a b a k a u s g l e i c h s t e u e r entspricht in ihrer Zweckbestimmung der oben angeführten Umsatzausgleichsteuer. Der Rohtabak unterliegt gemäß § 62 TabStG. der Ausgleichsteuer, wenn er der steuerlichen Erfassung durch die Steueraufsicht nicht zugeführt oder

---

165) § 41 DB : Zigarettenhüllen, auch in Form von Bogen und Bobinen, soweit vom Endverbraucher (nicht gewerbsmäßige Fabrikation) bezogen.

166) Vergl. S. 77.

der steuerlichen Überwachung entzogen wird. So soll der Ausfall an Tabaksteuern ausgeglichen werden, der dadurch entstehen kann, daß der Rohtabak zur heimlichen Herstellung von Tabakerzeugnissen verwendet wird. Es handelt sich dabei insofern um eine besondere Art der Tabaksteuer, als gemäß § 121 RAO in Verbindung mit § 67 TabStG. der Rohtabak mit Entstehung der Steuerausgleichsschuld dinglich haftet. Der Tabaksteuerausgleich beträgt je Doppelzentner Einfuhrtabak DM 2.250,00 bezw. DM 750,00 für Inlandtabak. Die Höhe der Ausgleichsteuer erklärt sich aus ihrem Zweck, die möglicherweise entgehende Tabaksteuer auszugleichen. Entsprechend der Tabakausgleichsteuer besteht auch eine Tabakersatzausgleichsteuer nach § 40 TabStG.

Ausgenommen von der Tabakbesteuerung sind Tabakerzeugnisse, die an Arbeiter und Angestellte des Herstellungsbetriebes ohne Entgelt zum eigenen Verbrauch abgegeben werden (Deputate § 77), auch die Lieferungen an die Besatzungsmacht und außerdem die Ausfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen (§ 5 Abs. IV TabStG.), der die Lieferung in ein öffentliches Zollager gleichsteht (§ 1 TabZVO). Bei der Ausfuhr erfolgt eine Vergütung des Zolles, soweit ausländischer Rohtabak bei der Herstellung Verwendung findet. Steuerbefreit sind ferner gemäß § 78 TabStG. in bestimmten Fällen Proben von Rohtabak und Tabakwaren.

b Die Banderolensteuer

Die Banderolensteuer ist von den genannten Steuerarten die bedeutendste. Die sogenannte Banderolen-, Zeichen- oder Streifensteuer ist eine mittels Verwendung von Banderolen [167] erhobene Verbrauchssteuer auf ein verpacktes Konsumgut. Rechtlich sind die Banderolen Wertzeichen und keine Urkunden [168].

aa Die Entwicklung der Banderolensteuer

Mit Ausnahme der noch unter den Zollsätzen liegenden Flächensteuer

---

167) banderole = spanisch: Papierstreifen.

168) RGSt Band 62, S. 203 (vom 18. Juni 1928).

und dem 1909 geschaffenen, 1916 erhöhten Wertzollzuschlag, sowie der 1916/18 beginnenden Umsatzversteuerung blieb die Zigarrenindustrie im Gegensatz zur Zigarettenindustrie bis zum Tabaksteuergesetz von 1919 [169] von wesentlichen Belastungen verschont.
Ein Versuch, gelegentlich der Vorbereitung einer Novelle zum Zigarettensteuergesetz 1909, die Banderolensteuer auf die Zigarre auszudehnen, scheiterte am Widerstand der Erzeuger und des Handels. Auch staatlicherseits überwog das Interesse an der Erhaltung der für das Staatsgefüge wertvollen mittelständischen Struktur der Zigarrenindustrie. Durch die Banderole hätte, so wurde argumentiert, die Anonymität der Zigarre verloren gehen und die Zigarre zum Markenartikel werden können. Der Markencharakter aber würde eine starke Konzentration der Betriebe herbeiführen, die mittelstandsfeindlich wirkte, weil dann die kapitalkräftigen Betriebe den Absatz an sich reißen würden [170].

Wie die Weiterentwicklung zeigte, haben sich diese theoretischen Voraussagen aus dem Jahre 1909 (!) in vollem Umfang bewahrheitet.

Das Tabaksteuergesetz von 1919, am 1. April 1920 in Kraft getreten, wurde wiederholt durch Verordnungen, Novellen und Änderungsgesetze neugefaßt, ergänzt bezw. abgeändert unter Erhöhung oder Verringerung der Banderolensteuersätze [171]. Die letzte Neufassung vor dem Kriege war vom 4. April 1939 [172].
Die Grundzüge des Tabaksteuergesetzes von 1919 in der Fassung der Bekanntmachung von 1939 blieben durch die Nachkriegsgesetzgebung unverändert. Die Steuersätze wurden lediglich zunächst durch die Kontrollratsgesetzgebung stark erhöht, später nur unwesentlich ermäßigt und erst Ende 1948 in Anbetracht der durch die Geldreform veränderten Kaufkraftverhältnisse wesentlich herabgesetzt. Spätere Ermäßigungen waren mit der Stundung oder dem Erlaß der Differenzbeträge zwischen den alten und neuen Steuersätzen verbunden. Im Zusammenhang mit der Umsatzsteuererhöhung von 3 auf 4 vom Hundert ermäßigten sich die Steuersätze sämtlicher Tabakwaren um 2 vom Hundert.

---

169) Vergl. S. 77, Anm. 155.

170) Flügler, a.a.O., S. 14.

171) Vergl. Tabelle bei Flügler, a.a.O., S. 40.

172) RGBl. I, S. 721 mit den dazu ergangenen DB vom 6. April 1939, (RMBl. S. 901) ; 13. März 1940 (RMBl. S. 83) ; 5. Juni 1944 (RMBl. S. 47).

Das letzte und zur Zeit in Kraft befindliche Steuergesetz wurde am 6. Mai 1953 erlassen [173] und durch das Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 30. Juli 1953 [174], das Zweite Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. November 1955 [175], das Dritte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 24. Dezember 1956 [176] und das Vierte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 1. April 1957 [177] ergänzt bezw. abgeändert.

Die letzten Änderungen bildeten bereits die Vorbereitungen für eine grundlegende Neuordnung des deutschen Tabaksteuersystems.

Der Verdeutlichung der obigen Darstellung dient nachstehende Tabelle:

Entwicklung der Steuersätze von 1945 bis 1957 [178]

Die Steuersätze für Zigarren in vom Hundertsätzen des Kleinverkaufspreises betrugen:

		bis zum	16. 5. 1946	23
vom	17. 5. 1946	bis zum	4. 12. 1946	90
vom	5. 12. 1946	bis zum	7. 11. 1948	70 - 80
vom	8. 11. 1948	bis zum	19. 2. 1950	46
vom	20. 2. 1950	bis zum	30. 6. 1951	30 - 35
vom	1. 7. 1951	bis zum	7. 6. 1953	28 - 33
vom	8. 6. 1953	bis zum	30. 9. 1956	23
ab	1. 10. 1956			19

bb Die Bedeutung der Banderolensteuer für die deutsche Zigarrenindustrie

Die Einführung der Banderolensteuer brachte der Zigarrenindustrie nicht allein eine schwerwiegende finanzielle Belastung. Sie zwang

---

173) BGBl. I, S. 169.

174) BGBl. I, S. 778.

175) BGBl. I, S. 720.

176) BGBl. I, S. 1078.

177) BGBl. I, S. 310.

178) Abgedruckt in "Statistische Berichte" Arb. Nr. VII/61/27 bis 1951, S. 3. Berücksichtigt sind nur die normalen Steuersätze; Kriegszuschläge sowie Steuerbegünstigungen sind nicht erfaßt.

darüber hinaus die Produzenten zu einer völlig neuen Kalkulationsmethode, die im Wesen und der Entstehung der Steuerzeichenschuld begründet ist [179].

Die Tabaksteuerschuld entsteht im Augenblick der Entfernung der Tabakerzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb oder bei der Entnahme von Erzeugnissen aus der laufenden Produktion zum Verbrauch (§ 5 TabStG.). Gemäß § 1 RAO ist die Steuerschuld auf eine Geldleistung gerichtet. Da auch die Heimarbeiterstätten (§ 10 DB TabStG.) gemäß § 9 Abs. II, 2 DB TabStG. fiktiv als Herstellungsbetriebe gelten, wird den Transport unversteuerter Zigarren und Zigarrenwickel unter Berücksichtigung der Struktur der Zigarrenindustrie nach Maßgabe des § 11 DB TabStG. zwischen räumlich getrennten Betriebsstätten gestattet. Das ändert allerdings nichts an der Tatsache, daß die Tabaksteuerschuld nach § 5 Abs. I TabStG. zunächst entsteht und erst mit dem Eingang der Ware beim empfangenden Betrieb erlischt (§ 5 Abs. 4 TabStG.) [180].

Die Steuer ist durch Verwendung von Steuerzeichen vor der Entfernung der Erzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb zu entrichten (§ 10 Abs. I, 1 TabStG.).

Die Steuerschuld, die ja erst im Augenblick der Entfernung der Ware aus dem Betrieb entsteht, ist also bereits vor ihrer Entstehung durch Verwendung, das heißt Anbringen und Entwerten von Steuerzeichen, zu erfüllen. Bei der Entfernung der versteuerten Ware aus dem Betrieb ist demnach die Steuerschuld durch Erfüllung bereits erloschen, bevor sie eigentlich entstehen konnte.
Daher liegen der Zeitpunkt der Entstehung und des Erlöschens in ein und demselben Augenblick, wobei logischerweise die Entstehung dem Erlöschen vorausgehend gedacht werden muß [181].
Die Steuerzeichen bringen die Steuerschuld zum Erlöschen, gleichgültig, ob sie bezahlt sind oder nicht. Sie sind also "an Erfüllungsstatt" für

---

179) Vergl. S. 23, 24.

180) Abhanden gekommene Ware muß aber versteuert werden.

181) Vergl. dazu Schröter: "Das Tabaksteuergesetz" zu § 10, 11 Anm. 1, S. 68.

die Tilgung der grundsätzlich auf eine Geldleistung gerichteten Tabaksteuer zu verwenden.
Da die Tabaksteuer mittels Verwendung von Steuerzeichen zu erfüllen ist, ist die Tabaksteuerschuld von der Tabaksteuerzeichenschuld (§ 12 TabStG.) zu unterscheiden.
Die Tabaksteuerzeichenschuld entsteht mit der Übergabe der Steuerzeichen an den Bezieher. Ist sie auch keine Steuerschuld, so finden doch die Vorschriften der RAO nach § 97 Abs. III RAO sinngemäß Anwendung.

cc Die Berechnung der Tabaksteuerwertzeichenschuld

Die Steuerschuld berechnet sich nach der Menge und dem Kleinverkaufspreis der Erzeugnisse (§ 7 TabStG.). Zur Sicherung des Steueraufkommens ist der Verpackungszwang (§ 6 TabStG.) [182] eingeführt, durch den die zu versteuernden Zigarrenerzeugnisse stückzahlmäßig, also nach der Menge, erfaßt werden können (§ 8 TabStG.).
Vor allem zur Vermeidung ruinöser Wettbewerbe [183] durch Gewichtserhöhungen wird durch § 19 DB TabStG. eine Höchstgewichtsbegrenzung für die Stückeinheiten geschaffen. Die Grenzen staffeln sich nach den Preislagen. Die Steuerberechnung basiert stets nach der höheren Gewichts- und damit Preislage, so daß die Produzenten Gewichtstoleranzen vermeiden müssen [184]. Bleibt das Stückgewicht unter dem Höchstgewicht der Preislage, so hat der Produzent dennoch die nächst höhere Banderole zu verwenden. Überschreitet er die Gewichtshöchstgrenze, so ist er gezwungen, den Preis bis zur nächsten Preislagenhöchstgewichtsgrenze zu erhöhen und zu versteuern. Dadurch würde die Zigarre verteuert und bei dem bestehenden scharfen Wettbewerb verringert absatzfähig sein.

Das Stückgewicht der Zigarre entspricht einem bestimmten Kleinverbraucherpreis, der seinerseits die Höhe der Steuerschuld festlegt; diese beträgt nach der neusten gesetzlichen Regelung gemäß § 3, Abs. I, Abtlg. A des Tabaksteuergesetzes für Zigarren 19 vom Hundert des Kleinverbraucherpreises. Von der Ermächtigung des § 3 Abs. II durch RVO zum

---

182) Zigarren dürfen verpackt werden gemäß § 16 Abs. I, 1 DB in Packungen zu 4, 5, 10, 20, 25, 50 und 100 Stück.

183) Vergl. oben S. 65.

184) Vergl. S. 65, Anm. 130.

Ausgleich des unterschiedlichen Lohnaufwandes erstens zwischen Stumpen und Zigarren und zweitens zwischen handgefertigten Zigarren und solchen, die ganz oder teilweise unter Verwendung von Maschinen hergestellt werden, die Steuersätze zu staffeln, hat der Bundesfinanzminister keinen Gebrauch gemacht [185], da eine Lohnausgleichsabgabe im Verordnungswege bereits fixiert wurde und die Handhabung der Steuererleichterung einer Steuerstaffelung gleichkommt.

Bei der Bestimmung der Kleinverkaufspreise müssen gemäß § 9 Abs. I TabStG. die Tabaksteuern, der Zoll und bei importierten Erzeugnissen [186] die Umsatzausgleichsteuer sowie die Kosten der Verpackung und sonstige, den Verbraucher treffende Kosten (Umsatzsteuern) kalkuliert werden.

Die Bindung des Produzenten macht die Berücksichtigung der Handelsspannen notwendig, was die "kaufmännische Freiheit des Handels" illusorisch werden läßt [187].

Der Handel seinerseits darf die Steuerzeichenpreise nicht unterbieten (§ 28), wodurch der vor und nach dem Ersten Weltkrieg verbreiteten Preisschleuderei Einhalt geboten ist [188], die Handlungsfreiheit aber äußerst beschränkt bleibt.

Dadurch, daß die Kalkulation auf den Kleinverkaufspreis ausgerichtet ist, kann der Hersteller nicht von den Gestehungskosten aus aufbauend kalkulieren, sondern ist gezwungen, vom Kleinverkaufspreis retrograd zu rechnen [189]. Dies trifft um so mehr zu, als auch die Banderolensteuer sowie die Kleinhandelsspannen in vom Hundertsätzen der Kleinverkaufspreise ausgedrückt werden.

---

185) Vergl. Schröter : "Das Tabaksteuergesetz", zu § 3, Anm. 13; vergl. S. 165.

186) Vergl. S. 74, 75.

187) Flügler, a.a.O., S. 25.

188) So auch § 45 TabStG. 1919, Verbot aufgehoben 1923, wiedereingeführt durch Gesetz von 1933, das durch § 28 Abs. I TabStG. 1953 ersetzt wird.

189) Vergl. S. 23.

Erhöhen sich einige Kalkulationsposten nur geringfügig, so wird der Produzent die Verluste meistens selbst übernehmen, ohne die Preise zu erhöhen, um weiterhin im Wettbewerb zu bleiben.
So beeinflußt die Banderolensteuer die Kalkulation in der Zigarrenindustrie in entscheidendem Umfange.

dd Zahlungsweise, Zahlungsbefristung, Stundung und Aufschub

Trotz einer ohnehin "knapp bemessenen" Kalkulation hat der Produzent die mit 19 vom Hundert des Kleinverkaufspreises immer noch beträchtliche Banderolensteuer innerhalb von etwa 6 Wochen bei der Zollstelle in bar zu entrichten (§ 12 TabStG.) [190]. Stundung und Zahlungsaufschub sind ausgeschlossen [191].
Die rund sechswöchige Zahlungsbefristung entspricht dem allgemeinen Grundsatz des Verbrauchsteuerrechts, daß Verbrauchsteuern erst dann gezahlt zu werden brauchen, wenn sie durch den Wirtschaftsprozeß über den Kleinhandel auf den Endabnehmer der verbrauchsteuerbaren Ware, den Konsumenten, abgewälzt sind.

Der Zweck der Zahlungsbefristung liegt in der Überlegung, daß der Zeitpunkt der Steuerzahlung möglichst nahe am Steuereingangstermin beim Steuerschuldner liegen soll.
Die Institution der Zahlungserleichterung wurde bereits 1906 mit der Banderolensteuer für die Zigarette eingeführt und durch das Tabaksteuergesetz von 1919 auf die übrigen Tabakwaren ausgedehnt [192].
Um dem Tabakgewerbe die Steuerlast erträglicher zu gestalten, wurde seinerzeit die Zahlung gegen Sicherheitsleistung bis zu 6 Monaten gestundet. Aber auch ohne Sicherheitsleistung konnte durch die zuständigen Zollämter nach freiem Ermessen ein Zahlungsaufschub bis zu 3 Monaten gewährt werden. Eine Verzinsung der gestundeten Beträge war nicht erforderlich. Die letztgenannte Möglichkeit nahmen vor allem

---

190) Werden Steuerzeichen in der 1. Monatshälfte entnommen, sind sie bereits bis zum 12. des darauffolgenden Monats zu bezahlen. Sind sie in der 2. Monatshälfte entnommen, werden sie am 27. des folgenden Monats fällig.

191) Ausnahmen, vergl. § 99 TabStG.

192) Flügler, a.a.O., S. 79 f ; Hesse, a.a.O., S. 51.

Kleinbetriebe in Anspruch. Da keine Sicherheit zu leisten war, erübrigte sich eine eingehende Prüfung der finanziellen Verhältnisse. Dadurch bestand die Gefahr, daß sich die als protektionistische Maßnahme gedachte Steuerstundung insofern negativ auswirkte, als dadurch die Bezahlung der Steuern immer fragwürdiger wurde, so daß der Fiskus oft genug das Nachsehen hatte. So führte die Zahlungsbefristung zu fiskalisch und wirtschaftlich unbefriedigenden Ergebnissen.
Infolgedessen verfügte das Tabaksteuergesetz vom 13. Dezember 1934 die Aufhebung der Zahlungsfristen für die Tabaksteuerzeichen [193]. Die Steuerzeichen mußten ab 1. Januar 1935 sofort bezahlt werden. Die "Sofortzahlung" wurde nach dem Kriege aufgehoben und von einer neuen Zahlungsbefristung abgelöst. Auch 1953 nahm der Gesetzgeber in Anbetracht dessen, daß die Mittel- und Kleinbetriebe die erforderlichen Summen nicht aufbringen konnten, davon Abstand, die Zahlungsbefristung abzuschaffen. Überdies bestand 1953 die Befürchtung, daß bei einer Wiedereinführung der Sofortzahlung der Umsatz gehemmt würde und den Herstellern zu hohe Steuerbeträge zu erlassen wären [194].

Die Festsetzung des Zahlungstermines, der zeitlich nach dem Eingang der Steuergelder bei dem Steuerzahler liegen soll, ist eine protektionistische Maßnahme, die den Betrieben zusätzliches Kapital verschafft. Daß der Niedergang der mittleren Betriebe dadurch nicht aufgehalten werden kann, hat die Entwicklungsgeschichte der deutschen Zigarrenindustrie gelehrt. Es können aber noch andere Auswirkungen eintreten.

Die Großbetriebe können, dank ihrer starken Marktposition beim Verkauf ihrer Erzeugnisse, insbesondere, wenn es sich um Markenware handelt, sofortige Zahlung von den Händlern verlangen [195]. Die Erzeugnisse der kleineren Firmen gehen dagegen nur bei langbefristeten Zahlungszielen in den Handel. So führt die Zahlungsbefristung

---

193) Artikel I Nr. 9 des ÄndGes. zum TabStG. vom 13. Dezember 1934 RGBl. 1, S. 1229; RZBl. S. 723, § 11 Satz 1 TabStG. von 1939.

194) Schröter: "Das Tabaksteuergesetz", zu § 12, Anm. 3, S. 87.

195) Vergl. S. 61.

dazu, daß die wirtschaftlich starken Unternehmen über die Steuermittel länger verfügen und sie zur Steigerung ihres Umsatzes zusätzlich verwenden können. Dagegen decken sich regelmäßig die Zahlungstermine der Kleinbetriebe mit den den Händlern eingeräumten Zahlungszielen.
Da das Zahlungsziel überdies den Hersteller zu einer unsoliden Geschäftsgebarung führen kann, wenn die Gelder vorfristig eingegangen sind, besteht weiterhin die Gefahr, daß der Fiskus in Krisenzeiten erhebliche steuerliche Einbußen erleidet.

ee Zigarrensteuerlager

Die Vorschriften über die Steuerlager stehen in engem Zusammenhang mit der Zahlungsbefristung für die Tabaksteuer.

Tabaksteuerlager (§ 34 TabStG.) bestehen seit 1919. Sie ermöglichen die unversteuerte Lagerung aller versteuerbaren Tabakerzeugnisse (§ 44 TabStG. von 1919). Das Gesetz vom 10. August 1925 [196] beschränkte die Lagerhaltung auf Zigarren. Diese Bevorzugung wurde aber durch das Änderungsgesetz zum Tabaksteuergesetz 1934 abgeschafft. Im Tabaksteuergesetz von 1939 fanden Steuerlager demgemäß keine Erwähnung. Nach Kriegsschluß führten einige Länder Westdeutschlands die Steuerlager wieder ein. Rechtsgrundlage im Vereinigten Wirtschaftsgebiet war § 28 a TabStG., der in das Tabaksteuergesetz von 1939 durch Artikel VII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 vom 22. Juni 1948 [197] eingeführt wurde und den das Tabaksteuergesetz 1953 im § 34 übernahm. Die näheren Bestimmungen regelte die Zigarrensteuerlagerordnung vom 5. Juni 1953. Die Begründung für die Wiedereinführung besagte, daß Zigarren im Gegensatz zu Zigaretten abgelagert werden müssen, um sie konsumreif zu machen, und daß eine Ablagerung nur mit Hilfe von Steuerlagern möglich ist [198].

---

196) RGBl. I, S. 244 ff ; RZBl. S. 71 ff.

197) Amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltung für Finanzen 1948, S. 9 und 22, RZBl. 50, S. 31.

198) Anlage 2, Nr. 6 der Drucksache 3861 des 1. Deutschen Bundestages.

Darüber hinaus wurde geltend gemacht, daß die Ablagerung der Zigarren einen zusätzlichen Kapitalaufwand erfordere [199]. Die Wiedereinrichtung der Institution entsprach den Wünschen des Großhandels, der nicht über das Kapital für eine größere Zigarrenlagerung verfügte. Die Zigarrenindustrie war auch nicht in der Lage, das Kapital aufzubringen, das für ein Eigenlager notwendig wäre. So billigte der Gesetzgeber Steuerlager nur dem Handel zu, wie sich aus der Formulierung des § 1 Zig.St.Lo ergab. Allerdings galten auch die Hersteller als Händler, denen jedoch ein Steuerlager nach der gesetzlichen Formulierung nur dann zuzubilligen war, wenn sie Zigarren aus Fremdbetrieben "einlieferten".

Das Steuerlager war durch den starken Trend zur Markenzigarre teils hinfällig geworden, weil der Großhandel zu jener Zeit überwiegend Markenware absetzte, die in den Herstellungsbetrieben künstlich getrocknet und beim Verlassen der Fabrikationsräume Konsumreife besaß. Der Großhandel war bei dem von ihm geltend gemachten Mangel an Kapital kaum in der Lage, einerseits die einen großen Absatz garantierende Markenware umzuschlagen und gleichzeitig weiteres Kapital durch die Lagerung nicht getrockneter Zigarren zu binden [200]. Diesen Überlegungen entsprach auch die sich seit 1953 abzeichnende Entwicklung der Steuerlager in der Bundesrepublik, deren Anzahl und Bedeutung ständig sank [201].

Bei der Untersuchung der Steuerlager darf die Tatsache nicht unerwähnt bleiben, daß die Zigarrenhersteller bei der Lieferung auf Zigarrensteuerlager umsatzsteuerliche Vorteile genossen. Denn dadurch, daß die Zigarren die Herstellungsbetriebe unversteuert verließen, zahlte der Hersteller die 4 prozentige Umsatzsteuer lediglich für den um die Tabaksteuer geminderten Fabrikpreis (Warenpreis). Der Vorteil wurde jedoch dadurch annähernd ausgeglichen, daß die auf Zigarrensteuerlager liefernden Hersteller verpflichtet waren, von dem

---

199) Drucksache 4182 des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen des Deutschen Bundes. Vergl. dazu Schröter: "Das Tabaksteuergesetz", zu § 34, Anm. 1, S. 133.

200) Schröter: "Das Tabaksteuergesetz", zu § 34, Anm. 1, S. 134.

201) 1953: 929; 1954: 774; 1956: 511.

Warenwert ihrer Lieferungen 1,5 vom Hundert zugunsten der Lohnausgleichskasse für die Zigarrenherstellung (Mannheim) abzuführen [202]. Den Steuerlagerinhaber, also fast ausschließlich den Großhandel, traf darüber hinaus noch eine Verwaltungskostenentschädigung, die nach der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchssteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939 [203] erhoben wurde. Der Verwaltungskostensatz betrug 0,5 vom Hundert des Steuerwertes. Er deckte die Verwaltungskosten jedoch nicht vollständig, da sich diese auf etwa 1 vom Hundert beliefen [204].

So hatte die Zigarrenindustrie über die Belastung durch Zölle und Steuern hinaus von den an sie gebundenen Maßnahmen zur Erleichterung der Steuerlast keinen Nutzen ziehen können. Daraus war zu ersehen, wie schnell jede als Erleichterung für die notleidende Klein- und Mittelindustrie gedachte Anordnung das Gegenteil ihrer Zielsetzung erreichen konnte. Der Versuch, die mittelständische Struktur in der Zigarrenindustrie durch diese Mittel zu erhalten, schlug fehl. Eine besondere Schutzwirkung in dieser Richtung versprach sich der Gesetzgeber durch die staatlichen Subventionen oder Steuerrückvergütungen.

C Steuererleichterungen

Nachdem der mit dem Maschinenverbot 1933 erhoffte wirtschaftliche Aufschwung der kleineren Betriebe ausblieb und deren Lage in allen Zweigen der Tabakwarenindustrie immer verzweifelter wurde, ermächtigte das "Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 13. Dezember 1934" [205] den Reichsminister der Finanzen dazu, Herstellern von Tabakerzeugnissen, deren Erzeugung die von ihm festzusetzenden Höchstgrenzen nicht überstieg, auf die von ihnen gezahlten Tabaksteuern Rückvergütungen zu gewähren.

---

202) Schröter

203) RZBl. S. 631

204) Schröter: "Das Tabaksteuergesetz", zu § 34, Anm. 5, S. 135; vergl. Zigarrensteuerlagerordnung (Anlage A zu § 34 TabStG. DB vom 5. 6. 1953).

205) RGBl. I, S. 1229, RZBl. S. 723.

Der Reichsminister der Finanzen machte von dieser Ermächtigung in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 15. Dezember 1934 [206] Gebrauch und ließ nach der Höhe der gezahlten Tabaksteuer gestaffelte Rückvergütungen für kleinere Mittelbetriebe zu [207]. Die Rückvergütungen ersetzten die derzeit von der Zigarrenindustrie geforderte Einführung einer Staffelsteuer [208]. Ihre Gewährung beruhte auf Ermessungsentscheidungen der Hauptzollämter [209]. Die Vergütungen sollten den Kostenvorsprung ausgleichen, den die größeren Betriebe gegenüber den kleineren Betrieben beim Einkauf von Materialien, der Herstellung und beim Vertrieb hatten, um die kleineren Betriebe gegenüber den größeren wettbewerbsfähig zu halten [210].

Es handelte sich dabei wiederum um eine soziale Hilfsmaßnahme, die der Erhaltung der mittelständischen Struktur der Tabakindustrie diente [211]. Die Steuerrückvergütungen wurden unter der Bezeichnung "Betriebsbeihilfen" in § 75 Tabaksteuergesetz von 1939 übernommen. Sie erfuhren Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Tabaksteuer-Durchführungsbestimmungen vom 13. August 1937 [212] und durch die §§ 115-120 Tabaksteuer-Durchführungsbestimmung von 1939. Die §§ 115-120 bringen zum Ausdruck, daß es sich bei den Betriebsbeihilfen nicht um die Rückvergütung von Tabaksteuern, sondern um Subventionen handelte, die eigentlich nicht in das Tabaksteuersystem gehörten; da sie sich jedoch nach der tabaksteuerlichen Leistung der Betriebe berechneten, waren sie aus praktischen Erwägungen im Tabaksteuergesetz festgelegt [213].

In der Kriegszeit wurden die Betriebsbeihilfen für Zigaretten- und Rauchtabakhersteller eingestellt [214], für die Zigarrenindustrie zunächst erheblich reduziert [214] und nach Kriegsende durch die Kontrollratsgesetzgebung 1946 auch für Zigarrenhersteller gestrichen [215].

---

206) RMinBl. S. 825, RZBl. S. 727.

207) Für Zigarrenhersteller bis zu einem Steuerwert von RM 6.000,00 : 10 vom Hundert, darüber hinaus bis zu RM 45.000,00 : 5 vom Hundert.

208) Hesse, a.a.O., S. 64 f.

209) DTZ 1953 Nr. 51, S. 1 : "Steuererleichterung für kleinere Betriebe".

210) Schröter : "Das Tabaksteuergesetz", zu § 81, Anm. 1, S. 206.

211) Hesse, a.a.O., S. 67.

212) RZBl. S. 492.

213) Müller, in Deutsche Zollbeamten-Zeitung 1937, S. 345 ff; Schröter : "Das Tabaksteuergesetz", zu § 81, Anm. 1, S. 206.

214) RdF-Erlaß vom 24. Februar 1944 V 1574 - 340 II (RZBl. S. 33).

215) Artikel IV des KRG Nr. 26 vom 10. Mai 1946, Amtsblatt des KR in Deutschland, 1946, S. 146.

Nach der Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung der Tabakerzeugnisse und der Rohtabakbewirtschaftung [216] setzte ein verstärkter Wettbewerb in der Tabakindustrie ein, den die Großindustrie zu ihren Gunsten entschied. Daher führte nach Übernahme der Steuerhoheit durch den Bund am 1. April 1950 das Zweite Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 7. August 1951 [217] zur "Erhaltung der mittelständischen Struktur der Tabakindustrie" die Institution der sogenannten "Steuererleichterungen für kleinere Betriebe" der Zigarren-, Zigaretten- und der Rauchtabakindustrie wieder ein.

Die "Steuererleichterungen für kleinere Betriebe" bildeten die kontinuierliche Weiterentwicklung der früheren Betriebsbeihilfen. Wirtschaftlich betrachtet waren sie demgemäß Subventionen, rechtlich jedoch Tabaksteuererstattungen, auf die der Hersteller, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllte, im Gegensatz zu der bisherigen Regelung einen Rechtsanspruch hatte, den er mit den üblichen Rechtsmitteln durchsetzen konnte.

Da die Tabaksteuer, wie alle Verbrauchssteuern, erst nach dem Übergang der Steuerhoheit auf den Bund in die Bundeskassen floß, die 1951 normierte Steuererleichterung aber auch Steuererstattungen betraf, die ab 1. April 1949 eingezahlt wurden, hatte der Bund zu Lasten seines Steueraufkommens Beträge zu vergüten, die ihm gar nicht zugeflossen waren [218]. Die Sätze der Steuererleichterungen erfuhren wiederholt Änderungen, die sich den jeweiligen tabaksteuerlichen Situationen anpaßten. Das Tabaksteuergesetz von 1953, das die Steuererleichterungen in §§ 81 ff regelte, wurde ergänzt durch:
die Verordnung zur Änderung des § 81 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes vom 9. März 1954 [219],

---

216) Ab 1. Februar 1950, § 4 Anordnung Tabak II / 50, Bundesministerium für Wirtschaft vom 27. Februar 1950; BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1950.

217) BGBl. I, S. 489; BZBl. S. 393; (Begründung BZBl. S. 412).

218) Krammig, K.: "Zweites Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes", in DTZ 1955 Nr. 41, S. 1 f; DTZ 1953 Nr. 51, S. 1, a.a.O.

219) BGBl. I, S. 90; BZBl. S. 116.

das Zweite Änderungsgesetz zum Tabaksteuergesetz vom 15. November 1955, das insbesondere die katastrophale Entwicklung der Rauchtabakindustrie berücksichtigte,
das Dritte Änderungsgesetz zum Tabaksteuergesetz, in Kraft getreten am 1. Oktober 1956, das die Zigarrensteuer auf 19 vom Hundert des Kleinverkaufspreises senkte, sowie durch das Vierte Änderungsgesetz zum Tabaksteuergesetz vom 1. April 1957, daß die Zigaretten- und Rauchtabak-Gruppensteuer einführte.
Dabei waren unter Ausweitung des Kreises der steuererleichterungsberechtigten Hersteller die Vergütungssätze sowie die Auslaufgrenzen (Höchstumsatzgrenzen) geändert. Die Änderungen verliehen der Tabaksteuer in zunehmendem Maße den seit den 30er Jahren geforderten Charakter einer Staffelsteuer.
Wie die strukturelle Entwicklung der Tabakwarenindustrie indessen lehrte, konnten die Steuererleichterungen die fortschreitende Konzentration der Herstellung auf größere Betriebe nicht, wie beabsichtigt, aufhalten, sondern nur hemmen, während sich die Lage der kleineren Betriebe zusehends verschlechterte.
Die Entwicklung von der handwerklichen mittelständischen Struktur zur industriellen kapitalintensiven Großproduktion beschleunigte sich bis zur Gegenwart in immer stärker werdendem Maße.

Die Auswirkungen dieser Entwicklung schlugen sich in besonderem Umfang in der deutschen Zigarrenindustrie nieder, verstärkt noch durch den Mangel an Arbeitskräften und den dadurch weiter beschleunigten Übergang zur mechanischen und automatischen Produktion. Die große Anzahl der auf Grund § 7 Abs. 2 des Maschinenverwendungsverbotes gestellten Anträge auf Ausstellung von Ausnahmegenehmigungen für die Maschinenverwendung war als Beweis dieser Entwicklung zu werten. Waren 1955 noch 139 Wickelmaschinen und 15 Überrollmaschinen beantragt und bewilligt, so wurden diese Ziffern im ersten Jahresdrittel 1956 mit 119 und 4 bereits annähernd erreicht [220].

Der verstärkte Einsatz von Maschinen führte zu einer Überproduktion, die sich um so mehr erhöhte, als die Hersteller das investierte Kapital

---

220) Schröter : "Die einmalige zusätzliche Steuererleichterung zur Bereinigung der Tabakindustrie", in DTZ 1956 Nr. 23, S. 1 ff, 2.

nur bei voller Ausnutzung der Maschinen verzinsen konnten. So wandelte sich die Struktur der Zigarrenindustrie weiter und brachte die Kleinindustrie in eine immer schwieriger werdende wirtschaftliche Situation.

Nach dem wiederholten Scheitern der Versuche, durch steuerliche Maßnahmen die wirtschaftliche Gesundung der Kleinindustrie herbeizuführen, zeichnete sich nun eine Entwicklung ab, die unter Verzicht auf weitere finanzielle Beihilfen zugunsten einer nicht lebensfähigen mittelständischen Industrie eine Abkehr von der bisherigen Steuerpolitik einleitete. Die Neuorientierung fand einen vorläufigen Höhepunkt in dem Erlaß des sogenannten "Einmalhilfegesetzes", dessen Vorgeschichte und Auswirkungen im folgenden dargestellt werden.

Dritter Teil

Die "Verordnung über einmalige zusätzliche Steuererleichterungen zur Bereinigung der Tabakindustrie" vom 4. Juni 1956 [221]

Allmählich setzte sich in der Gesetzgebung die Auffassung durch, daß eine wirtschaftliche Gesundung der deutschen tabakverarbeitenden Industrie weder mit den traditionellen Hilfsmaßnahmen noch mit der überhöhten Belastung der rationell arbeitenden Großbetriebe zugunsten der wettbewerbsschwachen Kleinbetriebe zu erreichen war.

A Die Zielsetzung der Einmalhilfe

Nachdem der Zweck der Steuererleichterungen, die Kleinbetriebe im Wettbewerb zu erhalten und ihre finanzielle Wiedergesundung herbeizuführen, immer wieder scheiterte, konnte nur eine durchgreifende Reform des seit annähernd 50 Jahren in den Grundzügen unveränderten und starren Tabaksteuersystems den erwünschten Erfolg bringen.

Dementsprechend ging der Bundestag [222] davon aus, daß es für die wirtschaftliche Gesundung und strukturelle Verbesserung der Tabakwarenindustrie unumgänglich sei, die bisherige Steuer-, Sozial- und Wirtschaftspolitik aufzugeben und das Tabaksteuersystem von allen marktordnenden, den Wettbewerb lenkenden Regelungen durch eine völlige Neuorientierung der Tabaksteuergesetzgebung zu befreien.

Die neue Tabaksteuerpolitik mußte darauf hinzielen, der Tabakwarenindustrie den freien Wettbewerb zu ermöglichen. Der Zigarrenindustrie

---

221) Vergl. Anhang S. 149 ff.

222) Ausschußberatungen des Unterausschusses "Tabaksteuer" des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen des deutschen Bundestages, Drucksache Nr. 1596;
Krammig, a.a.O., in DTZ 1955 Nr. 41, S. 1f;
Schröter : "Die einmalige zusätzliche Steuererleichterung zur Bereinigung der Tabakindustrie", in DTZ 1956 Nr. 23, S. 1 f;
Schröter : "Das Tabaksteuergesetz", zu § 1 VO, Anm. 1, S. 244.

sollte eine größere Freiheit für die Preiskalkulation geboten werden, die wegen der starren Banderolensteuer und der dadurch herbeigeführten Bindung der Wirtschaft an feste Preisklassen bislang nahezu unmöglich war.

Ferner sollte der Gesetzgeber davon entlastet werden, bei allgemeinen Kostenerhöhungen durch staatliche Maßnahmen die kleineren Betriebe vor dem Ruin zu bewahren [223].

Die Eröffnung eines freien Wettbewerbs mußte zwangsläufig zu einem Ausleseprozeß führen, der alle unrationell arbeitenden Betriebe ausschied und der die bislang durch staatliche Maßnahmen gehemmte Entfaltung der Großindustrie förderte.

So war, gleichsam als Abschluß der Jahrzehnte dauernden sozialen Stützungspolitik, ein Weg zu finden, der die mit der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung nicht zu vereinbarenden sozialen Folgen der neuen Tabaksteuerpolitik abfing oder wenigstens milderte. Erreicht wurde eine Stärkung der verbleibenden und eine Verlagerung des Betätigungsfeldes der ausscheidenden Hersteller auf rentablere Wirtschaftszweige.

Diesen Überlegungen entsprach ein interfraktioneller Initiativantrag, durch den in das Zweite Änderungsgesetz eine Ermächtigung (§ 89 als Nr. 3 [224]) eingefügt wurde, die den Bundesminister der Finanzen befugte, Herstellern von Tabakerzeugnissen, die nach den §§ 81 ff steuererleichterungsberechtigt waren und von ihrem Anspruch in der Zeit vom 1. Januar 1954 bis zum 30. September 1955 Gebrauch gemacht hatten, auf Antrag eine einmalige zusätzliche Steuererleichterung zu gewähren. Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Steuererleichterung sollte den Fortfall der gesetzlich normierten Steuererleichterungen der §§ 81 ff bis zum 31. Dezember 1964 nach sich ziehen, wodurch eine dauerhafte Bereinigung der Tabakwarenindustrie gewährleistet war.

---

223) Krammig, a.a.O., in DTZ 1955 Nr. 41, S. 2.

224) Nach Wegfall der Nr. 1 durch das Dritte Änderungsgesetz von 1956 rückte die ursprüngliche Nr. 3 auf die Nr. 2 (Art. 1, Ziffer 6 Gesetz zur Änderung des TabStG. vom 24. Dezember 1956).

Der Zielsetzung dieser Ermächtigung folgte auch ein Antrag der Verbände der Tabakwarenindustrie aus dem Jahre 1954 auf Gewährung einer "Liquidationsentschädigung".

Der Bundesminister der Finanzen machte von der einstimmig angenommenen Ermächtigung des § 89 Nr. 3 (Nr. 2 neue Fassung) im Sinne der Zielsetzung des Bundestages Gebrauch. Am 5. Juni 1956 wurde die "Verordnung über einmalige zusätzliche Steuererleichterungen zur Bereinigung der Tabakindustrie" erlassen [225], die besonders für die Zigarrenindustrie weitreichende Folgen mit sich brachte.
Der Erlaß der Verordnung beschleunigte den seit Jahrzehnten verlaufenden wirtschaftlichen Prozeß des Ausscheidens der Grenzbetriebe erheblich und leitete eine grundlegende Reform des deutschen Tabaksteuersystems ein.

B Erläuterung der "Einmalhilfe-Verordnung"

Die Einmalhilfe gründete sich auf der Delegation des § 89 Nr. 2 TabStG. Die Ermächtigung trug steuerrechtlichen Charakter und konnte daher eine erschöpfende Regelung aller der Erreichung des wirtschaftlichen Zieles zweckdienlichen Maßnahmen nicht erreichen.
Dementsprechend war für die praktische Anwendung und Auslegung der Verordnung ihre oben dargestellte wirtschaftliche Zielsetzung zugrunde zu legen [226].

I. Die Berechtigten

Gemäß § 1 Abs. 1 VO waren Hersteller von Zigarren, Zigaretten, Feinschnitt- und Pfeifentabak berechtigt, die Einmalhilfe in Anspruch zu nehmen, sofern sie die Steuererleichterungen der §§ 81 ff TabStG. für in der Zeit vom 1. April 1954 bis 30. September 1955 gezahlte Tabaksteuer in Anspruch genommen hatten.

---

225) BAnz. Nr. 108 vom 8. Juni 1956.

226) Schröter: "Die einmalige zusätzliche Steuererleichterung zur Bereinigung der Tabakindustrie", in DTZ 1956 Nr. 23, S. 2.

II. Abgrenzung des Geltungsbereiches der Verordnung

Der Geltungsbereich der Verordnung war nach zeitlichen und persönlichen Gesichtspunkten abzugrenzen.

1. Zeitliche Abgrenzung

Die zeitliche Begrenzung des Kreises der Einmalhilfeberechtigten führte in Grenzfällen sicherlich zu Härten. Jedoch machte der auf die Bereinigung der Tabakindustrie zielende Zweck eine gewisse Abgrenzung erforderlich, um möglichen Mißbräuchen aus dem Wege zu gehen. Aus der zeitlichen Einteilung folgte auch, daß keine auf Billigkeitsgründen beruhende Ausnahme getroffen werden konnte [227], da hierfür jede gesetzliche Grundlage fehlte [228].

2. Abgrenzung nach persönlichen Gesichtspunkten

Von der Inanspruchnahme der Einmalhilfe waren ursprünglich gemäß § 1 Abs. 2 VO "Steuersünder" entsprechend § 82 TabStG., § 88 a TabStG. DB ausgeschlossen. Die Vierte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmung zum Tabaksteuergesetz vom 19. Februar 1957, in Kraft ab 23. Februar 1957 [229], brachte jedoch eine Änderung des § 88 a TabStG. DB.

Diese betraf allgemein Empfänger von Steuererleichterungen, die wegen einer Steuerstraftat rechtskräftig bestraft worden waren. Nach der vorherigen Regelung trat ein Verlust der Steuererleichterungen auf mindestens 2 Jahre ein. Bei geringfügigen Steuervergehen stand dies in keinem angemessenen Verhältnis zur Straftat und traf insbesondere diejenigen Hersteller, die die Einmalhilfe in Anspruch nehmen wollten. Die Neufassung des § 88 a TabStG. DB ließ die Zweijahresfrist fallen und ermöglichte dadurch, den Herstellern das Recht auf Steuererleichterungen nach kürzerer Frist wieder einzuräumen. Insbesondere konnte bestraften Herstellern das Ausscheiden aus dem Gewerbe unter Inanspruchnahme der Einmalhilfe gestattet werden. Soweit es den Herstellern wegen der Kürze der Frist zwischen Inkrafttreten der Neufassung und der End-

---

227) Schröter

228) Schröter, Kommentar S. 245, Anm. 2.

229) BGBl. I Nr. 3 vom 22. Februar 1957.

frist der Einmalhilfe (23. Februar bis 25. Februar) nicht möglich war, die Antragsfrist einzuhalten, wurde Nachsicht nach § 86 RAO gewährt.
Außer den "Steuersündern" erhielten die Betriebe keine "Einmalhilfe", die ab 1. Oktober bis 31. Dezember 1955 und dem der Antragsstellung vorausgegangenen Kalendervierteljahr die in den §§ 85, 86 normierten Auslaufgrenzen (Höchstumsatzgrenzen) für die Steuererleichterung überschritten hatten.
Auch hierin mag eine gewisse Härte gelegen haben, da die Auslaufgrenzen willkürlich gezogen waren und die betroffenen Grenzbetriebe bei der zu erwartenden Verschärfung des Wettbewerbs möglicherweise in nächster Zukunft mit größeren Verlusten zur Liquidation gezwungen werden.

Es war dem Gesetzgeber jedoch nicht zu verargen, wenn er 'prima facie' aus der wiederholten Überschreitung der Steuererleichterungshöchstgrenzen folgerte, daß die betreffenden Betriebe dauernd aus dem Kreis der Steuererleichterungsberechtigten ausschieden, eine Eliminierung oder Unterstützung dieser Betriebe also nicht erforderlich sei.

Jede zeitliche oder summenmäßige Abgrenzung brachte in derartigen Fällen Härten mit sich, wie sie jede Grenzziehung zur Folge hatte. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG war jedoch darin sicherlich nicht zu erblicken [230].

III. Bemessungsgrundlagen der Einmalhilfe

Die Einmalhilfe bemaß sich nach der in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren zwischen dem 1. April 1949 und dem 31. März 1955 gezahlten Banderolensteuer (§ 2 Abs. 1 VO; § 83 Nr. 2 Satz 3 TabStG. und § 89 Abs. 2 DB TabStG.).
Steuerbeträge, für die allgemeiner Vollstreckungsaufschub gewährt [231] und in Anspruch genommen wurde oder die gemäß § 99 Abs. 2 und 5 Satz 2

230) Schröter: "Das Tabaksteuergesetz", zu § 1 VO, Anm. 2, S. 245.
231) BdF-Erlaß vom 23. Oktober 1951 III V 1509 - 323/51.

TabStG. gestundet wurden, waren von der Berechnung abzusetzen [232]. Die gemäß § 131 RAO aus Billigkeitsgründen von den im Bemessungszeitraum gezahlten Beträgen rückerstatteten Steuern mußten von der als Bemessungsgrundlage dienenden Tabaksteuersumme nach § 2 Abs. 2 Satz 1 VO gekürzt werden.

Eine Kürzung entfiel dagegen für die besonderen Steuererlasse auf Grund der Verarbeitung inländischer Rohtabake von 1949 [233] und aus Anlaß der Einführung des Weichpackungszwanges [234].

Für die im Bemessungszeitraum auf Steuerlager gelieferten Zigarren wurde der gezahlten Tabaksteuer gemäß § 2 Abs. 3 in Anlehnung an § 81 Abs. 1 Satz 2 TabStG. der Betrag zugerechnet, den der Hersteller zu zahlen gehabt hätte, wenn die Steuer bei der Entfernung der Zigarren aus dem Betrieb unbedingt entstanden und fällig geworden wäre. Jedoch waren auch hier die errechneten Steuerbeträge gemäß dem Erlaß des Bundesministers der Finanzen [231] für den allgemeinen Vollstreckungsaufschub für die Zeit vom 31. Oktober bis zum 7. Juni 1953 zu kürzen [235].

IV. Die Sätze der Einmalhilfe

Nach der derart berechneten und bezahlten Tabaksteuer richtete sich gemäß § 3 VO die einmalige zusätzliche Steuererleichterung.

1. Die Richtlinien für Einheitsbetriebe [236]

Die einzelnen Sätze der Einmalhilfe waren aus Gründen der unterschiedlichen Höhe der Steuerbelastung in den einzelnen in Betracht kommenden Bemessungszeiträumen unterschiedlich festgesetzt. Dadurch glichen sich die Unterschiede der Belastungen für die Berechnung der Steuererleichterungen annähernd aus.

---

232) Schröter: "Das Tabaksteuergesetz", zu § 2 VO, Anm. 1, S. 246.

233) Runderlaß des BdF vom 13. Februar 1952 III V 1710 - 3/52.

234) Runderlaß des BdF vom 3. März 1952 III V 1503 - 15/52.

235) Schröter: "Das Tabaksteuergesetz", zu § 2 VO Anm. 3, S. 247.

236) Einheitsbetriebe stellen im Gegensatz zu Gemischtbetrieben nur ein (oder zwei) Tabakwaren-Produkte her.

Die in Anlehnung an § 83 TabStG. gestaffelten Sätze brachten für die untersten Staffeln die prozentual höchsten Vergütungen. Die Regelung paßte sich der durchschnittlichen Kostendegression an, die durch höhere Umsätze für die Betriebe im allgemeinen eintraf, und erhöhte für die Inhaber der kleinsten Betriebe den Anreiz zur Inanspruchnahme der Einmalhilfe.

Die Höchstgrenzen der Einmalhilfe-Zahlungen betrugen für Einheitsbetriebe gemäß § 3 Abs. 2 VO DM 55.000,00 für Zigarren, DM 120.000,00 für Zigaretten, DM 80.000,00 für Rauch- und Pfeifentabak und DM 40.000,00 für Pfeifentabak.

2. Die Anwendung der Richtlinien

Ein praktisches Beispiel mag den Umfang der Steuererleichterung sowohl nach § 83 TabStG. als auch § 3 der Einmalhilfe-Verordnung vor Augen führen.

Ein steuererleichterungsberechtigter Zigarrenhersteller habe für seinen Einheitsbetrieb in der Zeit vom 1. April 1953 bis 31. März 1955 je Kalendervierteljahr DM 50.000,00 Tabaksteuern (§ 81 Abs. 1 Satz 2 TabStG.) entrichtet, im Bemessungszeitraum insgesamt also DM 400.000,00. Er erhielt dann insgesamt acht Steuererleichterungen.

Für die Höhe der Erleichterungssätze seien die geltenden, durch das Dritte Änderungsgesetz vom 24. Dezember 1956 rückwirkend ab 1. Oktober 1956 festgesetzten vom Hundertsätze zugrunde gelegt.

Danach hätte der Zigarrenproduzent vierteljährlich nach § 83 Abs. I 1 a - c TabStG. erhalten:

bis zu einem Steuerbetrag von	DM 8.000,00 : 38,5 %	=	DM 3.080,00
darüber hinaus bis	DM 33.000,00 : 18 %	=	DM 4.500,00
darüber hinaus bis	DM 50.000,00 : 6 %	=	DM 1.020,00
insgesamt also pro Kalendervierteljahr			DM 8.600,00

Er hätte dann also im Bemessungszeitraum bei gleicher Steuerleistung, Belastung und gleichen Erleichterungssätzen von DM 400.000,00 bezahlten Steuern das Achtfache von DM 8.600,00, also DM 68.800,00 rückerstattet bekommen.

Nahm nun der Zigarrenhersteller die Einmalhilfe in Anspruch, so berechnete sich diese wiederum in vom Hundertsätzen der im Bemessungszeitraum insgesamt gezahlten DM 400.000,00, da die erhaltenen Steuererleichterungen zusätzlich zu weiteren Erleichterungen aus § 3 A V a - c VO gezahlt wurden, also keine Steuererstattungen aus Billigkeitsgründen nach § 131 RAO waren, um die der gezahlte Steuerbetrag zu kürzen gewesen wäre.

Der Hersteller hätte also neben DM 68.800,00 weiter zusätzliche Steuererleichterungen gemäß § 3 A V a - c VO erhalten:

bis zu einem Steuerbetrag von	DM 80.000,00 : 25	%	=	DM 20.000,00
darüber hinaus bis	DM 320.000,00 : 10	%	=	DM 24.000,00
darüber hinaus bis	DM 400.000,00 : 3,3	%	=	DM 2.640,00
insgesamt also zusätzlich			=	DM 46.640,00

Dementsprechend würde der Fabrikant von den ursprünglich bezahlten

	DM 400.000,00	Steuern insgesamt
	DM 68.800,00	gemäß § 83 I a - c TabStG., sowie
	DM 46.640,00	gemäß § 3 A V a - c VO
insgesamt also	DM 115.440,00	zurück erhalten

Nahm der Hersteller aber die Vergünstigung des § 5 VO in Anspruch, so verdoppelte sich die zusätzliche Steuererleichterung, die nunmehr DM 93.280,00 betrug. Der Hersteller hätte in diesem Fall von:

	DM 400.000,00	gezahlten Steuern
	DM 68.800,00	gemäß § 83 I a - c TabStG., sowie
	DM 93.280,00	gemäß § 3 A V a - c in Verbindung
insgesamt also	DM 162.080,00	erhalten, mit § 5 VO

seine effektive Steuerleistung betrug dabei dann lediglich noch DM 237.920,00.

Auf das Kalendervierteljahr bezogen, würde er statt DM 50.000,00 nur noch DM 29.740,00 versteuert haben, was einer Ersparnis von DM 20.260,00, annähernd also 40 vom Hundert, gleichgekommen wäre.

3. Die besonderen Vorschriften für Gemischtbetriebe

Für "gemischte Betriebe", die verschiedene Tabakwarenprodukte erstellten, traf § 4 VO in Anlehnung an § 86 Abs. 3 TabStG. zu, eine Sonderregelung,

durch die der höchste errechnete Betrag in voller Höhe zur Auszahlung gelangte und die Zweiterzeugnisbeträge um 60 vom Hundert (bei Zigaretten als Höchstbetrag) zu reduzieren waren.

V. Die "Liquidationsbeihilfe"

Die größte Bedeutung der Verordnung war § 5 zuzumessen, demzufolge sich der Betrag der einmaligen zusätzlichen Steuererleichterungen verdoppelte, wenn die beantragenden Hersteller ihren Betrieb vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liquidierten.
§ 5 VO regelte also keine besondere zusätzliche einmalige Steuererleichterung, sondern lediglich deren Höhe im Falle der vorangegangenen Liquidation. Der Gesetzgeber hatte absichtlich vermieden, den irreführenden Ausdruck "Liquidationsbeihilfe" zu verwenden, um nicht eventuell später, nach Geltungsablauf der Verordnung, liquidierenden Betrieben die Möglichkeit zu geben, eine entsprechende Entschädigung aus dem Gesichtspunkt des "gleichen Rechts für alle" (Artikel 3 GG) für sich zu fordern [237].

1. Die Einstellung des Betriebes als Voraussetzung

Die Hersteller mußten die Produktion der in § 1 VO genannten Tabakerzeugnisse eingestellt und einen solchen "tatsächlichen Zustand" geschaffen haben, daß die Fortführung des Betriebes nicht mehr möglich war.

Die Schaffung eines solchen "tatsächlichen Zustandes" war unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen Umstände vom Bezirkszollkommissar nach § 1 Abs. 3 StAnpG zu beurteilen [238].
Formell setzte die Liquidation die Abmeldung des Betriebes bei der Zollstelle gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 DB TabStG. voraus. Damit wurde jedoch noch keineswegs die Liquidation vollzogen oder gewährleistet, da § 100 vor allem der Erleichterung der Steueraufsicht bei ruhenden Betrieben diente.

---

237) DTZ 1956 Nr. 25, S. 1.
238) Schröter : "Das Tabaksteuergesetz", zu § 100, Anm. 1.

Ein Betrieb "ruhte" solange, wie noch Herstellungshandlungen in ihm vorgenommen werden konnten, der Betrieb also betriebsfertig und herstellungsbereit, mithin noch "vorhanden" war (§ 9 DB TabStG.).
Ein Betrieb galt dagegen als eingestellt, wenn in ihm keine Herstellungshandlungen mehr vorgenommen werden konnten [239].

Erforderlich war, daß der Hersteller den Liquidationswillen erkennbar zum Ausdruck brachte.
So konnte er wesentliche, produktionsnotwendige Einrichtungsgegenstände veräußern oder die Betriebsräume betriebsfremden Zwecken, zum Beispiel durch Verpachtung, zugänglich machen. Der "tatsächliche Zustand" wurde auch durch die Kündigung der Arbeitskräfte erreicht, die für den Fortgang der Produktion unentbehrlich waren [240].
Schließlich ließ auch die Übertragung sonstiger wirtschaftlicher Werte wie Markenrechte, Kundenkartei und Vertriebsorganisation auf andere Hersteller auf den Liquidationswillen schließen [241].
Es kam also darauf an, daß derartige Maßnahmen die Fortführung des Betriebes wirtschaftlich unmöglich machten [241].

2. Die Verwertung der Restbestände

Da eine Übergangsregelung für die Zeit der Liquidation im Tabaksteuerrecht nicht vorgesehen war, blieb die Verwertung der Restbestände an Rohtabak und Fertigprodukten problematisch.
Der liquidierende Hersteller unterhielt ab Einstellung des Betriebes keinen Herstellungsbetrieb mehr und durfte gemäß §§ 49/51 TabStG. auch keine Rohtabake und unversteuerte Fertigwaren in seinem Betrieb einlagern. Er mußte sie also vor der Auflösung des Betriebes versteuern, wozu ihm aber meistens das erforderliche Kapital fehlte. Er konnte, falls er noch banderolierte Ware hatte, sie gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 2 a TabStG. unter dem Steuerzeichen- oder Gestehungspreis verkaufen.

---

239) Schröter : "Die einmalige zusätzliche Steuererleichterung zur Bereinigung der Tabakindustrie", in DTZ 1956 Nr. 23, S. 2.

240) Schröter : "Die einmalige zusätzliche Steuererleichterung zur Bereinigung der Tabakindustrie", in DTZ 1956 Nr. 23, S. 2.

241) Schröter : "Das Tabaksteuergesetz", zu § 5 VO, Anm. 2, S. 252.

Als 'ultima ratio' kam die Tabaksteuerbefreiung durch Vernichtung oder Vergällung der Restbestände gemäß §§ 78 Ziffer 7 TabStG. ; 71, 82 DB zum TabStG. in Betracht. Damit war dem liquidierenden Hersteller allerdings nicht gedient. Er konnte aber die unversteuerten Bestände an weiterarbeitende Betriebe gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 7 DB TabStG. versenden, um sie dort einzulagern. Sobald dann das durch die Liquidation zahlreicher Betriebe hervorgerufene Überangebot vom Markt aufgenommen war, hätte er seine Bestände günstig absetzen können [242]. Da aber infolge der Einmalhilfe eine dauerhafte Verschärfung des Wettbewerbs eintrat, war auch diese Möglichkeit eingeengt. Eine weitere war die Anmeldung als Rohtabakhändler für die Rohtabakrestbestände gemäß § 50 TabStG., die dem Betriebsinhaber die Beibehaltung des Zolleigenlagers oder Rohtabaklagers unter Zollmitverschluß zur Verwertung der Rohbestände auch nach der Liquidation ermöglichte.

Im gleichen Rahmen lag die eventuelle Verwertung größerer Bestände unversteuerter Zigarren.
Da es den Produzenten persönlich schwer gefallen sein mag, aus der Zigarrenwirtschaft auszuscheiden, zog eine größere Anzahl in Erwägung, sich als Tabakwarenhändler anzumelden, zumal sie in dieser Branche ihre speziellen Fachkenntnisse teilweise weiter verwerten konnten. "Ein besonderes Bedürfnis" (§ 2 Zigarrensteuerlagerordnung) wurde anerkannt, wenn sich der Betrieb in Liquidation befand und die Versteuerung der Restbestände aus den Mitteln der Einmalhilfe wirtschaftlich unzumutbar war [243].

Das Zigarrensteuerlager bot den Vorteil, daß der eingebrachte Steuerwert gegebenenfalls bei der Berechnung der letzten allgemeinen Steuererleichterung gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 TabStG. und ebenfalls bei der Einmalhilfe gemäß § 2 VO berücksichtigt wurde.

---

242) Schröter : "Die einmalige zusätzliche Steuererleichterung zur Bereinigung der Tabakindustrie", in DTZ 1956 Nr. 23, S. 2 f zu § 5 VO.

243) Schröter : "Das Tabaksteuergesetz", zu § 5 VO, Anm. 2, S. 252.

VI. Der Verlust der Steuererleichterungsberechtigung

Die Herstellungsbetriebe, für die die Einmalhilfe in Anspruch genommen war, erhielten nach § 6 Abs. 1 VO in Verbindung mit § 89 Nr. 2 (vorletzter Satz) TabStG. keine weitere Steuererleichterung nach §§ 81 ff TabStG.

Obwohl § 89 überwiegend ermächtigenden Charakter besaß, waren die letzten Sätze der Nr. 2 für die Einmalhilfe unmittelbar geltendes, materielles Recht [244]. In der Vorschrift kam zum Ausdruck, daß die Inanspruchnahme der Einmalhilfe den Verlust der Erleichterungsberechtigung zur Folge hatte. Die Rechtsfolge war eindeutig an den Herstellungsbetrieb gebunden, für den die Einmalhilfe beansprucht wurde.

Das Ziel der gesetzlichen Regelung lag einmal darin, dem die Einmalhilfe Inanspruchnehmenden und Liquidierenden die Möglichkeit zu entziehen, dem Fiskus weiterhin zur Last zu fallen. Die Hersteller sollten durch eine Sperrfrist gezwungen werden, sich entweder einmalig zu sanieren oder aus dem Wettbewerb auszuscheiden.

Zum anderen war die Rechtsfolge bewußt an die Herstellungsbetriebe gebunden, um zu vermeiden, daß die Betriebe nach der Liquidation des einen Herstellers unter einem Rechtsnachfolger weiterhin dem Kreis der Steuererleichterungsberechtigten angehörten und dadurch den Zweck der Verordnung vereitelten.

VII. Die weiteren Bestimmungen der Verordnung

Die übrigen Normen der Verordnung trugen formellen Charakter. Sie begrenzten die Antragstermine (§ 7) auf den 30. September 1956 und im Falle des § 5 auf den 25. Februar 1957, erweiterten das Geltungsgebiet der Verordnung auf Berlin (§ 8) und regelten die Inkraftsetzung (§ 9).

---

244) Schröter : "Das Tabaksteuergesetz", zu § 6 Anm. 1, S. 252.

C Die Gefahr mißbräuchlicher Ausnutzung der Einmalhilfe und der allgemeinen Steuererleichterungen

Noch während der Vorbereitung der Verordnung wurden Pläne bekannt, die darauf hinzielten, durch wirtschaftliche Manipulationen in den Genuß der einmaligen zusätzlichen Steuererleichterungen zu gelangen oder aber die Rechtsfolge der Inanspruchnahme der Einmalhilfe, den Verlust der Steuererleichterungsberechtigung, zu umgehen.
Das Bekanntwerden der Pläne verzögerte den Erlaß der Verordnung, da Vorkehrungen zu treffen waren, die jedem möglichen Mißbrauch vorbeugen sollten. Der Gesetzgeber behielt sich weitere Ergänzungen vor, um später zutage tretende Mängel der bestehenden gesetzlichen Regelung beseitigen zu können [245].

Der Staat überprüfte alle seit Mitte 1954 angemeldeten Betriebe daraufhin, ob sie die Produktion im Hinblick auf die sich bereits abzeichnende Einmalhilfe aufgenommen hatten, und erwog, ihnen den Steuererleichterungsbezug bis zum 31. Dezember 1964 zu verwehren, sofern sie nicht nachweisen konnten, daß sie nicht mit Mitteln betrieben werden sollten, die aus der Einmalhilfe zu erwarten waren [245]. Von einer gesetzlichen Fixierung dieser Regelung wurde Abstand genommen.

Wie die Erfahrungen während der Durchführung der Einmalhilfe ergaben, vermochte der Gesetzgeber nicht jedem erdenklichen Mißbrauch zu begegnen.

I. Ausnutzung des Pfändungs- und Abtretungsverbotes

Bei der Durchführung der Verordnung erwiesen sich zunächst die allgemeinen Bestimmungen über die Steuererleichterungen (§§ 81 ff TabStG.) als nicht im vorgestellten Maße übertragbar auf die Einmalhilfe.
Einige der die Einmalhilfe in Anspruch nehmenden Hersteller versuchten, den die Pfändung und Abtretung von Steuererleichterungen unterbindenden § 81 Ziffer 7 TabStG. zum Schaden ihrer Gläubiger oder gar zu betrügerischem Bankrott auszunutzen.

---

245) Schröter : "Die einmalige zusätzliche Steuererleichterung zur Bereinigung der Tabakindustrie", DTZ 1956 Nr. 23, S. 2.

Infolgedessen sah sich der Gesetzgeber gezwungen, die Vorschrift des § 81 Ziffer 7 TabStG. für den Bereich der Einmalhilfe auszuklammern [246].

II. Mißbräuchlicher Steuererleichterungsbezug

Andere Versuche zielten darauf ab, in den Kreis der steuererleichterungsberechtigten Hersteller zu gelangen. Erst nach der Durchführung der Einmalhilfe schloß der Staat die bestehende Lücke.
Das Vierte Änderungsgesetz vom 30. März 1957 ergänzte die allgemeinen Bestimmungen über die Steuererleichterung durch einen neuen Satz 4 des § 81 Abs. 2 TabStG.
Bisher war lediglich die Teilung eines Betriebes zwecks Umsatzminderung und des daraus erwachsenden Steuererleichterungsbezuges nach § 81 Abs. 2 Satz 1 TabStG. unterbunden. Die neue Regelung ergänzte die Bestimmung dahingehend, daß mehrere Herstellungsbetriebe auch dann als ein einheitlicher Betrieb behandelt wurden, wenn das Überschreiten der Auslaufgrenzen der §§ 84 - 86 TabStG. nur dadurch vermieden werden konnte,

a) "daß entweder der Inhaber eines Herstellungsbetriebes seine Erzeugnisse in einem anderen Betrieb im Lohn herstellen" ließ "oder
b) daß seine Markenerzeugnisse auch von einem anderen Hersteller hergestellt" wurden 247).

Die wesentlichsten Vermögenswerte des Herstellers waren der Firmenname, die Markenbezeichnungen und der darauf vertrauende Kundenkreis [248].
Die sachlichen Vermögenswerte hatten demgegenüber verhältnismäßig geringeren Wert. Wurde der "good will" so groß, daß die erzielten Absätze die Grenzen der §§ 84 - 86 TabStG. überschritten, so konnte der Hersteller den Absatz auf den Umfang beschränken, der ihm die höchstmögliche Steuererleichterung bescherte.
Den darüber hinausgehenden Absatzteil ließ er unter Lieferung des Rohtabaks und der Verpackungen im Lohn erstellen. Dafür konnte er sich

---

246) Drittes Änderungsgesetz vom 24. Dezember 1956 fügt § 89 Nr. 2 einen entsprechenden Schlußsatz zu.

247) Schröter : "Die Änderungen des Tabaksteuerrechts", in DTZ 1957 Nr. 13.

248) Vergl. dazu die Ausführungen von Schröter : "Die Änderungen des Tabaksteuerrechts", in DTZ 1957 Nr. 13.

eine beliebige Anzahl von Betrieben heraussuchen, die für die ohne eigenes Betriebsrisiko im Lohn erzeugten Waren selbst Steuererleichterung erhielten, so daß besonders günstige Lohnbedingungen galten [248]. Der Auftraggeber konnte die Fertigungs- und die Verpackungsmaterialien zu Bedingungen einkaufen, wie sie sonst nur größere Betriebe erhielten, und genoß dadurch die Vorteile eines Großbetriebes. Auch die Vertriebskosten wurden gesenkt, da die vorhandene Vertriebsorganisation neben den weiterhin im eigenen Betrieb erstellten Erzeugnissen auch die im Lohnverfahren erstellten umfaßte.
Gerade diese Kostenvorteile der größeren Betriebe sollten aber durch die Steuererleichterung ausgeglichen werden [248].
Das gleiche Ziel verfolgte auch die Regelung für die Markenerzeugnisse. Durch die Produktion einer Marke in mehreren Betrieben vermieden die einzelnen Hersteller das Überschreiten der Auslaufgrenzen. Durch gleiche Mischungen, gleiche Produktionsmittel, Packungen und gemeinsame oder jedenfalls gleichlautende Werbung reduzierten sich die Herstell- und Vertriebskosten beträchtlich, so daß auch diese Hersteller die Vorteile größerer Betriebe sich zunutze machten und zugleich Steuererleichterung erhielten.
Dieser dem Ziel der Steuererleichterungen widersprechenden Ausnutzung setzte die neue Regelung ein Ende. Für die betroffenen Betriebe bedeutete die Neuregelung eine erhebliche Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage, da sie entweder die Auslaufgrenzen überschritten und dadurch der Steuererleichterung verlustig gingen oder ihren Umsatz freiwillig beschränkten, damit zwangsläufig zum Grenzbetrieb wurden und in absehbarer Zeit ausschieden. Demzufolge diente die Ergänzung letztlich der Eliminierung der ohne Steuererleichterung wettbewerbsschwachen Betriebe und damit der wirtschaftlichen Neuordnung der Tabakindustrie, so daß die Zielsetzung der Einmalhilfe hier ihre logische Ergänzung und Fortsetzung fand.
Der Ergänzung der Verordnung diente schließlich auch die Einfügung des neuen Absatzes 4 in den § 81 TabStG., der allen Herstellern den Steuererleichterungsbezug bis zum 31. Dezember 1964 vorenthielt, die ihre Produktion und ihren Absatz überwiegend auf der wirtschaftlichen Grundlage von Betrieben aufzogen, die unter Inanspruchnahme der Einmalhilfe nach § 5 VO liquidierten.

Die Neufassung verfolgte das Ziel, die mißbräuchliche Ausnutzung der Einmalhilfe durch Umgehung der Rechtsfolge des Steuererleichterungsverlustes zu unterbinden. Sie korrigierte zugleich die dem Ziel der Einmalhilfe widersprechende ursprüngliche Regelung, die den unerwünschten Manipulationen Vorschub leistete. Am 8. Juni 1956 bestimmte ein Erlaß des Bundesministers der Finanzen [249] in Ziffer 11 : "Die Übertragung von Vermögenswerten, die nicht zum technischen Herstellungsbetrieb gehören, zum Beispiel des Kundenkreises (Kundenkartei), der Vertreterorganisation oder der Markenrechte des aufgelösten Betriebes, schließen den Anspruch auf einmalige zusätzliche Steuererleichterung n i c h t aus".

Der eigentliche Zweck der wenig Weitblick verratenden und die Gewitztheit der Hersteller unterschätzenden Regelung war in dem Bestreben zu suchen, den Grenzbetrieben das Ausscheiden aus dem Wirtschaftsprozeß dadurch zu erleichtern, daß sie neben den Mitteln, die sie aus der Einmalhilfe erhielten, auch Anlagewerte veräußern konnten. Damit war entgegen anderer Auffassung [250] n i c h t gesagt, daß diejenigen weiter im Wettbewerb verbleibenden steuererleichterungsberechtigten Betriebe, die die wirtschaftlichen Grundlagen erwarben, auch unbedingt weiterhin steuererleichterungsberechtigt blieben.
Der Erlaß zeigte während der Durchführung der Einmalhilfe Folgen, die deren Zielsetzung widersprachen und vom Gesetzgeber nicht gewollt waren.

Einige "größere" Betriebe, die die Einmalhilfe beanspruchten, übertrugen die wirtschaftlichen Grundlagen auf Kleinbetriebe, die sich daraufhin bis zur Betriebsgröße des liquidierenden Betriebes ausweiteten. Die übernehmenden Betriebe wurden vielfach erst nach Bekanntwerden der Pläne der Einmalhilfe gegründet [251].
Mit der Stillegung des einen Betriebes eröffnete der andere seine Produktion durch Übernahme der Markenbezeichnungen, des Kundenkreises und des Vertreterstabes. So hatte "zum Beispiel der stillegende Hersteller

---

249) BdF-Erlaß vom 8. Juni 1956 III C/3 - V 1576 - 93/56.

250) "Zu Spät", in DTZ 1957 Nr. 7, S. 9; richtig dagegen Schröter : "Die Änderungen des Tabaksteuerrechts", in DTZ 1957 Nr. 13.

251) Vergl. dazu Schröter : "Die Änderungen des Tabaksteuerrechts", in DTZ 1957 Nr. 13.

seinem Vertreterstab brieflich das Vertragsverhältnis gekündigt. Mit der nächsten Post erhielten die Vertreter ein Schreiben des Betriebes, der die Produktion des stillgelegten Betriebes übernahm, in dem die Übernahme der Produktion mitgeteilt und der Bereitschaft Ausdruck gegeben wurde, in den gekündigten Vertretervertrag einzutreten".

Es lag auf der Hand, daß derartigen ungerechtfertigten Bereicherungen an Steuergeldern ein Ende zu bereiten war.

Die Ergänzung des § 81 TabStG. traf, noch ehe sie Gesetzeskraft erlangte, auf den Widerspruch einiger der betroffenen Hersteller, während andere noch schleunigst liquidierten und damit dem Zweck der neuen Regelung entsprachen.

Die widersprechenden Hersteller brachten vor, "es handele sich dabei um eine belastende rückwirkende Steuerregelung, die verfassungsrechtlich bedenklich sei" 252).

Sie fühlten sich als "Geschädigte des § 81 Abs. 4 neuer Fassung" 253) und sammelten sich, um gegen den Absatz 4 Verfassungsklage auf Grund des Artikels 3 des Grundgesetzes zu erheben. Die Aussicht auf Erfolg war nach dem Gesagten jedoch äußerst gering. Es handelte sich keineswegs um eine "rückwirkende Regelung", da die Neufassung erst mit dem 30. März 1957 verkündet wurde und demgemäß am 1. April 1957 in Kraft trat. Den Betroffenen wurde damit erst für die Zukunft die Steuererleichterung entzogen. Auch die Argumentation, die Hersteller hätten ihre Planungen im Vertrauen auf die frühere Rechtslage und insbesondere auf den Erlaß vom 8. Juni 1956 abgestellt, griff nicht durch, da das Ziel derartiger Pläne häufig die Umgehung der Zweckbestimmung der Einmalhilfe war.

Im übrigen mußte es Aufgabe des Gesetzgebers sein, die Gesetze laufend den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen und Gesetzesumgehungen durch Beseitigung der dafür ursächlichen Mängel auszuschließen. Rechtschaffenen Herstellern war ein Ausweg geboten durch den Zusatz, daß

---

252) Vergl. dazu Schröter : "Die Änderungen des Tabaksteuerrechts", in DTZ 1957 Nr. 13.

253) Anzeige in DTZ 1957 Nr. 10, S. 15.

"Herstellern, die die Gründe, die zum Fortfall der Steuererleichterung geführt haben", beseitigten, also die übernommenen wirtschaftlichen Grundlagen auf das erlaubte Maß reduzierten, auch künftig der Steuererleichterungsbezug frei stand.
Die Findung des "erlaubten Maßes" war schwierig und in der Praxis kaum durchführbar. Der Beurteilung war der gesamte Sachverhalt zugrunde zu legen. Eindeutig lag der Fall, wenn der liquidierte Betrieb als echter Filialbetrieb übernommen und in ihm nur einzelne Herstellungshandlungen getätigt wurden, die den überwiegenden Produktionsprozeß des Hauptbetriebes lediglich ergänzten. Darin war keine Fortführung des früheren Herstellungsbetriebes zu erblicken, so daß die Hersteller in den Genuß der Steuererleichterungen kamen, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt waren [254].

Weitere denkbare Fälle mißbräuchlicher Ausnutzung oder Inanspruchnahme der Einmalhilfe oder der Steuererleichterungen waren, soweit sie nicht nach § 5 StAnpG verhindert werden konnten, unter § 396 RAO als Erschleichen von Steuervorteilen (Steuerhinterziehung) zu erfassen [255].

D Die Folgen der Einmalhilfe

Die unmittelbaren Folgen der Einmalhilfe müssen nach wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten unterschieden werden.

I. Die Anschlußgesetzgebung

Die rechtlichen Folgen ergaben sich einmal aus den Normen des Dritten und Vierten Änderungsgesetzes, die dazu dienten, Mängel oder hervortretende Gesetzeslücken zu schließen.
Darüber hinaus bedurfte es einer Regelung der steuerlichen Behandlung der auf Grund der Verordnung zur Ausschüttung gelangten Mittel.

---

254) So mit Recht Schröter : "Die einmalige zusätzliche Steuererleichterung zur Bereinigung der Tabakindustrie", in DTZ 1956 Nr. 23, S. 2; "Die Änderungen des Tabaksteuerrechts", in DTZ 1957 Nr. 13.

255) Schröter : "Die einmalige zusätzliche Steuererleichterung zur Bereinigung der Tabakindustrie", DTZ 1956 Nr. 23, S. 2.

Die aufgetretenen Probleme konzentrierten sich auf die umsatz- und einkommensteuerliche Behandlung sowie auf die Frage der Vermögensabgaben [256].

1. Die umsatzsteuerliche Regelung

Auf umsatzsteuerlichem Gebiet lag die Lösung relativ einfach. Bei der Einmalhilfe im Liquidationsfalle fand kein Leistungsaustausch zwischen dem Hersteller und dem Staat statt, damit war also kein Umsatz gemäß § 1 UStG gegeben [257].
Demgegenüber unterlag die dem Betrieb zugeführte zusätzliche Erleichterung der Umsatzsteuerpflicht.
Dieser Auffassung folgte das Bundesfinanzministerium: Die Gewährung der Steuererleichterung in doppelter Höhe, also nach § 5 VO, unterlag vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidungen der Rechtsmittelbehörden n i c h t der Umsatzsteuer [258].

2. Die einkommensteuerliche Regelung

Weitaus problematischer gestaltete sich die einkommensteuerliche Beurteilung der zusätzlichen Steuererleichterungen.
Den hier auftauchenden Fragen [259] diente als Wegweiser ein Erlaß des Finanzministeriums von Nordrhein-Westfalen [260].
Danach war die einkommensteuerliche Behandlung der durch die Einmalhilfe erlangten Gelder wie folgt vorzunehmen.

Nahmen Hersteller, die ihren Betrieb nicht stillegten, die Einmalhilfe gemäß §§ 3, 4 VO in Anspruch, so war der Betrag dem laufenden Betriebsergebnis zuzurechnen wie auch die Steuererleichterungen der §§ 81 ff. Die Einmalhilfe stellte in diesem Falle eine tariflich nicht begünstigte Betriebseinnahme dar.

---

256) DTZ 1956 Nr. 25 : "Steuerliche Fragen in bezug auf die einmaligen zusätzlichen Steuererleichterungen zur Bereinigung der Tabakwarenindustrie".

257) DTZ 1956 Nr. 25, S. 1, a.a.O.

258) Erlaß vom 7. Dezember 1956 - IV A/2 - S. 4200, abgedruckt in BB Heft 1, S. 31 vom 10. Januar 1957.

259) DTZ 1956 Nr. 25, a.a.O.

260) Erlaß vom 28. Januar 1957, S. 2151, S. 2194.

Konnte auch die Einstellung des Herstellungsbetriebes nicht ohne weiteres als Betriebsaufgabe im Sinne des § 16 EStG angesehen werden, gehörte die im Falle der Einstellung geleistete Zuwendung doch zum Veräußerungserlös des § 16 [261]. Ein sich daraus ergebender Veräußerungsgewinn war entsprechend § 34 EStG tariflich zu begünstigen und nicht der vollen Progression des Einkommensteuertarifs auszusetzen. Die Festsetzung des Steuersatzes erfolgte unter Gewährung größter Vergünstigungen. Ein strenger Maßstab galt im Falle der Stillegung der Fabrikation. Es bedurfte der Untersuchung, ob eine Veräußerung des Gewerbebetriebes durch Verwirklichung der vorhandenen Werte gemäß § 16 EStG vorlag. Eine gemäß § 16 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 EStG begünstigte Betriebsaufgabe war erst dann anzunehmen, wenn die "wesentlichen Anlagewerte bei der Stillegung oder kurze Zeit danach veräußert oder in das Privatvermögen übernommen" wurden [262].
Eine tarifliche Begünstigung körperschaftssteuerpflichtiger Hersteller war nach den geltenden Grundsätzen nicht vorgesehen.

3. Die Behandlung der Vermögensabgabe nach LAG

Die Vermögensabgabe nach LAG im Falle einer Liquidation bedurfte ebenfalls einer steuerrechtlichen Klärung.

Die Betriebseinstellung stellte erfahrungsmäßig einen Gefährdungstatbestand im Sinne des § 50 LAG dar, der die "s o f o r t i g e Fälligkeit" der Vermögensabgabe zur Folge hatte.
Bei dieser Auslegung hätte die im Falle des § 5 VO gezahlte Einmalhilfe zu einem großen Teil für die Entrichtung der Vermögensabgabe verwendet werden müssen, womit die Zweckbestimmung der Einmalhilfe entfallen wäre [263]. Die Einmalhilfe sollte der Schaffung einer neuen Existenz dienen, die aber den Gefährdungstatbestand ausschloß, da eine Gefährdung des Abgabeanspruches nicht einzutreten brauchte.
In diesem Sinne hatte der Bundesminister der Finanzen durch einen Erlaß [264] die Finanzämter angewiesen, die zum Teil bereits angeordnete

---

261) BB Heft 4 vom 10. Februar 1957.

262) DTZ 1956 Nr. 25, S. 1, a.a.O.

263) BB Nr. 2, S. 72 f vom 20. Januar 1957 ; DTZ 1956 Nr. 25, a.a.O.

264) Erlaß vom 2. Januar 1957 - IV C/3 - LA 2331 - 5/56.

"sofortige Fälligkeit" ohne Auflage zurückzunehmen und es bei der üblichen Weiterentrichtung der Vierteljahresbeiträge zu belassen.

Aber selbst bei einem Vermögensverfall der liquidierten Betriebe konnte gemäß Verwaltungsanordnung vom 19. Juli 1954 [265] Nachsicht gewährt und die vierteljährliche Vermögensabgabe erlassen werden.

Dagegen trat bei der Auflösung einer Körperschaft die "sofortige Fälligkeit" der Vermögensabgabe kraft Gesetzes (§ 52 LAG) in Höhe ihres Ablösungswertes ein. Aber auch hier konnte durch den "Billigkeitserlaß bei Auflösung eines Unternehmens" [266] Härte vermieden werden.

II. Das wirtschaftliche Ergebnis

Die wirtschaftlichen Folgen der Verordnung verdeutlichte das Ergebnis, das dem vorgestellten Zweck durchaus entsprach.

Am 31. März 1957 waren zur Herstellung von Tabakwaren noch 837 Betriebe angemeldet (30. September 1956 : 1646). Innerhalb des Rechnungsjahres 1956 hatten sich 1287 Betriebe abgemeldet, das sind 60,6 vom Hundert des Bestandes am 31. März 1956 [267].

Das Ergebnis der Einmalhilfe [268] ermöglichte dem Gesetzgeber, nach der erfolgten Bereinigung der Tabakwarenindustrie die Verwirklichung der Neuordnung des deutschen Tabaksteuersystems vorzunehmen.

Für die Zigarrenindustrie stellten sich die erhofften Folgen ein. Sie sah sich nunmehr von der Rücksichtnahme auf nicht existenzfähige Betriebe weitgehend befreit und konnte die geplante durchgreifende Rationalisierung durchführen.

Wie sich die zukünftige Entwicklung der deutschen Zigarrenindustrie nach dem erfolgreichen Abschluß der Einmalhilfe voraussichtlich gestalten wird, sei in den folgenden Ausführungen dargestellt.

---

265) BB 1954 S. 679.

266) BB 1956 S. 235.

267) DTZ 1958 Nr. 8, S. 1 ; Statistische Berichte VII/61/121.

268) Wirtschaft und Statistik, 10. Jahrgang, Heft 3, März 1958, S. 172 (478 bestehende Betriebe).

Vierter Teil

Entwicklungs-Möglichkeiten der Zigarrenindustrie

Die Entwicklung der deutschen Zigarrenindustrie zeigt seit 1948 einen Trend zur Konzentration, der von der Gesetzgebung - wie die "Einmalhilfe" erkennen läßt - maßgeblich beeinflußt wurde. Viele Ansatzpunkte betrieblichen Geschehens deuten auf die derzeitige und möglicherweise auch künftige Betriebspolitik hin, durch Rationalisierung weitere Kostendegressionen zu erreichen. Insbesondere zeichnen sich bereits jetzt neue Methoden des Rohstoffeinkaufs, rationellere Nutzung der Rohstoffe und eine Tendenz zum Markenartikel deutlich ab. Im Gefolge dieser sich anbahnenden Entwicklung ist auch eine Veränderung der Betriebsgrößen- und Beschäftigungsstruktur zu erwarten. Seitens der Gesetzgebung wird eine mögliche Änderung des Tabaksteuer- und eine eingeleitete Änderung des Zollsystems die künftige Entwicklung der Zigarrenindustrie bestimmen.

A Wirtschaftliche Ansatzpunkte für weitere Kostendegressionen

Seit dem Bestehen der Zigarrenindustrie führten die Betriebe einen im Vergleich zu anderen Industriezweigen besonders harten Existenzkampf. Im allgemeinen waren die Zigarrenbetriebe bemüht, stets neue Wege zur Verbesserung der Produktionstechnik und der Produkte zu finden. Die Anfang des Jahres 1957 noch produzierenden Zigarrenhersteller mußten die Initiative für weitere Kostendegressionen ergreifen, wenn sie im Wettbewerb bleiben wollten. Denn nach der Durchführung der Einmalhilfe waren weitere Subventionen seitens des Staates nicht zu erwarten. Die betriebliche Eigenhilfe mußte deshalb versuchen, die bisher nicht genutzten möglichen innerbetrieblichen Ansatzpunkte für eine zukünftige Kostensenkung zu finden und auszuschöpfen.

I. Die innerbetriebliche Reorganisation der Zigarrenherstellungsbetriebe

Einige Großbetriebe der Zigarrenindustrie haben bereits durch eine innerbetriebliche Reorganisation der althergebrachten Methoden die Ansatzpunkte einer möglichen Kostensenkung gefunden und den Weg für

andere Betriebe aufgezeigt. Vor allem sind es der Beschaffungssektor, dem die wichtige Aufgabe einer auf permanente Qualitätsgleichheit der Produkte abgestimmten Rohstoff-Vorratswirtschaft zufällt und die Rationalisierung des Produktionsprozesses hinsichtlich Maschinisierung und Beschränkung der Sortenzahl, denen das besondere Interesse gilt.

1. Kosteneinsparung der Großbetriebe durch Direktkauf des Rohstoffes in großen Mengen

Die holländischen Kolonialtabake kommen an den Börsen von Amsterdam und Rotterdam, die deutschen Tabake an der Börse von Heidelberg zur "Einschreibung". Der Rohtabak aus den nordamerikanischen Staaten gelangt im Gegensatz dazu durch das Importgeschäft der Tabakgroßhändler auf den deutschen Markt.

Die genannten Handelsarten bestimmen überwiegend die bisherigen Gepflogenheiten des Rohstoffeinkaufes der deutschen Zigarrenindustrie. Teilweise gehen die Betriebe jedoch dazu über, den Rohtabak durch eigene fachgeschulte Einkäufer direkt auf den Plantagen zu erstehen [269], weil der Direktkauf Kosten erspart und sich vorteilhaft auf die konstante Qualität des Rohstoffes auswirkt.

Die Kosteneinsparung beträgt etwa 5 vom Hundert des Rohtabak-Einstandspreises [270] durch das Ausschalten der Handelsstufen [271]. Die Vorteile gegenüber dem Einschreibungsverfahren liegen auch in einer sorgfältigeren Preisgestaltung, die nicht durch die dem Börsengeschäft eigene Eile gestört wird. Außerdem kann die Ermittlung des Kaufpreises bei Verhandlungen mit dem Rohtabakerzeuger zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt als beim Börsenkauf einsetzen, weil der Börsenpreis erst am

---

269) So zum Beispiel die August Blase AG., laut Beilage zu DTZ 1956, diverse Ausgaben.

270) "Einstandspreis" umfaßt Rechnungspreis, Frachten, Zölle, Verpackung, Versicherung, Makler- und sonstige Gebühren.

271) 2 bis 3 vom Hundert erzielen die amerikanischen Aufkäufer (die sogenannten "Ablader") und Exporteure; bis zu 1 vom Hundert der an der Vermittlung an den holländischen Tabakbörsen beteiligte Makler (laut "Conditien en Usantien van verkoop van tabak an de Nederlandsche Tabaksmarkten", herausgegeben von der "Vereeniging van den Tabakshandel", Mai 1926); 1 bis 2 vom Hundert der deutsche Importeur.

Tage der Einschreibungen bekannt wird.

Die weitgehend gleichbleibende Qualität der Zigarre ist nur dann garantiert, wenn der Rohstoff für eine möglichst lange Produktionsperiode aus gleicher Ernte oder gleichem Anbaugebiet stammt. Deshalb ist es an den Tabakbörsen üblich, daß kapitalkräftige Interessenten ganze "Partien" [272] erwerben, aus diesen die für ihr Produktionsprogramm geeigneten Tabaksorten auswählen und den Rest freihändig weiterveräußern. Über eine Jahresernte hinaus kann aber an den Börsen nicht disponiert werden. Der Direktkauf zum Zwecke einer beständigen Qualität erfordert umfangreiche Lagerhaltung und bindet Kapital und setzt geeignete große Lagerräume voraus.

2. Kostensenkung durch Rationalisierung der Produktion

Die Zukunft der Zigarrenbetriebe steht im Zeichen der technischen Rationalisierung durch die weitergehende Ausnutzung der maschinellen Möglichkeiten bis hin zur Automation.

Die Änderung der Herstellungstechnik wird eine grundlegende Reform des traditionellen Wirtschaftsgeschehens in den Herstellungsbetrieben nach sich ziehen und die Kostenstruktur wandeln.

a Die zukünftige Maschinisierung der Zigarrenbetriebe und die Automation

Der Ersatz der Handarbeit durch Maschinenarbeit hat in der Zigarrenindustrie noch nicht den Höhepunkt einer möglichen Entwicklung erreicht. An den Anfang der nachstehenden Untersuchungen sei eine Notiz gestellt, die zeigt, daß der Prozeß der Industrialisierung anhält:

> "Wegen des anhaltenden Kräftemangels schreitet die Mechanisierung der Betriebe rasch fort." [273]

Diese Feststellung des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg über Fachkräfte der Zigarren- und Stumpenindustrie betrifft eine Phase der Pro-

---

272) "Partie" ist die gesamte Ernte eines Distriktes mit mehreren Pflanzungen.

273) DTZ 1958 Nr. 2, S. 2.

blematik dieses Industriezweiges infolge der Auswirkungen des Einmalhilfegesetzes: Aus verschiedenen aufgezeigten Gründen sucht die Zigarrenindustrie nach Möglichkeiten der Rationalisierung zum Zwecke einer Kostendegression. Nur wenige Betriebe investieren Kapital für eine Rationalisierung, der größte Teil bleibt im Bereich der Grenzsituation. Das Einmalhilfegesetz fördert das Ausscheiden der Grenzbetriebe; infolgedessen werden Facharbeitskräfte frei, die Beschäftigung in anderen Branchen finden. Die noch bestehenden Zigarrenbetriebe weiten die Produktion aus, weil sie Teile des Absatzmarktes der ausgeschiedenen Betriebe übernehmen. Die Produktionssteigerung führen die Großbetriebe mit Hilfe zusätzlicher Maschinenkapazität durch. Die Klein- und Mittelbetriebe hingegen versuchen, die Produktionserweiterung durch zusätzliche manuelle Arbeit zu erreichen, sehen sich jedoch durch den herrschenden Facharbeitermangel gezwungen, entweder auf zusätzliche Produktion zu verzichten oder zu rationalisieren. Damit ist der Ausgangspunkt "Mechanisierung und Maschinisierung" wieder erreicht.

Schätzungsweise arbeiten von 478 [274] bestehenden Einheitsbetrieben annähernd 10 automatisch, 90 maschinell und der Rest überwiegend manuell. Es gibt zur Zeit eine nicht unerhebliche Zahl von Maschinenbetrieben mittlerer Betriebsgröße, deren Maschinenpark Maschinentypen enthält, die über 25 Jahre alt sind. Diese Betriebe gelten zwar dem Sinne nach als maschinisiert, arbeiten jedoch unrationell, gemessen an den sich bietenden Möglichkeiten.

Der Produktionsausstoß einer Maschineneinheit [275] ist von der Produktionsgeschwindigkeit der einzelnen Maschinen abhängig. Die am langsamsten produzierende Maschine des Arbeitsganges bestimmt letztlich die Gesamtleistung.

So beträgt die optimale 8-Stundenleistung einer Wickelmaschine des Baujahres 1930 bei einer Stundenleistung von 1200 Wickel : 9600 Wickel.

---

274) Wirtschaft und Statistik, 10. Jahrgang, Heft 3, März 1958, S. 172.

275) Maschineneinheit ist die Zusammenarbeit mehrer Maschinen für dasselbe Produkt.

Hingegen beläuft sich die optimale 8-Stundenleistung einer Überrollmaschine des Baujahres 1956 bei einer Stundenleistung von 10 000 Zigarren auf 80 000 Zigarren.

In 8 Stunden kann diese "Zwei-Maschinen-Kombination" 9600 Zigarren produzieren. Die optimale Kapazität der Überrollmaschine wird nicht genutzt [276]. Nicht immer besteht die Möglichkeit, beim Ersetzen einer veralteten Maschine allein vom Gesichtspunkt der Abschreibungs- oder Verbrauchsdauer die günstigste Kombination herbeizuführen. Hier sind Ersatzinvestitionen zum Zwecke der Bereitstellung besser oder schneller arbeitender Produktionsmittel notwendig.

Der Zigarrenmaschinenmarkt bot nach der Auflockerung des "Maschinenverwendungsverbotes" [277] im Jahre 1940 eine Fülle neuer Maschinen und maschineller Anlagen an. Die künftige Maschinisierung der deutschen Zigarrenindustrie erschöpft sich jedoch nicht in der Vervollkommnung der Produktionsmittel. Es bahnt sich eine Entwicklung an, die die bisher der Maschinisierung gesetzten Grenzen erweitert und die in der Automation der Zigarrenbetriebe ihren Höhepunkt finden wird. Das Endziel der Automation ist der sich selbst steuernde Arbeitsprozeß [278], der dann verwirklicht ist, wenn die Produktionsanlage "ohne menschliche Eingriffe das Endprodukt ... liefert" [279] [280]. Die Automation bildet so die Weiterentwicklung der Rationalisierungsbewegung.
Es kann nicht Aufgabe der vorliegenden Untersuchung sein, eventuelle ökonomische und soziale Auswirkungen [281] der Automation in allen Einzelheiten darzustellen. Es kommt vielmehr darauf an, aufzuzeigen, daß nach den vorliegenden technologischen Gegebenheiten auch die Zi-

---

276) Es müßte also eine der Produktionsleistung der Überrollmaschine entsprechende Anzahl von Wickelmaschinen zum Einsatz kommen.

277) Vergl. S. 43, Anm. 87.

278) Pollock, F.: "Automation - Materialien zur Beurteilung ihrer ökonomischen und sozialen Folgen", Frankfurt/Main 1956, S. 5.

279) Vergl. Vorseite.

280) Oetker, R.: "Vollautomatisierung" in Regelungstechnik, 1954, Heft 3.

281) Pollock, a.a.O., S. 67 ff.

garrenbetriebe nach anfänglich partieller Automation durch die weitere Maschinisierung zu automatischer Fabrikation übergehen können.

Die weitere Entwicklung geht aus von der bereits vorhandenen "automatischen Maschine", die noch durch Menschen kontrolliert und bedient wird. Ihr folgt die "vollautomatische Maschine", die auf die menschliche Kontrolle verzichtet und die, zu mehreren zusammengekoppelt, die "automatische Einheit" bildet. Das "automatische System" umfaßt dann mehrere Stufen des Produktionsprozesses, die zu einem automatischen Gesamtprozeß vereinigt werden. Das logische Ziel der Automation ist die "automatische Fabrik", in der alle Menschenkraft entbehrlich ist [282].

b Die rationelle Ausnutzung des Rohstoffes in der automatischen Produktion

Die Automation der Zigarrenherstellung findet ihre Grenzen in der Natur des Rohstoffes, dem Tabakblatt. Wenn dennoch die Automation in der Zigarrenindustrie fortschreiten wird, so ist das wissenschaftlichen Neuerungen zu verdanken.

Der Rohtabak findet bislang in der Zigarrenproduktion verschiedenartige Verwendung.
Er dient entweder als Einlagegut und kann nach dem Stand der technischen Entwicklung, wie bei der Zigarettenproduktion, in einem Endlosstrang hergestellt werden. Zum anderen umhüllt der Tabak als Umblatt und Decker die Zigarre, wobei der Rohstoff aus Einzelteilen besteht und die technologische Verwendung auf Grund der natürlichen Beschaffenheit der Blätter bislang begrenzt war (mangelnde Elastizität). Der Einsatz tabakgesoßter Papierrollen hat zwar das Problem technisch gelöst, jedoch wenig Anklang bei den Konsumenten gefunden. Der Tabakforschung ist es jetzt gelungen, ein "umgeformtes" Tabakblatt zu liefern, das aus reiner Tabaksubstanz besteht und für dessen Herstellung

---

282) Pollock, a.a.O., S. 8 ff (Tafel 1).

alle Abfallstoffe wie Rippen und Grus Verwendung finden. Die neue "Tabak - F o l i e" [283] läßt sich entsprechend der verarbeiteten Tabake in jeder gewünschten Geschmacksrichtung herstellen. Die künstliche und zugleich "natürliche" Folie läßt sich sehr dünn auswalzen. Damit ist es möglich, Tabakfolien-Bobinen entsprechend den Zigarettenpapier-Bobinen herzustellen, so daß alle gegenwärtigen Errungenschaften der Zigarettenindustrie auf die Zigarrenindustrie übertragbar sind [284]. Die Rohstoffersparnis bei der Verwendung von Tabakfolien beträgt bis zu 50 vom Hundert der Fläche eines Tabakblattes.

Die obigen Ausführungen lassen erkennen, daß die Automation der Zigarrenproduktion bereits möglich ist, wenn auch ihre Verwirklichung einige Zeit in Anspruch nehmen wird. In den USA werden gegenwärtig 30 vom Hundert aller Zigarren bereits mit "HTL-Umblättern" [285] versehen. Eine Automation erfordert allerdings die Bereitstellung von Kapital, Organisationswillen und Zeit zur Umstellung. Das sollte aber die Zigarrenbetriebe nicht abhalten, den Versuch einer zunächst partiellen Automation zu beginnen, der eine "präzise Kostenanalyse" vorangehen muß [286].

Nach Hofmann [287] ist "die Frage dominierend, ob die Automatisierung [288] nur in Großunternehmen anwendbar ist. Aus dem Tatbestand, daß durch die totale Automatisierung die Flexibilität [289] der

---

283) DTZ 1957 Nr. 17, S. 1, Anzeige "Folien-Tabak" des Labor E. Haase;
DTZ 1957 Nr. 4 : "Folientabak in der USA-Zigarrenindustrie";
DTZ 1958 Nr. 2, S. 2 : "Homogenisiertes Umblatt";
DTZ 1958 Nr. 7, S. 1 : "Microflake-Umblatt auch bei uns".

284) Seit Ende 1958 stellt die "Deutsch-Holländische Tabakgesellschaft mbH & Co. KG." in Mannheim erstmalig in Deutschland homogenisierte Tabakblätter her.

285) "HTL-Umblatt" = Homogenized Tobacco Leaf.

286) Diebold, J.: "Mit der Automatisierung Schritt halten", in "Die neue Verpackung" 1957 Heft 4, S. 205.

287) Hofmann, R.: "Wirkung der Automatisierung auf die Betriebsgröße", in "Automatik" 1957 Heft 1, S. 3.

288) Automatisierung hier gleichbedeutend mit Automation.

289) Flexibilität = Begriff der Plankostenrechnung; die auf Grund einer Beschäftigungsbasis vorausbestimmten Plankosten werden als Sollkosten auf den tatsächlich erreichten Beschäftigungsgrad bezogen.

Unternehmungen abnimmt, eröffnen sich für die kleineren Produktionseinheiten interessante Perspektiven. Die Einführung der partiellen Automatisierung schafft insbesondere für kleine industrielle Betriebe eine Chance ..." bei langfristiger Planung der Produktion, Sicherung eines ständig funktionierenden Absatzmarktes und einer Vereinfachung des Produktionsprogrammes [287].
Das letztere ist besonders im Hinblick auf die Zigarrenindustrie zu untersuchen, die im Gegensatz zur Zigarettenindustrie eine Vielzahl unterschiedlicher Sorten herstellt.

c Rationalisierung durch Verringerung der Sortenzahl als Folge der Automation

"Im Interesse der Wirtschaftlichkeit wird der Betrieb die Zahl seiner Produkte beschränken, sie aber selbstverständlich mit den Bedürfnissen des Absatzes abstimmen" [290]. Von ausschlaggebender Bedeutung ist gerade diese von Mellerowicz aufgestellte Frage für die Zigarrenindustrie, die mit einer großen Zahl von Produkten aufwarten kann. Ein Vergleich zwischen den Merkmalen der Produkte der Zigarren- und denen der Zigarettenindustrie zeigt die mehrgestaltigen Varianten der Zigarre:

290) Mellerowicz, K.: "Wert und Wertung im Betrieb", Betriebswirtschaftliche Bibliothek, Reihe A/III, 1952, S. 85.

Vergleichsbasis	Zigarrenindustrie	Zigarettenindustrie
Produkt	Zigarre Stumpe Zigarillo	Zigarette
Gewicht	1 bis 12 Gramm (und mehr)	1 bis 3 Gramm
Rohstoff (ohne Mundstück)	Tabak	Tabak und Papier
Herstellungsart	Schnittabak Blattabak Bruchtabak gerollt in: a Deckblatt b Umblatt und Deckblatt c Aufleger, Umblatt und Deckblatt	Schnittabak in Papierhülle gerollt
Form: a Querschnitt	1. rund 2. oval 3. viereckig 4. sechseckig 5. sonstiger Querschnitt	1. rund 2. oval
b Fasson	zwischen zylindrisch und konisch eine Vielzahl von Fassons	zylindrisch (Stäbchenform)
c Länge	von ca. 6 bis 20 cm und länger	8 cm
Mundstück	1. ohne 2. mit Strohmundstück 3. mit eingerollter Binse 4. mit Kunststoff-Mundst.	1. ohne 2. mit 3. mit Filtermundstück

Die Zigarettenindustrie beschränkt die Produktion auf eine Sorte, und mit Ausnahme des Merkmales des sogenannten "Mundstückes" (auch Filtermundstück) gleichen sich alle Produkte.

Die Zigarrenindustrie stellt bislang drei verschiedene Fabrikate her, von denen jede wieder eine Vielzahl verschiedener Merkmale haben kann, und zwar sowohl im Gewicht, als auch in der Größe, Form und Mundstückart.

Fertigt ein Betrieb gleichzeitig oder in kontinuierlicher Folge Zigarren mit einem oder mehreren dieser Unterschiede, so wendet er die Sortenfertigung (Mehrzwecksystem) an.

Der Wechsel zwischen den einzelnen Fabrikaten hat Umstellungen zur Folge, die unter Umständen einen beachtlichen Zeitverlust und Arbeitsaufwand mit sich bringen:

1. Vorbereitung und Bereitstellen anderer Tabaksorten und Mischungen,
2. Umstellung der Vorrichtungen an Maschinen und Automaten (Format- und Größenwechsel),
3. Umstellung der Maschineneinheit (Wechsel der Kombination der Produktionsmittel),
4. Umstellung des Transportsystems,
5. Umstellung der Verpackungsmaschinen (Änderung der Aufmachung und Verpackung),
6. Bereitstellen entsprechender Steuerbanderolen.

Die Kosten für die Fabrikatumstellung sind aber nicht nur vom Kosten- und Zeitverlust der Produktion abhängig, sondern auch vom Produktionsmittel. Maschinenausfallzeiten bedeuten Verluste in der kapazitiven Nutzung und berühren die Problematik der Fixkosten. Das gilt in gesteigerter Form für die in den Anschaffungskosten verhältnismäßig hoch liegenden Automaten.

Infolgedessen verdrängt die Automation das Mehrzwecksystem um so eher, je schneller und größer der Ausstoß der Produktionseinheiten sein wird, weil die kapazitive Ausnutzung da am günstigsten ist, wo eine Dauerleistung nicht durch Sortenwechsel unterbunden wird.
Die künftigen Zigarrenautomaten sind Einzweckmaschinen, die eine radikale Reduzierung des Sortiments auf e i n Produktionsprogramm bedingen. Infolgedessen werden künftig mehr als bisher gleichbleibende Produkte erzeugt, die konstante Qualität besitzen und daher gleiche Aufmachung, Verpackung sowie feststehende Marktpreise erfordern.
Damit ergeben sich die Voraussetzungen des Markenartikels als zwangsläufige Folge der innerbetrieblichen Automation.

Die Produktzahlbeschränkung ist für die Zigarrenindustrie im Hinblick

auf die Folgen des Einmalhilfegesetzes ein Problem von besonderer Bedeutung. Mellerowicz schreibt über die optimale Gruppenkapazität im Zusammenhang mit der Planung der Kapazität einer ganzen Branche, daß "die Abstimmung der Einzelkapazitäten untereinander, insbesondere die Durchführung der zwischenbetrieblichen Spezialisierung, und ferner, damit zusammenhängend, der Produkt- und Typenbeschränkung [291] eine wesentliche Aufgabe darstellt.

d Die Tendenz zum Markenartikel

Im Gegensatz zur Zigarettenindustrie, die den Vorteil der Sortenverringerung erkannt und die Produktion auf wenige, erfolgreiche Markenartikel abgestimmt hat, bringt die Mehrzahl der Zigarrenbetriebe im allgemeinen heute noch "anonyme" ware auf den Markt. Flügler [292] begründet diesen Umstand mit der Vorherrschaft der Handarbeit in der Zigarrenindustrie und der Aversion des Handels gegen die Markenbildung.

Auf die Zigarettenverpackungen ist als Werbeträger in den meisten Fällen sowohl die Firmenmarke als auch die Zigarettenmarke gedruckt. Die Warenzeichen sind in der Regel gesetzlich geschützt. Außerdem geben die Steuerbanderolen der Zigarette Auskunft über den Hersteller der Ware.

Diese Art der Werbung für einen Markenartikel war für Zigarrenprodukte nicht üblich, weil der Gedanke des Markenartikels am Widerstand des Handels scheiterte, worauf die meist phantasievollen Bezeichnungen der Zigarrensorten oft gewechselt wurden, nicht zuletzt auf Wunsch der Händler, die eigene und auf ihren individuellen Kundenkreis abgestimmte Bezeichnungen bevorzugten.

Erst in der jüngeren Vergangenheit sind einige wenige Großunternehmen aus der Anonymität hervorgetreten und stellen Markenzigarren her. Diese Betriebe haben, unterstützt von einer erfolgreichen Werbung, den Markt erobert und sind mit 93,3 vom Hundert am Gesamtumsatz der Zigar-

---

291) Mellerowicz, K.: "Wert und Wertung im Betrieb", Betriebswirtschaftliche Bibliothek, Reihe A/III, 1952, S. 91, 92.

292) Flügler, a.a.O., S. 258.

renindustrie beteiligt [293].

Der Markentrend wird durch die Verwendung der homogenisierten Umblätter gefördert. Insbesondere in den USA hat diese Tatsache zu Konzernbildungen geführt, die auch Zigarren teurer Preislagen maschinell herstellen. Die Einsparung beträgt auf 1000 Zigarren 3 bis 4 Dollar. Der gesamte Tabak kann als Einlage verwendet werden, während früher fast die Hälfte als Abfall verloren ging [294].

Das Kriterium des gleichen P r e i s e s [295] für den Erfolg des ständigen Absatzes eines Markenartikels bringt das gerade in der letzten Zeit heftig umstrittene Thema der Preisbindung der "Zweiten Hand" mit sich [296]. Die Rauchtabakindustrie hat nach Ablauf der Verordnung über Warenpreise für Rauch- und Kautabak am 31. Dezember 1956, ab 1. Januar 1957 die vertikale Preisbindung zwischen Produzenten und Abnehmer eingeführt [297]. Diesem Beispiel wird die Zigarrenindustrie folgen; denn Tabakwaren stellen insofern einen Sonderfall dar, als der Staat die Preisbindung durch den Zwang der Verwendung einer Steuerbanderole für Gruppenpreise vorbereitet hat. Jedoch reicht die Gleichheit des Endverbraucherpreises trotz Gewichts- und Größenbegrenzung, die mit der Banderole festgelegt sind, nicht aus. Die gesetzlich gegebene Möglichkeit der Preisbindung

---

293) DTZ Nr. 17, S. 6 : Am 30. September 1955 produzierten 1484 Zigarrenbetriebe; davon hatten einen Marktanteil von

40,5	vom Hundert	8 Großbetriebe
27,4	" "	26 größere Betriebe
21,1	" "	83 mittlere Betriebe
10,0	" "	372 Kleinbetriebe
1,0	" "	995 Kleinstbetriebe
100,0		1484

und: Wirtschaft und Statistik, 10. Jahrgang, Heft 3, März 1958, S. 173.

294) DTZ 1958 Nr. 12, S. 1 : "Auch teure Zigarren werden maschinell hergestellt". Vergl. auch S.125: auch Abfallstoffe (Rippen) werden verwertet.

295) § 9, 2 TabStG. Markenwaren müssen einheitliche Kleinverkaufspreise haben.

296) Das Bundeswirtschaftsministerium läßt vertikale Markenartikel-Preisbindungen kartellrechtlich zu. Vergl. auch DTZ 1958 Nr. 3, S 1 (Deutscher Tabaksteuer-Hinweis).

297) Vergl. S. 71.

setzt voraus, daß die Ware unter den Begriff "Markenartikel" fällt. Sollte ein Produzent wegen des zu geringen Produktionsausstoßes einer Sorte nicht in der Lage sein, eine Markenzigarre herzustellen, so können evtl. ein zweiter oder mehrere Hersteller unter Verwendung von Rohstoffen gleicher Beschaffenheit und bei gleicher Produktionsart gemeinsam eine Markenware produzieren [298]. Ein vorbereitender Schritt kann z.B. die Empfehlung eines unverbindlichen Richtpreises für Zigarren sein, die in großer Menge auf den Markt kommen, jedoch noch keine Markenware sind.

Die V e r p a c k u n g s e i n h e i t ist für den Absatz von wesentlicher Bedeutung. So haben die EMNID [299], das Allensbacher Institut [300] und die GfK [301] festgestellt, daß die Einheit von jeweils 5 Zigarren, Stumpen oder Zigarillos am häufigsten gekauft wird [302]. Meinungsforschungsinstitute muß die Zigarrenindustrie zur Befragung der öffentlichen Meinung mehr als bisher ansetzen, um aus den Umfragen Schlüsse für die Produktion ziehen zu können.

Weiter wurde ermittelt, daß eine Vier-Stück-Packung der Fünf-Stück-Packung überlegen wäre, wenn es eine solche gäbe. Die Zigarrenindustrie hatte deshalb eine derartige Packungseinheit zum Kleinverkaufspreis von DM 1,00 beim Bundesfinanzministerium beantragt und durch die Änderung der Durchführungsbestimmungen ab 1. April 1957 genehmigt bekommen.

Die Entwicklung zur Automation, in deren Folge sich eine Sortenbereinigung zwangsläufig anschließt, bringt für die Zigarrenindustrie die Schwerpunktverlagerung der Produktion zum Markenartikel mit einer neuartigen Verkaufstechnik mit sich. Infolgedessen bedingt die Verlagerung der Produktion eine Neuorganisation des Vertriebswesens.

---

298) Vergl. S. 129.

299) EMNID: Sitz Bielefeld, 4 Institute (Markt-, Verbrauchs-, Werbe-, Meinungsforschung).

300) Institut für Demoskopie.

301) GfK: Gesellschaft für Konsumforschung.

302) DTZ 1956 Nr. 3, S. 8.

3. Die Organisation des Vertriebswesens

Die Inhaber kleinster Zigarrenmanufakturen pflegen das Ergebnis einer Tages- oder Wochenproduktion eigenhändig zu verkaufen. Sie bereisen mit der Ware die nähere und weitere Umgebung ihres Produktionsortes. Es bedarf vor einem Geschäftsabschluß eines eingehenden Vortrages über die Qualität der Zigarre.

Mit dem Aufkommen des Tabakwarengroßhandels läßt sich die Zahl der zu besuchenden Abnehmer unter Umständen verringern, wenn der Produzent im Großhändler einen ständigen Abnehmer seiner Ware gewinnen kann. Es enthebt ihn aber nicht vom laufend zu führenden Gespräch über die Güte, neue Tabakmischungen und Fassons der Zigarrensorten sowie von der Lieferung von Probezigarren.

Auch der Tabakwarenfachhandel muß den Endverbraucher bei jedem Kauf von "anonymen" Zigarren beraten und über die Qualität Auskunft erteilen. Hingegen eröffnet der Markenartikel der Zigarre neue Gebiete des Absatzmarktes und bringt eine Änderung der Verkaufstechnik mit sich.

Aus der Reihe der Tabakwaren ist es der Zigarette zuerst gelungen, neben dem Fachhandel andere Verkaufswege zu erschließen.
Der Verkauf der Markenartikel muß nicht unbedingt über den Fachhändler erfolgen; denn die Tabakqualität ist, wenn das Produkt einmal auf dem Markt eingeführt ist, bekannt, und an der Verpackung erkennt der Käufer "seine" Zigarettenmarke. Zigaretten werden daher heute in verstärktem Maße vom branchefremden Handel (Zeitungskioske, Lebensmittelgeschäfte) verkauft, und die "Tätigkeit des Verkaufsapparates eines Markenartikels" hat sich "immer mehr vom reinen Verkauf zur pflegerischen Aufgabe gewandelt" [303]. Das Verkaufsgespräch zielt nicht mehr auf die Qualität der Markenzigarette hin, denn sie "spricht für sich selbst".

---

303) Brinkmann G.m.b.H., MB-Fibel, ein Wegweiser für Mitarbeiter und Freunde des Hauses Brinkmann aus Bremen, Bremen 1954, S. 59.

Die Markenzigarre kann nunmehr auch mittels eines Verkaufsautomaten auf den Markt gelangen. Die amerikanische Zigarrenindustrie beabsichtigt, modernste Zigarrenautomaten mit einem Fassungsvermögen von 250 Stück aufzustellen und damit den Kundendienst erheblich zu erweitern [304]. Der Automatenverkauf ist in Deutschland gesetzlich geregelt [305] und erschließt der Zigarrenindustrie und dem Einzelhandel nicht nur eine neue Verkaufstechnik, sondern auch einen zusätzlichen Markt; denn auf diesem Wege kann die Zigarre nach den Ladenschlußzeiten eine größere Käuferzahl erfassen [306].

Eine wesentliche Veränderung werden auch die Vertriebsstellen Packerei und Versand erfahren. Die Zigarettenindustrie verpackt und banderoliert die Schachteln fast ohne Ausnahme automatisch im Arbeitsrhythmus des Produktionsausstoßes.

Die Automation bringt auch für die Zigarrenindustrie die Möglichkeit der Anwendung dieser Verpackungstechnik. Ist die Technik modernisiert, gilt es, die Verpackung und ihre Aufmachung auf die Marktbedürfnisse abzustimmen. Es gibt den neuen Berufszweig "Verpackungs-Stilisten", die das "package styling" den modernen Erfordernissen anpassen [307].

Von der Verpackung erwartet der Verbraucher nach Williams [308] einen Schutz des Füllgutes, leichte Wiedererkennbarkeit (Marke), Zweckmäßigkeit des Entwurfes und der Ausführung und bequemes Öffnen und Verschließen. "Die Tabak-Zeitung" [309] bringt einen ausführlichen

---

304) "Lebensmittel-Zeitung" Nr. 7, S. 3 vom 15. Januar 1957.

305) Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 6. Juli 1934, RGBl. I, S. 585 mit mehreren Ergänzungen.

306) DTZ 1957 Nr. 13, S. 6 : "Rentabilitätsberechnung für Zigarettenautomaten".

307) DTZ 1957 Nr. 17, S. 16 : "Verpackungs-Stilisten" Beruf mit wachsender Bedeutung in den USA.

308) Williams, St.A., Auszug aus den Mitteilungen der PAC in "Die neue Verpackung", Berlin 1957, Heft 3, S. 171; Nielson, A. : "Die Marke wird bevorzugt", "Der Erfolg", 1957, Heft 4, S. 131.

309) DTZ 1956 Nr. 3, S. 8 ; vergl. auch Ritter, H. : "Konservativ und modern", in DTZ 1958, Nr. 10, S. 7 f.

Gebrauchskatalog über die Gestaltung der Zigarrenschachteln bis zur graphischen Gestaltung und Klarheit von Bild und Schrift für die Fernsehwerbung. Die Zigarrenfabriken der USA erproben zur Zeit durchsichtige Plastikpackungen, aus denen jede Zigarre einzeln entnommen werden kann, ohne die sterile Umhüllung der anderen Zigarren entfernen zu müssen [310]. Diesem Beispiel ist bisher eine deutsche Unternehmung gefolgt.

Die Verpackung ist zugleich Träger der Werbung. Die Zigarrenindustrie muß zunächst wieder mit einer gemeinsamen Werbung [311] beginnen, die den Markt in verstärktem Maße auf das Produkt "Zigarre" hinweist. Nach dieser gemeinsamen Werbung beginnt dann das Herausstellen der Zigarrenmarken.

Mit der verstärkten Werbung für Zigarrenmarken wird die Frage der Versandart künftig unter zwei Gesichtspunkten zu klären sein. War bisher die Wahl zwischen werkseigenen Fahrzeugen, Spediteuren und öffentlichen Verkehrsmitteln ausschließlich von der Seite der Wirtschaftlichkeit und Rentabilität zu betrachten, so muß in Zukunft berücksichtigt werden, daß der Fuhrpark ein nicht zu unterschätzender Werbeträger für die Zigarrenindustrie darstellen wird. Die Rentabilitätsberechnung großer Betriebe [312] fällt allerdings auch ohne Berücksichtigung der Werbeidee zugunsten des eigenen Fuhrparks aus.

Diese Umorganisation des Vertriebswesens wird die zukünftige diesbezügliche Entwicklung der deutschen Zigarrenindustrie kennzeichnen.

II. Der sich anbahnende Strukturwandel der Zigarrenindustrie

Mit der Entwicklung der automatischen Produktion ist zumeist eine Konzentration der Industrie gekoppelt. Die Erhöhung des Produktionsvolumens der einzelnen Zigarrenbetriebe führt zu einem verschärften Wett-

---

310) DTZ 1957 Nr. 9, S. 5.

311) Vergl. S. 56, 57.

312) So zum Beispiel August Blase A.G.; nach Haverbeck, E., entfallen 30 bis 40 vom Hundert der "Gestehungskosten" aller Güter auf den Transport, ("Lebensnahe Rationalisierung", Beilage zu "Der Volkswirt" 1956, Nr. 41, S. 10).

bewerb, dem die Mehrzahl der zur Zeit noch arbeitenden Zigarrenherstellungsbetriebe möglicherweise nicht gewachsen sein wird.
Die ständige Verringerung der Anzahl der Betriebe ergibt eine Wandlung der Betriebsgrößenstruktur.

1. Die Änderung der Betriebsgrößenstruktur

Die Zigarrenindustrie wird von wenigen Großbetrieben beherrscht, die schon in absehbarer Zeit ihren Marktanteil gegenüber 1955 [313] verdoppelt haben dürften. Die zur Zeit noch anzahlmäßig dominierenden, im Absatz mit geringem Marktanteil zur Bedeutungslosigkeit gesunkenen Kleinstbetriebe werden der Vorrangstellung der Großbetriebe weichen müssen. Mitte des Jahres 1958 wurde nach Ansicht des "Bundesverbandes der Zigarrenhersteller e.V." die Betriebsgrößenstruktur als eine "gesunde Mischung zwischen Klein-, Mittel- und Großbetrieben" [314] bezeichnet:

11 Zigarrenbetriebe haben 50 % Marktanteil
59 Zigarrenbetriebe haben 40 % Marktanteil
480 Zigarrenbetriebe haben 10 % Marktanteil [315]

Es ist nicht angebracht, hier zu werten, ob die Zusammensetzung der Struktur der Betriebsgrößen als "gesund" bezeichnet werden kann. Jedoch soll auf die Gesichtspunkte, von denen aus eine Betrachtung erfolgen kann, aufmerksam gemacht werden: a) volkswirtschaftliche, die einen Industriezweig erfassen, b) betriebswirtschaftliche, die sich zwar vornehmlich mit dem Einzelbetrieb beschäftigen, aber hinsichtlich zwischenbetrieblicher Vergleiche die Betriebsgröße nicht außer Acht lassen können, und c) andere Gesichtspunkte, wie z.B. arbeitswissenschaftliche. Die oben zitierte Wertung darf wohl unter a) eingereiht werden und ist kaum geeignet, das Kernproblem der Zigarrenindustrie zu kennzeichnen: die Wahl der Betriebsmittel "manuell" oder

---

313) Vergl. Anm. 293 : 40,5 vom Hundert, demnächst 80 vom Hundert; Nebe, a.a.O., in DTZ 1956 Nr. 25, S. 5 vergleicht die Ziffern der 50 größten Betriebe von 1939 mit denen von 1954 und kommt zu einer Steigerung des Marktanteiles von 51 auf 72 vom Hundert.

314) DTZ Nr. 26, 68. Jahrgang, 27. Juni 1958, S. 2.

315) Vergl. DTZ Nr. 49, 68. Jahrgang, 5. Dezember 1958, S. 10 : Ende 1957 bestehen 485 Einheits- und 72 Gemischtbetriebe.

"maschinell". Die Chance zur Mechanisierung und Maschinisierung steigt mit erhöhter Kapitalkraft und größer werdendem Produktionsausstoß. Wenn die aufgezeigte Entwicklung der Zigarrenindustrie eine Folge ökonomisch richtiger Handlungsweisen darstellt, der Gesetzgeber wirtschaftlich schwache Klein- und Mittelbetriebe aus dem Produktionsprozeß ausscheiden läßt und andere gleichgelagerte Produktionsbetriebe - wie z.B. der Zigarettenindustrie - den Trend zum Großbetrieb aufzeigen, dann kann aus diesen Gründen die Betriebsgrößenstruktur nicht als "gesunde Mischung" bezeichnet werden. Trotzdem sind einigen Betrieben gewisse Chancen auch für die Zukunft einzuräumen.

Hofmann [316] und Kruk [317] kommen zu der Folgerung, daß trotz der Automation und der Bildung von Großbetrieben einigen Mittelbetrieben dann eine Existenzmöglichkeit gegeben ist, wenn sie Spezialaufgaben übernehmen und Erzeugnisse herstellen, die nicht in der Massenproduktion entstehen können.
Die teuren Preisklassen der Zigarre [318] sind der manuellen Produktion vorbehalten. Neben die Tabakqualität, die eine sogenannte "Konsumzigarre" auch aufweist, tritt die sorgfältige Anfertigung mittels Handarbeit, die von manchen Konsumenten den Vorzug erhält und auch künftig erhalten wird. Auch das Ausland und insbesondere die USA zeigen Interesse an der handgefertigten Zigarre "made in Germany", die als sogenannte "Importe" in gutem Ruf steht. Allerdings darf der Export deutscher Zigarren nicht überbewertet [319] werden. Die Ansicht Beckers, daß "den mittelständischen Unternehmen der deutschen Zigarrenindustrie es um die Zukunft nicht bange sein sollte"[320], ist allzu optimistisch.

---

316) Hofmann, a.a.O., in "Automatik" 1957, Heft 1, S. 4.

317) Kruk, M.: "Neuer Weg zum industriellen Großunternehmen", Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 4, S. 5 vom 5. Januar 1957.

318) Im November 1956 wurden insgesamt 448.755.000 Zigarren hergestellt, davon 3.479.000 Zigarren mit einem Kleinverkaufspreis von DM 0,80 pro Stück und mehr, das sind 0,7 vom Hundert, Statistisches Bundesamt, Statistische Berichte, Absatz von Tabakwaren im November 1956, Wiesbaden, 25. Januar 1957.

319) Exportziffer für das I. Rechnungshalbjahr 1955:
4.495.000 Stück bei einer Gesamtmenge von 2.430.200.000 Stück = 0,18 vom Hundert, Statistische Berichte, Das Tabakgewerbe einschließlich des Tabakhandels im I. Rechnungshalbjahr 1955 (1.4. 1955 - 30.9.1955).

320) Becker, a.a.O., in DTZ 1956 Nr. 48.

2. Die Änderung der Beschäftigtenstruktur und der Arbeitszeit

Die Konzentration der Großbetriebe hat im allgemeinen eine Wandlung der Beschäftigtenzahl und der Berufsgruppen zur Folge. Die angelernten Fabrikarbeiter werden von Spezialisten verdrängt, die Maschinen-Hilfskräfte infolge der komplizierten Technik der Automaten durch Mechaniker und Ingenieure ersetzt.

Auch in der Zigarrenindustrie bleiben Umschichtungen der Berufsgruppen nicht aus. Bereits 1931 stellte Bräuer fest:
"Setzt der (maschinisierte und automatisierte) Produktionsprozeß sich allmählich durch, was das Wahrscheinliche ist, so wird er sich abspielen im Wege einer allmählichen Umstellung, einer Anpassung an die veränderten Verhältnisse; die Arbeiterschaft wird nur allmählich und schrittweise freigesetzt, der Nachwuchs wird sich von vornherein auf andere Zweige der gewerblichen Gütererzeugung umstellen, die selbständigen Zigarrenmacher werden allmählich diesen Zweig des Erwerbes als immer weniger lohnend aufgeben, es beginnt ein langsames Absterben, das sich vielleicht auf Jahrzehnte verteilt, weil die gelernten Zigarrenmacher ihre selbständige Tätigkeit noch lange ausführen werden" [321].

Aber bereits in den monatlichen Untersuchungen des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg vom November 1958 [322] - also kurze Zeit nach dem Ausscheiden des größten Teiles der Grenzbetriebe - wurde für die Zigarren- und Stumpenindustrie ein Facharbeitermangel festgestellt.

Beschreitet die Zigarrenindustrie den von einigen Betrieben vorgezeichneten Weg, so verblieben von rund 40.000 Beschäftigten höchstens 10.000 im Arbeitsprozeß dieses Industriezweiges, wie ein Vergleich mit der deutschen Zigaretten- und der amerikanischen Zigarrenindustrie

---

321) Bräuer, K.: Reichstabakmonopol oder Tabakverbrauchssteuer, Jena 1931, S. 58.

322) DTZ 1959 Nr. 2, S. 2.

vermuten läßt [323].

Eine weitere Folge der Entwicklung ist die Abkehr vom Akkordsystem zur Stundenleistung mit festgesetzter Arbeitszeit. Die sich hier abzeichnenden Tendenzen lassen erkennen, daß die Zigarrenindustrie der Zukunft mit einer verkürzten Arbeitszeit bei vollem Lohnausgleich rechnen muß, wie sie gegenwärtig in der Zigarettenindustrie eingeführt wurde [324].

Die künftige Konzentration der Industrie wirft ein weiteres Problem auf, da die Zusammenballung der Wirtschaftsmacht in den Händen weniger die Bildung von Monopolen fördert.

3. Monopole und Kartelle

Bertram [325] kommt bei dem Versuch einer Klärung der Frage "freie Wirtschaft mit Rationalisierung und Konzentration oder Staatsmonopol?" zu der Feststellung, daß durch das Ausscheiden unrentabler Betriebe aus dem Produktionsprozeß theoretisch letztlich ein Produzent jedes Industriezweiges der Weltwirtschaft übrig bleibt. Diese Erörterung ist angetan, das Monopolproblem in seiner Bedeutung für die Zigarrenindustrie und deren Automation hervorzuheben.

Pläne für eine Monopolisierung wurden seit Bestehen dieser Industrie ständig unterbreitet [326]. Würde Deutschland dem Beispiel anderer Staaten [327] folgen und ein Tabak - S t a a t s - Monopol errichten,

---

323) DTZ 1957 Nr. 17, S. 6 : 9.329 Arbeitnehmer in der Zigarettenindustrie am 30. September 1955 gegenüber 44.070 Zigarrenarbeitern. DTZ 1957 Nr. 18, S. 3 : In den USA gab es 1954 410 Zigarrenfabriken, die 38.494 Personen beschäftigten und etwa die doppelte Anzahl von Zigarren produzierten als die deutschen Herstellungsbetriebe.

324) DTZ 1957 Nr. 18 : "H.F. & Ph.F. Reemtsma" hat sich zu einer stufenweisen Verkürzung der Arbeitszeit bis auf die 42 1/2 Stundenwoche 1960 entschlossen.

325) Bertram, a.a.O., S. 171.

326) So auch Witteler, a.a.O., S. 191 ff; Flügler, a.a.O., S. 446 ff; Reinmann, a.a.O., S. 63 ff; Bertram, a.a.O., S. 171 ff.

327) Sogenannte "Tabak-Monopolstaaten", vergl. S. 74, Anm. 145.

"müßte der Staat Entschädigungen zahlen, auch an die Unternehmer, die er nach Übernahme sofort schließen wird; er täte besser daran, abzuwarten, bis die erforderliche Rationalisierung in der Zigarrenindustrie unrentable Betriebe weiter ausgeschieden hat" [328].

Das Ausscheiden der Grenzbetriebe ist eingeleitet, und zwar sowohl durch Rationalisierung als auch insbesondere durch das Eingreifen des Staates [329]. Mithin sind die Voraussetzungen für die Errichtung eines Staatsmonopoles günstig, zumal die staatliche Einmalhilfe durchaus auch den Charakter von "Entschädigungsleistungen" [329] besitzt. Aus diesen Erwägungen heraus wäre theoretisch mit einem Staatsmonopol zu rechnen.

Die rechtlichen Monopole, die g e s e t z l i c h e n , haben in jüngster Vergangenheit begonnen, die Entwicklung der Zigarrenindustrie zu beeinflussen.

Fast alle Zigarettenmarken (Markenname und Markenzeichen) sind gegenwärtig gesetzlich geschützt. Auch die "Zulieferungsindustrie" der Zigarrenindustrie, die Zigarrenmaschinenunternehmungen, haben Monopolcharakter, weil sie als hochqualifizierte Spezialfabriken fast ausschließlich patentierte Produktionsmittel auf den Markt bringen.

Es sind bereits einige Zigarrenmarken gesetzlich geschützt [330]; an der Vielzahl der noch immer auf dem Markt erscheinenden Zigarrenorten gemessen und im Vergleich zur Zigarette allerdings noch recht wenige. Allmählich wird sich die gesetzlich geschützte Qualitätszigarre durchsetzen.

Die Änderung der Struktur der Zigarrenindustrie könnte zu w i r t s c h a f t l i c h e n Monopolen in Form von vertraglichen Zusam-

---

328) Bertram, a.a.O., S. 174.

329) "Einmalhilfe" im Liquidationsfalle.

330) Zum Beispiel "Erntekrone", "Die leichte Bruns", "Ständewappen", "Bundeskrone".

menschlüssen zum Trust, Konzern [331] oder K a r t e l l führen. Die Monopolgedanken der Zigarrenindustrie betreffen vielfach besonders die Wesensmerkmale eines Kartelles.

Ein P r e i s k a r t e l l besteht in gewissem Sinne für die Zigarrenindustrie durch die Festsetzung von Preisklassen, die für jeden Zigarrenproduzenten verbindlich sind [332].
Eine Entscheidung des "Reichskommissars für die Preisüberwachung" vom 21. Januar 1935 bildete die Grundlage für eine Vereinbarung über die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, sowie für die Festsetzung der Höchstgewichtsgrenzen von Zigarren [333]. Dieses sogenannte Zigarrenkartell [334] ist geeignet, weitere zukünftige Zusammenschlüsse nach sich zu ziehen [335].

Die Betriebe der Zigarrenindustrie werden künftig der Werbung mehr Pflege denn je angedeihen lassen müssen. Das bedingt eine Steigerung der Vertriebskosten und eine Verschlechterung der Relation zum Umsatz. Ließe der Staat V e r k a u f s k a r t e l l e ohne Beschränkungen zu, so könnten die Zigarrenherstellungsbetriebe auf einen Konkurrenzkampf verzichten, der bedeutende Investitionen erfordert.

Die Konzentrationstendenzen in der Zigaretten- und Zigarrenindustrie werfen auch die Frage auf, ob Großbetriebe durch den Aufkauf kleine-

---

331) Vergl. S. 130.

332) Betriebswirtschaftlich kein "Preiskartell".

333) Gültig seit 1. März 1935 § 12, Abs. 1 TabSt DB n.F.

334) Hesse, a.a.O., S. 29.

335) Zur Zeit finden Beratungen im Bundestag über eine Aufhebung des Dekartellierungs-Gesetzes und die Neufassung eines Kartell-Gesetzes statt. Dekartellierung und Dezentralisation der Industrie, beschlossen durch Entscheidung Nr. 5 der AHK vom 23. März 1950 (ABl. AHK 1950, Nr. 14, S. 150; BAnz. 1950 Nr. 76, S. 1; SaBl. 1950, Nr. 17, S. 190), aufgehoben durch Entscheidung Nr. 25 AHK vom 17. August 1953 (ABl. AHK 1953, Nr. 106, S. 2634; BAnz. 1953, Nr. 173, S. 2; SaBl. 1953, Nr. 36, S. 1213), abgelöst durch Gesetzgebung der Bundesrepublik in BGBl. I, S. 127 vom 21. April 1953.

rer Unternehmen [336] nicht das erreichen, was durch Kartellverbote verhindert werden soll.

Neben den wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen bestehen rechtliche, die auch die künftige Gestaltung der Zigarrenindustrie beeinflussen und sich letztlich am gemeinsamen europäischen Markt orientieren werden [337].

B Die weitere Entwicklung der die Zigarrenindustrie betreffenden Gesetzgebung

Die künftige Gesetzgebung beabsichtigt, den bisherigen Einfluß des Staates auf die freie Entfaltung der Zigarrenindustrie zu verringern. Bereits in den Beratungen zum Zweiten Änderungsgesetz vom 15. November 1955 wurde der Rahmen gesteckt, dem sich die weitere Gesetzgebung einfügen wird. Danach sollen künftig "der Tabakindustrie durch eine Auflockerung des bestehenden Systems der gebundenen Preise bessere Kalkulationsmöglichkeiten gegeben und Beschränkungen wirtschaftlicher Art - soweit möglich - beseitigt werden" [338]. Der allgemeine Rahmen wird durch die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Zigarrenindustrie näher bestimmt.

I. Die künftige Handhabung des Maschinenverwendungsverbotes

Jede staatliche Beschränkung der Verwendung von Maschinen ist eine Minderung in der Wahl der Produktionsmittel. Auch im Hinblick auf die europäische Integration bildet die weitere Aufrechterhaltung des Genehmigungszwanges eine Benachteiligung der deutschen Zigarrenindustrie gegenüber der übrigen europäischen Schwesterindustrie und ist aus diesem Grunde nicht zu vertreten. Schließlich ergibt sich die Forderung nach einer Revision der Maschinenverwendungsbe-

---

336) Während der Durchführung der "Einmalhilfe" wurden einige Liquidationsbetriebe von Großbetrieben übernommen, wie beispielsweise die "Zigarrenfabriken J.O. Eisenmann & Cie" von der Firma "Bruns bey Rhein, Zigarrenfabriken G.m.b.H.", (DTZ 1957, Nr. 9, S. 16).

337) S. auch "Die künftige Zollpolitik", S.

338) Vergl. S. 98, 99.

schränkung aus deren Zielsetzung [339]. Der Gesetzgeber wollte mit dem Verbot 1933 der damaligen Arbeitslosigkeit Rechnung tragen und zugleich den mittelständischen Charakter der Zigarrenindustrie retten.

Die Beschäftigungsfrage ist inzwischen hinreichend gelöst. In einer Zeit der Vollbeschäftigung bedarf es keines Schutzes des Arbeitsplatzes durch die Einengung der Maschinenverwendung. Das zeigen auch die diesbezüglichen Folgen der "Einmalhilfe". Die durch die Liquidation freiwerdenden Facharbeitskräfte wurden entweder "ohne Schwierigkeiten" von den weiter im Wettbewerb bleibenden Zigarrenherstellungsbetrieben aufgenommen [340] oder wechselten zum Beispiel zu der sich wieder in ländlichen Bezirken ansiedelnden Textilindustrie, die die ehemaligen Zigarrenfabriken für die Textilproduktion übernehmen, über [341].

Dank des steigenden Zigarrenabsatzes im Frühjahr 1957 besteht in weiten Bezirken Westfalens und Baden-Württembergs bereits wieder ein Mangel an Arbeitskräften [342]. Es wird sogar zur Einstellung von Halbtagskräften geschritten, da ganztägig Beschäftigte fehlen [343].

Endlich ist die Maschinenverwendungsbeschränkung seit der Einmalhilfe auch ihres mittelständischen Schutzcharakters entkleidet.
Die Einmalhilfe bezweckte die Eliminierung der wettbewerbsschwachen Betriebe, um die "überbleibenden" Hersteller bei Verzicht auf weitere Subventionen dem freien Wettbewerb auszusetzen. Dadurch werden die Betriebe zur Rationalisierung durch Maschinenverwendung oder zur Automation gezwungen.
Der Weiterbestand des Maschinenverwendungsverbotes widerspricht demgemäß der mit der Einmalhilfe vorbereiteten Beseitigung aller wirtschaftlichen Beschränkungen, wie sie der Gesetzgeber selbst fordert [344]

---

339) Vergl. S. 39 ff.

340) DTZ 1957 Nr. 18, S. 7 : "700 Zigarrenfabriken schließen".

341) Stepp- und Daunendeckenfabrik aus Oberschopfheim erwirbt ehemalige Zigarrenfabrik Krämer & Co., DTZ 1957 Nr. 10, S. 16.

342) DTZ 1957 Nr. 18, S. 7, a.a.O.; DTZ 1958 Nr. 12, S. 2 u.a.

343) "Zigarrenindustrie will Halbtagskräfte einstellen", in DTZ 1958 Nr. 5, S. 3.

344) Vergl. Anm. 338, S. 141.

zugunsten eines "gleichen Rechts für alle".
Aus diesen Erwägungen ergibt sich die nachdrückliche Forderung auf unverzügliche Beseitigung jeder Einschränkung der Maschinenverwendung, der Ausnahmegenehmigungsregelung, aber auch der Lohnausgleichs- und Stumpenabgabe.

II. Das neue deutsche Tabaksteuersystem

Den Änderungsbestrebungen des Fiskus für eine grundlegende Neuorientierung der Tabakbesteuerung liegt der Wunsch zugrunde, die tabakverarbeitende Industrie wirtschaftlich gesunden zu lassen, um ihren Anteil am Steueraufkommen zu sichern und möglichst zu erhöhen.
Daher bedeutet die beabsichtigte "Auflockerung des Systems der gebundenen Preise" und die weitestmögliche "Beseitigung der wirtschaftlichen Beschränkungen" nicht etwa den Verzicht auf jede Tabaksteuer. Es ist vielmehr zu erwarten, daß im Verlaufe einer fortschreitenden Konzentration der Zigarrenindustrie und der damit verbundenen Kostensenkung die prozentuale fiskalische Belastung der einzelnen Zigarrenprodukte sich immer mehr der Zigarettenbesteuerung anpaßt und steigt. Je mehr sich die Zigarrenindustrie dem technisch fortschrittlichen Stadium der Zigarettenindustrie nähert, je höher das Produktionsvolumen und der Absatz werden, desto größer wird das Bestreben des Staates sein, die "überschüssigen" Gelder "wegzusteuern".

Die staatliche Zielsetzung hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Besteuerung mittels Banderolen entfällt; denn nur dadurch kann den Zigarrenherstellern die wirtschaftliche Freiheit eingeräumt und ihnen der freie Wettbewerb eröffnet werden [345]. Dem stufenweisen Abbau der Banderolensteuer folgt zwangsläufig der Verzicht auf alle Vorschriften, Gesetze und Verordnungen, die der Sicherung des Banderolensteuereinkommens dienen, wie Verpackungszwang, Höchstgewichtsbegrenzung, Bindung an feste Preisklassen und Zigarrensteuerlagerordnung.

---

345) Schröter : "Gedanken zur Tabakbesteuerung", in DTZ 1958 Nr. 6, Beilage III, 1.

Sobald sich die Zigarrenindustrie dem freien Wettbewerb angepaßt hat, wird der Gesetzgeber auf jegliche Rücksichtnahme verzichten können. Das bedeutet letztlich die vollständige Beseitigung der Steuererleichterungen.

Die geplante Neuorientierung im vorgezeichneten Sinne umfaßt die Aufgabe des seit Jahrzehnten in seinen Grundzügen unverändert gebliebenen Systems. Es leuchtet ein, daß der Staat eine solche Wandlung nicht sofort herbeiführen kann. Vielmehr bedarf es einer schrittweisen, stetigen Auflockerung und Ablösung der bestehenden Gesetzgebung durch neue Vorschriften.
Der erste Schritt wurde durch die Einmalhilfe getan, die für die Zigarrenindustrie die Grundlagen für das neue Steuersystem bereitete.

Eine weitere Vorbereitung stellte im Anschluß an die Einmalhilfe besonders das Vierte Änderungsgesetz vom 1. April 1957 dar, das unter anderem [346] eine Auflockerung der Kleinverkaufspreise für Zigaretten und Rauchtabak durch die Einführung einer Gruppensteuer [347] vorsah und zur Preisfreiheit hinführt.
Zum anderen wurde durch das Gesetz die Rohtabakbesteuerung für Kau- und Schnupftabake unter V e r z i c h t auf die Banderolensteuer eingeführt.

1. Die Gruppenbesteuerung

Die Zigaretten- und Rauchtabakwarenindustrie kann nach Einführung der Gruppensteuer [348] bei steigenden Herstellungskosten künftig den Staat nicht mehr mit der Begründung haften lassen, daß er durch die Bindung der Kleinverkaufspreise die Kalkulation beenge. Es bedarf daher keiner Tabaksteuersenkung zum Auffangen steigender Produktionskosten. Die Hersteller haben jetzt den marktwirtschaftlichen Ausweg, Kostenerhöhungen

346) Vergl. oben S. 109 ff.

347) Gruppensteuer: gleiche Steuerbelastung der Ware innerhalb eines gesetzlich abgegrenzten Preisrahmens (der Preisgruppe), in dem sich die Kleinverkaufspreise bewegen können.

348) Vergl. S. 22, Anm. 27, nach Gewichts- und Preisgruppen gestaffelte Banderolensteuer.

auf die Verbraucher abzuwälzen [349]. Der Wettbewerb zwingt jedoch die Betriebe, eine Heraufsetzung der Preise in den gängigen Konsumpreisklassen tunlichst zu vermeiden. Stattdessen könnten sie ihre Erzeugnisse in den innerhalb jeder Preisgruppe bestehenden höheren Preislagen in den Handel bringen, um so einen Ausgleich im Rahmen einer Mischkalkulation zu finden. Denn beim Gruppensteuersystem ist die Belastung der Erzeugnisse höherer Preisklassen relativ niedriger als die der Erzeugnisse niedrigerer Preisklassen in ein und derselben Preisgruppe [350].
Die Preiserhöhungen sind noch dadurch erleichtert, daß seit dem Vierten Änderungsgesetz die Steuerzeichen bei Zigaretten und Rauchtabak nicht mehr die Kleinverkaufspreise enthalten, sondern mit neutralen Preisgruppenbezeichnungen (zum Beispiel "Preisgruppe A" = 8 1/3 bis 10 Dpf) versehen werden.

Damit bringt das Vierte Änderungsgesetz einen ersten Übergang von der Preisbindung zur freien Wirtschaft.

2. Die Rohtabaksteuer

Einen weitergehenden, "revolutionären" [351] Schritt macht das Vierte Änderungsgesetz jedoch auf dem Gebiet der Kau- und Schnupftabakbesteuerung, indem es auf die Banderolensteuer verzichtet und eine Rohtabak-(Material-) Steuer an deren Stelle setzt.
Wenn auch die unmittelbare Begründung hierzu in der mangelnden Überwachungsmöglichkeit des Rohtabaks in diesen Sparten durch die Steueraufsicht zu suchen ist, so beweist doch dieser Schritt die grundlegende Revision der gesetzgeberischen Anschauung.
Hier zeichnet der Gesetzgeber den Weg vor, den er früher oder später für die gesamte Tabakindustrie und insbesondere für die Zigarrenin-

---

349) Vergl. hierzu: "Auswirkung der Gruppensteuer bei der Zigarette", in DTZ 1957 Nr. 37, S. 7.

350) Schröter: "Die Änderungen des Tabaksteuerrechts", I : Zur Gruppensteuer, in DTZ 1957 Nr. 10, S. 1.

351) Schröter: "Die Änderungen des Tabaksteuerrechts", in DTZ 1957 Nr. 10 II : Zur Rohtabaksteuer; "Die Änderungen des Tabaksteuerrechts", in DTZ 1957 Nr. 18, S. 5, IV (4. Fortsetzung von Nr. 10, 13, 14).

dustrie einschlagen muß, will er seinen Vorstellungen von einer neuen Tabaksteuergesetzgebung Gestalt verleihen, damit die wirtschaftliche Gesundung der Tabakindustrie fördern und zugleich ein weiteres Tabaksteueraufkommen sichern.

III. Die künftige Zollpolitik

Die Zölle können nicht an die Stelle der Banderolensteuer treten, weil ihre bisherige nationale Bedeutung durch die fortschreitende europäische Integration entfällt und dadurch in zunehmendem Maße einen supranationalen Charakter eines gemeinsamen europäischen "Bindemittels" annehmen. Ihre besondere Bedeutung ist durch das am 25. März 1957 in Rom von den Regierungsvertretern Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs und der Niederlande unterzeichnete Vertragswerk über den gemeinsamen europäischen Markt hinreichend gekennzeichnet. Das Vertragswerk verwirklicht durch die Parlamente der Signatarstaaten in 12 bis 17 Jahren eine euroäische Zollunion als Voraussetzung der wirtschaftlichen und vielleicht politischen Integration Westeuropas.

Der Vertrag über den gemeinsamen europäischen Markt sieht die Beseitigung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten und die Aufstellung eines gemeinsamen europäischen Zolltarifes vor.
Das Vertragswerk unterscheidet lediglich Schutz- und Finanzzölle [352].
Übertragen auf diesen engen Rahmen ist in der Tabakwirtschaft dem Zoll auf Fertigfabrikate Schutzcharakter mit überwiegend prohibitiver Wirkung zuzumessen [353]. Dagegen kommt dem Zoll auf Rohtabak

---

352) Daneben gibt es noch Prohibitivzölle, vergl. oben S. 75.

353) Vergl. oben S. 75; wohl anderer Ansicht:
Jacubeit, B.: "Der Zoll auf Rohtabak und Tabakfabrikate im Vertrag über den gemeinsamen Markt", in DTZ 1957 Nr. 17, S. 1 : "reiner" Schutzzoll, wogegen die zur Begründung herangezogenen Zollerträge des II. Rechnungshalbjahres 1955 (DM 398.000,00 Zigaretten; DM 20.000,00 Zigarren und Zigarillos) und des I. Rechnungshalbjahres 1956 (DM 147.000,00 / DM 20.000,00) für den hier vertretenen prohibitiven Charakter sprechen.

hauptsächlich eine Schutzwirkung [354] mit finanziellem Nebenerfolg [355] zu.

Der Vertrag sieht zunächst den schrittweisen Abbau der Schutzzölle während einer Übergangszeit von 12 bis 15 Jahren vor.

Der Ausgangszollsatz (Basiszollsatz), der am 1. Januar 1957 in den Mitgliedstaaten in Kraft trat, wird in drei Stufen abgebaut [356]:

1. Stufe = 1. bis 4. Jahr
   - a nach 1 Jahr = 10 vom Hundert
   - b nach weiteren 18 Monaten = 10 vom Hundert
   - c nach weiteren 18 Monaten = 10 vom Hundert = - 30 v.H.

Der Punkt a der 1. Stufe ist seitens der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. "Das neue Zolltarifgesetz und der deutsche Zolltarif 1959 sind am 9. 12. 1958 durch den Bundestag angenommen worden. Der am 1. 1. 1959 in Kraft tretende neue Tarif bringt die ersten Zollsenkungen des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Die Finanzzölle u.a. für Tabak und Tabakerzeugnisse aus dem freien Verkehr der EWG sind um 10 v.H. abgebaut ..." [357].

2. Stufe = 5. bis 8. Jahr
   - a nach 18 Monaten = 10 vom Hundert
   - b nach weiteren 18 Monaten = 10 vom Hundert
   - c nach 1 weiteren Jahr = 10 vom Hundert = - 30 v.H.

3. Stufe = 9. bis 12. Jahr

   Die ausstehenden restlichen Zölle werden in einer Zeitfolge herabgesetzt, die der Europäische Rat durch Richtlinien festsetzt.

---

354) Vergl. S. 76 f.

355) Zollerträge II. Rechnungshalbjahr 1955 und I. Rechnungshalbjahr 1956: DM 56.633.000,00 / 63.928.000,00;
Jacubeit, a.a.O., betrachtet den Rohtabakzoll "zum mindesten nach seiner Entstehungsgeschichte (als) eine Mischung aus Schutz- und Finanzzoll".

356) Jacubeit, a.a.O., in DTZ 1957 Nr. 17.

357) DTZ 1958 Nr. 51, S. 12.

Für die Herabsetzung der Finanzzölle gilt das gleiche, wobei an die Stelle der Finanzzölle inländische Abgaben treten können.

Einer besonderen und durch Verhandlungen herbeizuführenden Lösung bedarf die Frage, wie die beiden Tabakmonopolstaaten Frankreich und Italien die wirtschaftliche Integration in die im übrigen europäischen Bereich freie Tabakwirtschaft durchführen können, ohne daß den verschiedenen Wirtschaftsformen Nachteile entstehen.
Eine Vorbereitung für die geplante freie Europäische Wirtschaft ist das "Europäische Währungsabkommen" (EWA), das am 29. Dezember 1958 die seit dem 5. August 1955 bestehende "Europäische Zahlungsunion" (EZU) abgelöst hat. Die Konvertierbarkeit der Währungen wurde vereinbart zwischen den Staaten: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden. Die Staaten Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland haben im November 1958 den "Nordischen Rat" gegründet mit dem Ziel, einen gemeinsamen Markt mit Zollfreiheit für Rohtabak und Tabakwaren zu schaffen und Zölle nur noch für "nichtnordische" Tabakwaren bestehen zu lassen [358].
Die Problematik liegt in der Angleichung der eigenstaatlichen Tabaksteuern.

Neben der Beseitigung der innereuropäischen Zölle wird gleichzeitig ein gemeinsamer Zolltarif für alle Einfuhren in das Gebiet des "Gemeinsamen Marktes" aufgestellt. Es ist zu erwarten, daß der prohibitive Schutzzollcharakter auf Tabakfabrikate zugunsten der europäischen Tabakwirtschaft aufrechterhalten wird und daß die gegenteiligen Bestrebungen im Rahmen des GATT [359] von Ländern außerhalb des integrierten Europas gemeinsam abgewehrt werden.
Der europäische Rohtabakzoll wird künftig als W e r t z o l l erhoben werden und 30 vom Hundert des Warenwertes betragen [360].

---

358) DTZ Nr. 1, 69. Jahrgang, 2. Januar 1959, S. 5.
359) GATT = General Agreement on Tariffs and Trade (1947).
360) Jacubeit, a.a.O., in DTZ 1957 Nr. 17.

Die Bundesrepublik ist daher genötigt, sich dem Brüsseler Zolltarifschema auch auf dem Gebiet der Tabakwirtschaft anzupassen, und sie kann dann die bisher noch geltenden Gewichtszölle abschaffen.

Ein erster Schritt dazu ist der "Deutsche Zolltarif von 1958" und die Verabschiedung der neuen Wertzollordnung [361], die am 1. Juni 1957 in Kraft getreten ist.

---

361) BGBl. I, S. 174.

A n h a n g

Verordnung über einmalige zusätzliche Steuererleichterungen zur Bereinigung der Tabakindustrie vom 4. Juni 1956

Auf Grund des § 89 Nr. 3 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 720) wird verordnet:

§ 1

(1) Hersteller von Zigarren, von Zigaretten, von Feinschnitt und von Pfeifentabak, die eine Steuererleichterung für kleinere Betriebe (§§ 81 bis 89 des Tabaksteuergesetzes) für in der Zeit vom 1. April 1954 bis zum 30. September 1955 gezahlte Tabaksteuer erhalten haben, erhalten auf Antrag eine einmalige zusätzliche Steuererleichterung.

(2) Sie erhalten die einmalige zusätzliche Steuererleichterung nicht, wenn sie nach § 82 des Tabaksteuergesetzes eine Steuererleichterung nicht erhalten können oder für das letzte Vierteljahr des Kalenderjahres 1955 und für das der Antragstellung vorangegangene Kalendervierteljahr nach den §§ 85 oder 86 des Tabaksteuergesetzes eine Steuererleichterung nicht erhalten haben.

§ 2

(1) Die einmalige zusätzliche Steuererleichterung bemißt sich nach der Tabaksteuer, die der Inhaber des Herstellungsbetriebes in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren (Bemessungszeitraum) aus der Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1955 für entnommene Tabaksteuerzeichen gezahlt hat. Der Bemessungszeitraum ist im Antrag zu bestimmen.

(2) Die gezahlte Tabaksteuer (Absatz 1 Satz 1) ist um die nach § 131 der Reichsabgabenordnung erstatteten Beträge zu kürzen. Sind aus dem Herstellungsbetrieb im Bemessungszeitraum Zigarren auf Steuerlager geliefert worden, so sind der gezahlten Tabaksteuer die Tabaksteuerbeträge hinzuzurechnen, die der Inhaber des Betriebes zu zahlen gehabt hätte, wenn die Tabaksteuer für die auf Steuerlager gelieferten Zigarren im Zeitpunkt ihrer Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb unbedingt entstanden und fällig geworden wäre.

(3) Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend, wenn aus dem Herstellungsbetrieb Zigaretten oder Rauchtabak in der Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1952 im Versendescheinverfahren nach dem Land Berlin geliefert worden sind.

§ 3

(1) Die einmalige zusätzliche Steuererleichterung beträgt von der gezahlten Tabaksteuer (§ 2):

A. für Zigarren,

I. wenn Bemessungszeitraum der Zeitraum vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1951 ist,

a) für einen Steuerbetrag bis zu 133 500,- DM	15	v.H.,
b) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 548 000,- DM	5,8	v.H.,
c) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 1 505 000,- DM	1,9	v.H.,

II. wenn Bemessungszeitraum der Zeitraum vom 1. April 1950 bis zum 31. März 1952 ist,

a) für einen Steuerbetrag bis zu 114 300,- DM	17,5	v.H.,
b) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 458 000,- DM	7	v.H.,
c) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 1 265 000,- DM	2,3	v.H.,

III. wenn Bemessungszeitraum der Zeitraum vom 1. April 1951 bis zum 31. März 1953 ist,

a) für einen Steuerbetrag bis zu 105 300,- DM	19	v.H.,
b) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 433 000,- DM	7,4	v.H.,
c) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 1 189 000,- DM	2,4	v.H.,

IV. wenn Bemessungszeitraum der Zeitraum vom 1. April 1952 bis zum 31. März 1954 ist,

a) für einen Steuerbetrag bis zu 91 000,- DM 22 v.H.,
b) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 375 000,- DM . . . . . 8,5 v.H.,
c) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 1 037 000,- DM . . . . . 2,8 v.H.,

V. wenn Bemessungszeitraum der Zeitraum vom 1. April 1953 bis zum 31. März 1955 ist,

a) für einen Steuerbetrag bis zu 80 000,- DM 25 v.H.,
b) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 320 000,- DM . . . . . 10 v.H.,
c) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 880 000,- DM . . . . . 3,3 v.H.,

B. für Zigaretten,

I. wenn Bemessungszeitraum der Zeitraum vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1951 oder vom 1. April 1950 bis zum 31. März 1952 oder vom 1. April 1951 bis zum 31. März 1953 oder vom 1. April 1952 bis zum 31. März 1954 ist,

a) für einen Steuerbetrag bis zu 830 000,- DM 8,2 v.H.,
b) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 1 655 000,- DM . . . . . 6,3 v.H.,

II. wenn Bemessungszeitraum der Zeitraum vom 1. April 1953 bis zum 31. März 1955 ist,

a) für einen Steuerbetrag bis zu 800 000,- DM 8,5 v.H.,
b) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 1 600 000,- DM . . . . . 6,5 v.H.,

C. für Feinschnitt,

I. wenn Bemessungszeitraum der Zeitraum vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1951 ist,

a) für einen Steuerbetrag bis zu 239 400,- DM 8,8 v.H.,
b) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 1 301 000,- DM . . . . . 5 v.H.,
c) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 2 508 000,- DM . . . . . 1,8 v.H.,

II. wenn Bemessungszeitraum der Zeitraum vom 1. April 1950 bis zum 31. März 1952 ist,

a) für einen Steuerbetrag bis zu 226 500,- DM 9,3 v.H.,
b) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 1 219 000,- DM . . . . . 5,4 v.H.,
c) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 2 361 000,- DM . . . . . 1,9 v.H.,

III. wenn Bemessungszeitraum der Zeitraum vom 1. April 1951 bis zum 31. März 1953 ist,

a) für einen Steuerbetrag bis zu 194 900,- DM 10,8 v.H.,
b) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 1 051 000,- DM . . . . . 6,2 v.H.,
c) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 2 033 000,- DM . . . . . 2,2 v.H.,

IV. wenn Bemessungszeitraum der Zeitraum vom 1. April 1952 bis zum 31. März 1954 ist,

a) für einen Steuerbetrag bis zu 174 600,- DM 12 v.H.,
b) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 933 000,- DM . . . . . 7 v.H.,
c) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 1 813 000,- DM . . . . . 2,4 v.H.,

V. wenn Bemessungszeitraum der Zeitraum vom 1. April 1953 bis zum 31. März 1955 ist,

a) für einen Steuerbetrag bis zu 167 600,- DM 12,5 v.H.,
b) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 900 000,- DM . . . . . 7,3 v.H.,
c) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 1 745 000,- DM . . . . . 2,5 v.H.,

D. für Pfeifentabak,

I. wenn Bemessungszeitraum der Zeitraum vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1951 ist,

a) für einen Steuerbetrag bis zu 291 400,- DM 10,8 v.H.,
b) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 797 900,- DM . . . . . 2,8 v.H.,

II. wenn Bemessungszeitraum der Zeitraum vom 1. April 1950 bis zum 31. März 1952 ist,

a) für einen Steuerbetrag bis zu 284 800,- DM 11 v.H.,
b) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 782 400,- DM . . . . . 2,9 v.H.,

III. wenn Bemessungszeitraum der Zeitraum vom 1. April 1951 bis zum 31. März 1953 ist,

a) für einen Steuerbetrag bis zu 278 500,- DM 11,3 v.H.,
b) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 759 200,- DM . . . . . 3 v.H.,

IV. wenn Bemessungszeitraum der Zeitraum vom 1. April 1952 bis zum 31. März 1954 ist,

a) für einen Steuerbetrag bis zu 227 800,- DM 13,8 v.H.,
b) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 621 700,- DM . . . . . 3,6 v.H.,

V. wenn Bemessungszeitraum der Zeitraum vom 1. April 1953 bis zum 31. März 1955 ist,

a) für einen Steuerbetrag bis zu 184 300,- DM 17 v.H.,
b) darüber hinaus für einen Steuerbetrag bis zu 489 300,- DM . . . . . 4,7 v.H.

(2) Die Höchstbeträge der einmaligen zusätzlichen Steuererleichterung betragen für

a) Zigarren 55 000 DM
b) Zigaretten 120 000 DM
c) Rauchtabak 80 000 DM, dabei für Pfeifentabak 40 000 DM.

§ 4

(1) Hersteller, die im Bemessungszeitraum Tabakerzeugnisse mehrerer Gattungen versteuert haben, erhalten die einmalige zusätzliche Steuererleichterung nach § 3 in voller Höhe nur für das Erzeugnis, für das sich der höchste Betrag errechnet. Der Betrag für die anderen Erzeugnisse wird gekürzt, und zwar um 60 v.H., wenn Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse versteuert worden sind, und um 40 v.H., wenn Zigarren und Rauchtabak versteuert worden sind.

(2) Feinschnitt und Pfeifentabak werden als Tabakerzeugnisse einer Gattung behandelt.

§ 5

Für Hersteller, die die Herstellung von Tabakerzeugnissen im Zeitpunkt der Antragstellung eingestellt und zu diesem Zeitpunkt einen solchen tatsächlichen Zustand geschaffen haben, daß die Fortführung des Betriebes nicht mehr möglich ist, verdoppelt sich der Betrag der einmaligen zusätzlichen Steuererleichterung, der sich nach den §§ 3 und 4 ergibt.

§ 6

(1) Der Verlust des Rechts auf Steuererleichterung für die Herstellungsbetriebe und der Verlust der Berechtigung aus § 4 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes (§ 89 Nr. 3 letzter Satz des Tabaksteuergesetzes) treten mit Ablauf des Tages ein, an dem die einmalige zusätzliche Steuererleichterung gezahlt worden ist.

(2) Werden mehrere Betriebe nach § 81 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes als ein Herstellungsbetrieb behandelt, so tritt der Verlust des Rechts auf Steuererleichterung für alle Erzeugnisse dieser Betriebe ein.

(3) Herstellungsbetriebe im Sinn der Absätze 1 und 2 sind die der Herstellung von Tabakerzeugnissen dienenden örtlich gebundenen Betriebsstätten (§§ 8, 9 der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz).

§ 7

Der Antrag auf einmalige zusätzliche Steuererleichterung ist bis zum 30. September 1956 nach vorgeschriebenem Muster bei der für den Herstellungsbetrieb zuständigen Zollstelle zu stellen. Für Hersteller, die die einmalige zusätzliche Steuererleichterung nach § 5 in Anspruch nehmen, verlängert sich die Frist bis zum 25. Februar 1957.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Tabaksteuergesetzes und Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 720) auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Quellenverzeichnis

Lehrbücher, Kommentare, Biographien

Aschenbrenner, H. — Die Tabakwarenfibel, Köln 1952

Bertram, E. — Volkswirtschaftliche Probleme der Zigarrenindustrie unter besonderer Berücksichtigung der Verbreitung und Wanderungen der Zigarrenindustrie, Greifswalder Staatswissenschaftliche Abhandlungen (begründet von Prof. Biermann und Prof. Kähler, herausgegeben von Prof. Kähler und Prof. Muhs), Greifswald 1931

Boerner, A. — Kölner Tabakhandel und Tabakgewerbe 1628/1910, Veröffentlichung des Archivs für Rh.-Westf. Wirtschaftsgeschichte, Bd. II, Essen 1912

Bräuer, K. — Reichstabakmonopol oder Tabakverbrauchssteuer, Jena 1931

Brinkmann G.m.b.H. — MB-Fibel. Ein Wegweiser für Mitarbeiter und Freunde des Hauses Brinkmann aus Bremen, Bremen 1954

Feinhals, J. — Vom Tabak, Köln 1936

Flügler, A. — Tabakindustrie und Tabaksteuer, Jena 1931

Heinen, E. — Die Kosten, Begriff und Wesen. Eine entwicklungsgeschichtliche Betrachtung, Saarbrücken 1956

Hesse, W. — Die deutsche Zigarrenindustrie unter dem Einfluß der Kartell-, Steuer-, Tarif- und Devisenpolitik, Würzburg 1936

Heuser, K.H. — Heimarbeit und Verlag in der Zigarrenindustrie des Kreises Herford, Frankfurt/Main 1925

Heyde, L. — Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung in der deutschen Zigarren- und Zigarettenindustrie, Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 10, Tübingen 1920

Jaffe, E.	Hausindustrie und Fabrikationsbetrieb in der deutschen Zigarrenfabrikation, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 16, Leipzig 1899
Lissner, J.	Die deutsche Tabaksteuerfrage, Leipzig 1907
Mährlen, J.	Die Besteuerung des Tabaks im Zollverein Stuttgart 1868
Pietschmann, E.	Die Verschiebung in der Art des Tabakkonsums und ihr Einfluß auf die deutsche Steuerpolitik, Dissertation, Köln 1929
Pollock, F.	Automation - Materialien zur Beurteilung ihrer ökonomischen und sozialen Folgen, Frankfurt/Main 1956
Reinhardt, L.	Kulturgeschichte der Nutzpflanzen, Bd. IV. 1. Hälfte, München 1911
Reinmann, W.	Mensch und Maschine in der deutschen Tabakindustrie, Breslau 1935
Schröter, W.	Das Tabaksteuergesetz und seine Durchführungsbestimmungen einschließlich der Verordnung über einmalige zusätzliche Steuererleichterungen vom 4. Juni 1956, Berlin und Frankfurt/Main 1956
Tiedemann, E.	Geschichte des Tabaks und anderer deutscher Genußmittel, Frankfurt/Main 1854
Weber, A.	Der Standort der Industrien, I. Teil: Reine Theorie des Standorts, Tübingen 1909
Witteler, H.	Das deutsche Zigarrengewerbe, Entwicklung, Bedeutung und Tendenzen, Stuttgart 1932
Mellerowicz, K.	Wert und Wertung im Betrieb, Betriebswirtschaftliche Bibliothek, Reihe A/III, Essen 1952

Aufsätze und Veröffentlichungen

Adam, C.	"Zur Lage in der Zigarrenindustrie", in DTZ 1954 Nr. 20 S. 1 ; in DTZ 1956 Nr. 6
Auffermann, J.D.	"Zum Begriff der Potimalkalkulation", in Die Wirtschaftsprüfung 1950 Nr. 9 S. 405
Automatik	Heft 1, 1957
Becker, W.H.	"Zwischen Automation und Spezialisation", in DTZ 1956 Nr. 48 S. 5
Betriebswirtsch. Forschung und Praxis	Wolfenbüttel, Jahrg. 6, 1954, S. 385 - 401 (insbesondere S. 394) "Kreditkontrolle", Linhardt
Conditien	en Usantien van verkoop van tabak an de Nederlandsche Tabaksmarkten, 1926
Der Betriebsberater	1954 S. 679; 1956 S. 235; 1957 Heft 1; 2; 4
Der Erfolg	1957 Heft 4
Der Volkswirt	Beilage "Lebensnahe Rationalisierung", Nr. 41 S. 10, 1956
Deutsche	Zollbeamtenzeitung, Jahrgang 1937
Die	neue Verpackung, 1957 Heft 3; 4
Die Tabak-Zeitung (ohne Verfasser)	"Auch teure Zigarren werden maschinell hergestellt", in DTZ 1958, Nr. 12 S. 1
"	"Auswirkung der Gruppensteuer bei der Zigarette", in DTZ 1957 Nr. 37 S. 7
"	"Der Trend des Tabaks in der Welt", in DTZ 1956 Nr. 40 S. 1 ff
"	"Die Lage in der Rauchtabakindustrie", in DTZ 1956 Nr. 3 S. 1
"	"Die Löhne übersteigen die Produktivität", in DTZ 1956 Nr. 49
"	"Folientabak in der USA-Zigarrenindustrie", in DTZ 1957 Nr. 4

Die Tabak-Zeitung (ohne Verfasser)	"Hollands Zigarrenindustrie in der Mechanisierung", in DTZ 1950 Nr. 40 S. 5
"	"Homogenisiertes Umblatt", in DTZ 1958 Nr. 2 S. 2
"	"Microflake-Umblatt auch bei uns", in DTZ 1958 Nr. 7 S. 1
"	"Rentabilitätsberechnung für Zigarrenautomaten", in DTZ 1957 Nr. 13 S. 6
"	"700 Zigarrenfabriken schließen", in DTZ 1957 Nr. 18 S. 7
"	"Steuererleichterung für kleinere Betriebe", in DTZ 1953 Nr. 51 S. 1
"	"Steuerliche Fragen in bezug auf die einmaligen zusätzlichen Steuererleichterungen zur Bereinigung der Tabakindustrie", in DTZ 1956 Nr. 25 S. 1
"	"Verpackungs-Stilisten - Beruf mit wachsender Bedeutung in den USA", in DTZ 1957 Nr. 17 S. 16
"	"Zigarrenindustrie will Halbtagskräfte einstellen", in DTZ 1958 Nr. 5 S. 3
"	"Zu Spät!", in DTZ 1957 Nr. 7 S. 9
"	1950 Nr. 40 1953 Nr. 51 1954 Nr. 20; 47 1955 Nr. 37; 41 1956 Nr. 3; 6; 23; 25; 40; 48; 49 1957 Nr. 4; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 17; 18; 37 1958 Nr. 2; 3; 5; 6; 7; 8; 10; 12
Die	Wirtschaftsprüfung, 1950 Nr. 9
Die	Zeit, 1954 Nr. 45
Erhard, L.	"Soziale Marktwirtschaft zieht Bilanz"
Frankfurter	Allgemeine Zeitung, 1957 Nr. 4
Gutewort	"Die Strukturkrise in der Zigarrenindustrie", in DTZ 1954 Nr. 47 S. 1
Hofmann, R.	"Wirkung der Automatisierung auf die Betriebsgröße", in Automatik, 1957 Heft 1 S. 3

Jacubeit, B.	"Der Zoll auf Rohtabak und Tabakfabrikate im Vertrag über den gemeinsamen Markt", in DTZ 1957 Nr. 17 S. 1
Krammig, K.	"Zweites Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes", in DTZ 1955 Nr. 41 S. 1 f
Kruk, M.	"Neuer Weg zum industriellen Großunternehmen", in Frankfurter Allgemeine Zeitung, 1957 Nr. 4 S. 5
Lebensmittelzeitung	1957 Nr. 7
Lohntarifvertrag	für die Zigarrenherstellung im Bundesgebiet, in Kraft getreten am 1. Oktober 1956
Nebe, H.	"Die Zigarre am Scheidewege", in DTZ 1956 Nr. 25 S. 5
Nielson, A.	"Die Marke wird bevorzugt", in Der Erfolg 1957 Heft 4 S. 131
Oetker, R.	"Vollautomatisierung", in Regelungstechnik 1954 Heft 3
Offizielle	Zeitung der Deutschen Zigarrenladeninhaber, 1918 Nr. 3
Regelungstechnik	1954 Heft 3
Reinacher, O. jr.	"Die Zigarrenindustrie in der sozialen Marktwirtschaft", in DTZ 1955 Nr. 37 S. 1
Ritter, H.	"Konvervativ und modern", in DTZ 1958 Nr. 10 S. 7 f
Schröter, W.	"Die Änderungen des Tabaksteuerrechts", in DTZ 1957 Nr. 10, 13, 14, 18
"	"Gedanken zur Tabakbesteuerung" Beilage in DTZ 1958 Nr. 6 III 1
"	"Die einmalige zusätzliche Steuererleichterung zur Bereinigung der Tabakindustrie", in DTZ 1956 Nr. 23 S. 1 ff
Statistik	des Deutschen Reiches, Band 350; 413; 418

Statistisches Bundesamt — Statistische Berichte Arb. Nr. VII/61/Nr. 1 ff, besonders 27; 77; 121

Süddeutsche — Tabak-Zeitung, 1940 Nr. 45

Verwaltungsberichte — der Tabakberufsgenossenschaften

Vowinkel, P. — "Die Änderung des Zigarrenmaschinengesetzes - sozialpolitisch gesehen", in STZ 1940 Nr. 45 S. 1

Wenzke, W. — "Mittelbetriebe im Zweifrontenkrieg", in Die Zeit 1954 Nr. 45 S. 11

Wirtschaft — und Statistik, Sonderheft, 1934 Nr. 15; 1958 Heft 3 S. 172 f

Am 20. Juni 1923 wurde ich als Sohn eines Zigarren- und Zigarrenmaschinenfabrikanten in Hamburg geboren. Infolge der Aufnahme der Fabrikation automatischer Zigarrenwickelmaschinen meines Vaters in Dresden - der Metropole der tabakverarbeitenden Maschinenindustrie - übersiedelte meine Familie nach Sachsen. Nach dem Abitur an der Staatlichen Oberschule Dresden im Jahre 1942 und Kriegsdienst bis zur Verwundung im Februar 1944 begann das Studium mit dem Berufsziel des technischen Kaufmannes. Die Studien der Fachrichtung Maschinenbau an der Technischen Hochschule zu Dresden mußten während des dritten Semesters aus politischen Gründen aufgegeben werden. Ab 1946 begann das betriebswirtschaftswissenschaftliche Studium an der damaligen Fakultät der Rechts- und Staatswissenschaften der Universität Hamburg mit Betonung der Industriebetriebslehre. Nach sieben Fachsemestern schloß diese Ausbildung mit der Prüfung eines Diplom-Kaufmannes.

Nach dem Examen begann 1950 die Berufstätigkeit zunächst in einem schwedischen gummiverarbeitenden Industriebetrieb als Direktionsassistent mit den Arbeitsgebieten Personalleitung und innerbetriebliche Organisation. 1953 fand ein Stellenwechsel zu einem Verlags- und Druckhaus in die Geschäftsleitung statt. Nach vorübergehender Leitung der Personalabteilung und Aufbau der Abteilung "Betriebswirtschaft" für Organisation und Einführung der Hollerith-Lochkartenverfahrens entstand eine Zusammenarbeit mit dem technischen Direktor mit der Zielsetzung, die Druckerei zu industrialisieren.